

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Gemeinde Reichshof im
Jahr 2024*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Reichshof	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Reichshof	8
0.2.1 Strukturen	8
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen	8
0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	10
0.4 Überörtliche Prüfung	11
0.4.1 Grundlagen	11
0.4.2 Prüfungsbericht	12
0.5 Prüfungsmethodik	13
0.5.1 Kennzahlenvergleich	13
0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten	14
0.5.3 gpa-Kennzahlenset	14
0.6 Prüfungsablauf	14
0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen	16
0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit	20
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse	21
0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Reichshof	26
0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung	27
0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme	28
0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Reichshof	32
1. Finanzen	34
1.1 Managementübersicht	34
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	35
1.3 Haushaltssituation	36
1.3.1 Haushaltsstatus	37
1.3.2 Ist-Ergebnisse	39
1.3.3 Plan-Ergebnisse	41
1.3.4 Eigenkapital	44
1.3.5 Schulden und Vermögen	46
1.4 Haushaltssteuerung	51
1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	51
1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation	53

1.4.3	Ermächtigungsübertragungen	54
1.4.4	Fördermittelmanagement	57
1.4.5	Kredit- und Anlagemanagement	60
1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	65
2.	Vergabewesen	72
2.1	Managementübersicht	72
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	73
2.3	Organisation des Vergabewesens	73
2.3.1	Organisatorische Regelungen	74
2.3.2	Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung	76
2.4	Allgemeine Korruptionsprävention	77
2.5	Sponsoring	80
2.6	Nachtragswesen	81
2.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	81
2.6.2	Organisation des Nachtragswesens	84
2.7	Maßnahmenbetrachtung	85
2.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	86
3.	Informationstechnik an Schulen	88
3.1	Managementübersicht	88
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	89
3.3	IT an Schulen	89
3.3.1	IT-Steuerung	89
3.3.2	Stand der Digitalisierung	93
3.3.3	IT-Sicherheit	98
3.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	100
4.	Ordnungsbehördliche Bestattungen	101
4.1	Managementübersicht	101
4.2	Inhalt, Ziele und Methodik	102
4.3	Örtliche Strukturen	102
4.4	Rechtmäßigkeit	103
4.4.1	Bestattungsrechtliche Fristen	104
4.4.2	Ermittlung von Bestattungspflichtigen	105
4.4.3	Art der Bestattung	106
4.4.4	Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme	106
4.4.5	Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten	108
4.5	Verfahrensstandards	109
4.6	Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung	110
4.6.1	Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung	110
4.6.2	Aufwendungen	112
4.6.3	Kostenerstattungen durch Dritte	113

4.7	Anlage: Ergänzende Tabellen	115
5.	Friedhofswesen	116
5.1	Managementübersicht	116
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	117
5.3	Örtliche Strukturen	117
5.4	Friedhofsmanagement	119
5.4.1	Organisation	119
5.4.2	Steuerung	119
5.4.3	Digitalisierung	120
5.4.4	Öffentlichkeitsarbeit	120
5.5	Gebühren	121
5.5.1	Kostendeckung	121
5.5.2	Grabnutzung	124
5.5.3	Trauerhallen	124
5.6	Friedhofsflächen	126
5.6.1	Einflussfaktoren	126
5.6.2	Aufteilung der Friedhofsflächen	129
5.6.3	Entwicklung der Bestattungsfläche	131
5.7	Grün- und Wegeflächen	132
5.7.1	Struktur der Grün- und Wegeflächen	132
5.7.2	Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen	133
5.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	134
	Kontakt	136

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Reichshof

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Reichshof stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 1 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte im Nachlauf der Corona-Pandemie und zum Zeitpunkt des Ukraine-Krieges. Die Ereignisse haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belasten die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Für die Gemeinde Reichshof besteht Handlungsbedarf, ihre **Haushaltssituation** nachhaltig zu verbessern. Es besteht zum Stand des Jahresabschlusses 2023 noch eine Ausgleichsrücklage von 10,45 Mio. Euro, die die im Haushalt 2024 geplanten negativen Jahresergebnisse abfedern kann. Von 2018 bis 2023 konnte die Gemeinde mit Ausnahme von 2020 durchgängig positive Jahresergebnisse erzielen und ihr Eigenkapital stärken. Die Eigenkapitalausstattung der Gemeinde Reichshof ist allerdings nach wie vor gering. Gegenwärtig bestehen konjunkturbedingt sehr hohe allgemeine haushaltswirtschaftlichen Risiken.

Hinzu kommt, dass das in einer Modellrechnung ermittelte strukturelle Ergebnis 2022 deutlich schlechter ausfällt als das festgestellte Ergebnis. Dies ist ein Indikator dafür, dass die gute Haushaltsentwicklung der vergangenen Jahre in erster Linie auf positive konjunkturelle, also äußere Einflüsse zurückzuführen ist. Inflationseffekte, Tarif- und Besoldungssteigerungen sowie sonstige steigende Aufwendungen konnte Reichshof kaum durch eigene Maßnahmen kompensieren. Für die kommenden Jahre muss Reichshof daher noch geeignete Maßnahmen entwickeln, um den steigenden Aufwendungen – insbesondere im Bereich der Sozialleistungen – zu begegnen.

Reichshof hat aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Krieges gegen die Ukraine lediglich in 2023 Schäden in Höhe von nur knapp 0,19 Mio. Euro isoliert. Hieraus sind demnach keine signifikanten Belastungen des Eigenkapitals ersichtlich.

Positiv ist, dass die Gemeinde Reichshof ihre Gesamtverbindlichkeiten im Betrachtungszeitraum kontinuierlich reduzieren und die Liquiditätskredite sogar vollständig tilgen konnte. Den im Haushaltsplan mittelfristig ausgewiesenen Finanzmittelbedarf wird sie aller Voraussicht nach

jedoch nur durch neue Kreditaufnahmen decken können. Der Abnutzungsgrad beim Gebäudevermögen ist dagegen unauffällig, so dass hier keine unerwarteten Reinvestitionsbedarfe erkennbar sind.

Die **Haushaltssteuerung** kann in Reichshof auf Basis eines weitgehend fristgerecht aufgestellten und aktuellen Zahlenwerks (Haushaltsplan und Jahresabschluss) erfolgen. Ergänzend gibt es ein Finanzberichtswesen, das jedoch aus Sicht der gpaNRW noch Optimierungspotenzial bietet, um den Entscheidungsträgern (Politik und Verwaltungsleitung) alle erforderlichen Informationen zur Haushaltssituation bereitzustellen.

Im Sinne einer größtmöglichen Haushaltstransparenz sollte das Instrument der Ermächtigungsübertragungen restriktiv gehandhabt werden. Die Gemeinde Reichshof überträgt im interkommunalen Vergleich Ermächtigungen in hohem Maße ins Folgejahr, plant jedoch an der Praxis für investive Ermächtigungsübertragungen künftig Änderungen vorzunehmen.

Für das Fördermittelmanagement sieht die gpaNRW sowohl für die Prozesse der Fördermittelakquise, als auch für die Prozesse der Fördermittelbewirtschaftung noch Optimierungsmöglichkeiten. Derzeit bestehen hierzu noch keine strategischen Vorgaben und es findet noch kein Fördermittelcontrolling statt. Auch für ihr Kredit- und Anlagenmanagement sollte die Gemeinde Reichshof durch strategische Vorgaben, geregelte Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen einen verbindlichen Handlungsrahmen definieren.

In der Organisation des **Vergabewesens** ist die Gemeinde Reichshof mit zentraler Vergabestelle und aktueller Vergabedienstanweisung gut aufgestellt. Zuständigkeiten sind klar geregelt, zudem unterstützt eine Vergabemanagementsoftware den Prozess. Ein Einarbeitungskonzept und Fortbildungen sorgen dafür, dass das notwendige Fachwissen vorhanden ist. Die fachtechnische Betreuung von Baumaßnahmen mit tagesaktuellem Blick auf die Kosten wird durch Mitarbeitende mit technischem Hintergrund und Verwaltungsmitarbeitende sichergestellt. Die stichprobenhafte Betrachtung zweier Baumaßnahmen zeigt wenig Optimierungsbedarf hinsichtlich der Informations- und Dokumentationspflichten. Auch der Rechnungsprüfungsausschuss prüft stichprobenartig Baumaßnahmen. Eine begleitende Prüfung der Vergaben findet jedoch wie in vielen anderen Kommunen nicht statt.

Bei der Korruptionsprävention gibt es noch Handlungsbedarfe. Korruptionsgefährdete Bereiche sind mittels Schwachstellenanalyse noch festzulegen und geeignete Maßnahmen zu bestimmen. Die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes und die Zuständigkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht geklärt. Regelungen zum Sponsoring hat die Gemeinde Reichshof ebenfalls noch nicht getroffen.

Insgesamt ist die Zahl der Nachträge bei der Gemeinde Reichshof niedrig. Eine zentrale Betrachtung der Nachträge kann die Gemeinde Reichshof unterstützen, die Nachträge auch langfristig niedrig zu halten.

Die Steuerung der **Informationstechnik (IT) an Schulen** entspricht in vielen Aspekten den Anforderungen, bietet jedoch insbesondere bei Dokumentation und Verbindlichkeit noch Optimierungsmöglichkeiten. Insbesondere sollte der zuletzt 2017 aktualisierte Medienentwicklungsplan fortgeschrieben werden. Die Digitalisierung der Schulen ist in Reichshof fortgeschritten. Sie resultiert nicht aus dem Medienentwicklungsplan, sondern orientiert sich an den aktuelleren technisch-pädagogischen Einsatzkonzepten der Schulen. Die darin formulierten Anforderungen wurden seitens der Gemeinde erfüllt. Im Bereich der IT-Sicherheit erreicht die Gemeinde Reichshof

einen Gesamterfüllungsgrad im oberen Bereich der Vergleichskommunen. Dennoch sollte die Gemeinde in Kooperation mit den Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und die in der Prüfung aufgezeigten technischen und organisatorischen Maßnahmen konsequent umsetzen.

Aufgrund der in Reichshof ansässigen Senioreneinrichtungen ist die Zahl der **ordnungsbehördlichen Bestattungen** sowohl absolut als auch einwohnerbezogen im Vergleichsjahr 2022 höher als in vielen Vergleichskommunen. Zugleich sind die Aufwendungen je ordnungsbehördlichem Bestattungsfall niedriger als in den meisten Vergleichskommunen. Ursächlich hierfür sind neben den Kosten der anonymen Urnenbeisetzung am Krematorium auch die Kosten des Bestatters. Regelmäßige Preisabfragen unter den ortsnahen Bestattern führt Reichshof nicht durch, sollte dies aber künftig tun.

Durch organisatorische Maßnahmen und Prozessabläufe ist die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen durch die Gemeinde grundsätzlich sichergestellt. Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme handelt die Gemeinde Reichshof mit ihrem dokumentierten Vorgehen allerdings nicht rechtmäßig, da sie bestattungspflichtigen Angehörigen die Veranlassung der Urnenbeisetzung nicht per Verwaltungsakt aufgibt und bei Nichterfüllung eine Ersatzvornahme nicht androht.

Die Gemeinde Reichshof hat die Abläufe des Friedhofsmanagements ihrer acht **Friedhöfe** – davon vier mit Trauerhalle – klar geregelt. Viele Informationen, einschließlich der Friedhofsflächen, sind bereits in einer Fachsoftware integriert. Durch Zielvorgaben und den Einsatz von Kennzahlen kann die Steuerung des Friedhofswesens noch optimiert werden.

Der Kostendeckungsgrad ist mit rund 95 Prozent im Jahr 2022 hoch. Die letzte Gebührenkalkulation wurde 2014 erstellt. Nachkalkulationen haben seither nicht stattgefunden. Der gebührenrechtlich vorgesehene Ausgleich von Über- oder Unterdeckungen war damit nicht möglich. Für das Friedhofswesen sollten daher schnellstmöglich wieder regelmäßige Gebührenkalkulationen einschließlich regelmäßiger Nachkalkulationen erstellt werden. Bei den Trauerhallen ist der Kostendeckungsgrad mit rund 58 Prozent gering, ebenso wie die Nutzungszahlen. Reichshof sollte Maßnahmen ergreifen, welche die Nutzung der Trauerhallen attraktiver machen. Auch sollte geprüft werden, ob die Anzahl der Trauerhallen reduziert werden kann.

Der landesweite Trend zur Urnenbestattung spiegelt sich in Reichshof nicht gleichermaßen wider, obwohl die Gemeinde mehrere attraktive Grabarten anbietet. Der Anteil nicht (mehr) belegter Bestattungsflächen ist hoch und tendenziell zunehmend, da auch in Reichshof durch auslaufende Nutzungsrechte an Erdgräbern sukzessiv weitere Flächen freierwerden. Für unbelegte Flächen in den Randbereichen der Friedhöfe sollte die Gemeinde Reichshof andere Nutzungsmöglichkeiten finden.

Die Gemeinde Reichshof verfügt über detaillierte Informationen zu den Grün- und Wegeflächen, die sie auf ihren Friedhöfen wirtschaftlich unterhält.

0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Reichshof

0.2.1 Strukturen

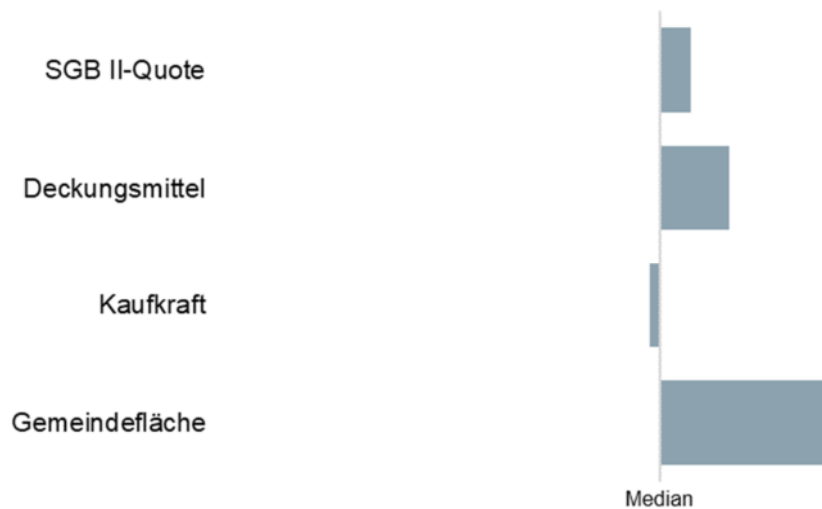
Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese kann die Kommune zum Teil unmittelbar steuern. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten ein.

0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die folgenden Balkendiagramme zeigen die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Reichshof. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹ und stellen sie in den inter- und intrakommunalen Vergleich.

Interkommunaler Vergleich

Strukturmerkmale Reichshof 2023



Im Gegensatz zur vorherigen überörtlichen Prüfung aus dem Jahr 2018 wird der hier dargestellte interkommunale Vergleich nicht mehr mit allen 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen durchgeführt, sondern nur noch mit 46 Kommunen. Hierbei handelt es sich um die (großen)

¹ IT.NRW, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Bundesagentur für Arbeit

kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Bevölkerungszahl zwischen 18.000 und 25.000 Einwohnern. Damit können die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigt werden.

Ende 2023 lebten 18.728 Einwohner in den 106 Ortschaften der Gemeinde Reichshof. Mit einer **Gemeindefläche** von 115 qkm gehört Reichshof zu den flächenmäßig größten Kommunen des Vergleichssegments. Die Gemeindegröße kann insbesondere in Verbindung mit zahlreichen Ortsteilen ein belastender Faktor bei der Höhe der Aufwendungen sein, z. B. für den Winterdienst, Ver- und Entsorgung, Schülerbeförderung, Grünflächenpflege und die Erhaltung des Straßen- und Wegenetzes. Zudem führt eine dezentrale Siedlungsstruktur vielerorts zu einer umfangreicheren Ausstattung mit kommunalen Einrichtungen. Auf diese strukturell belastend wirkenden Gegebenheiten hat die gpaNRW bereits im Vorbericht zur Prüfung 2018 hingewiesen.

Die **SGB II-Quote** von 6,26 Prozent liegt über den Median des Vergleichssegments von 5,85 Prozent. Sie gibt den Anteil der Leistungsberechtigten an der Bevölkerung unter der Altersgrenze nach § 7a SGB II an und ist ein Indikator für soziale Belastungen. Hier ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei der vorherigen Prüfung 2018, signifikante Mehrbelastungen in Relation zu den Vergleichskommunen sind nicht gegeben.

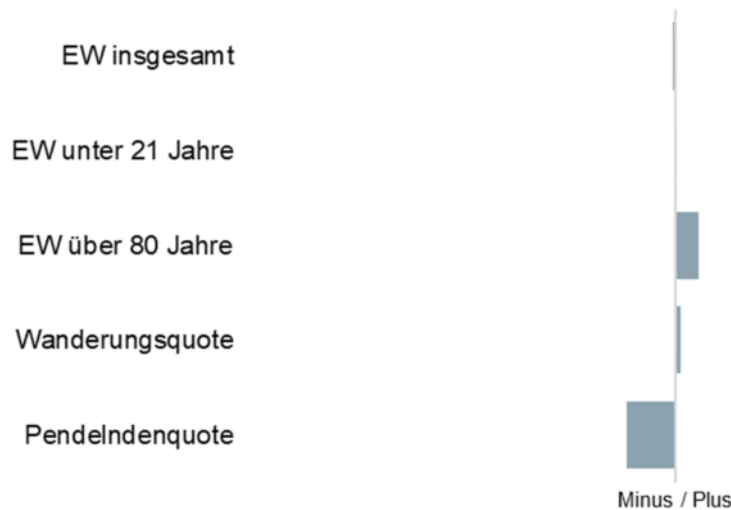
Eine wesentliche Belastung der **Kaufkraft** je Einwohner ist damit ebenfalls nicht erkennbar, in die die staatlichen Transferleistungen nach dem SGB II ebenfalls einfließen. Das durchschnittliche Gesamtnettoeinkommen je Einwohner in Höhe von 25.114 Euro liegt allerdings unter dem Median des Vergleichssegments (24.405 Euro).

Deckungsmittel, die sich aus den Steuererträgen und Schlüsselzuweisungen je Einwohner im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ergeben, erhält die Gemeinde Reichshof in höherem Maße als die Vergleichskommunen. Bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen sind unter anderem auch die hier aufgeführten Soziallasten und die Gemeindefläche ein wichtiger Faktor.

Intrakommunaler Vergleich

Im intrakommunalen Vergleich stellt die Y-Achse im Diagramm einen neutralen Wert der Kennzahl dar. D.h. es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung bzw. die Quoten sind ausgeglichen. Die Kennzahlenwerte auf der linken Seite des Diagramms zeigen einen Rückgang bzw. negative Salden und Kennzahlenwerte auf der rechten Seite Zunahmen bzw. Überschüsse an.

Strukturmerkmale Reichshof 2023



Die Kennzahlen zur Einwohnerentwicklung und die Wanderungsquote stellen die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar. Die **Wanderungsquote** zeigt dabei an, ob eine Kommune Einwohner aus dem Saldo von Zu- und Fortzügen hinzugewinnen kann oder ob mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen ist.

In den letzten fünf Jahren ist die **Einwohnerzahl** der Gemeinde Reichshof trotz einer leicht positiven Wanderungsquote nahezu konstant geblieben. Gegenüber der letzten Prüfung, der eine Einwohnerzahl von 18.694 zum Stichtag 31. Dezember 2017 zugrunde lag, ist sogar ein leichter Zuwachs festzustellen.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Einwohnerzahl sind demografische Entwicklungen zu beobachten, die auch in Reichshof zu einem tendenziellen Älterwerden der Bevölkerung führen. Die **Zahl der unter 21-jährigen Einwohner** zeigt sich unverändert, während zugleich in noch die Zahl der Menschen in der **Altersgruppe über 80 Jahre** zugenommen hat.

Die Relevanz einer guten Verkehrsanbindung für die Attraktivität einer Kommune wurde bereits in der Prüfung 2018 thematisiert. So besteht ein wesentlicher Vorteil der Gemeinde Reichshof in ihrer guten Verkehrsanbindung über die Autobahnen 4 und 45. Zudem gibt es mehrere Buslinien. Allerdings führt dies auch dazu, dass Menschen ihren Wohnort in Reichshof nehmen, aber ihre Arbeitsplätze in anderen Kommunen aufsuchen. Hierfür ist die **Pendelndenquote** ein Indikator, der zufolge mehr Menschen täglich aus Reichshof aus- als einpendeln. Gleichwohl ist auch in Reichshof ein stabiles Arbeitsplatzangebot vorzufinden.

0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die in der letzten überörtlichen Prüfung 2018 durch die gpaNRW ausgesprochenen Feststellungen und Handlungsempfehlungen wurden entsprechend der in der Gemeindeordnung vorgesehenen Verfahrensweise gegenüber den politischen Gremien (Rechnungsprüfungsausschuss

und Rat) kommuniziert. In seiner Sitzung vom 26. Januar 2021 hat der Rat der Gemeinde Reichshof die Stellungnahme nach § 105 Abs. 7 GO beschlossen. In dieser ist die weitere Behandlung der Feststellungen und Empfehlungen aufgeführt.

Die Gemeinde Reichshof hat sich seither mit den ausgesprochenen Empfehlungen befasst und in Teilen umgesetzt oder eine Umsetzung vorgesehen. Hierzu gehören beispielhaft:

- der Beschluss des Gemeinderates, auf eine Netto-Neuverschuldung zu verzichten,
- der Verzicht auf die Ansetzung von Erträgen in der Gebührenkalkulation Abwasser aus der Auflösung von Sonderposten,
- die Berücksichtigung einer angemessenen kalkulatorischen Verzinsung,
- die Bildung von Produkten im Haushalt für die Einrichtungen der Offenen Ganztagschule (OGS),
- die Neuausschreibung des Schülerspezialverkehrs,
- sowie die Zustandserfassung der Gemeindestraßen.

Andere Maßnahmen wurden nicht umgesetzt, so z. B. die Anwendung einer kalkulatorischen Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten in der Abwassergebührenkalkulation oder die Einrichtung einer Kostenrechnung für die Spielplatzunterhaltung.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen². Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen

² § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthemen haben wir Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur Örtlichen Rechnungsprüfung in die Anlagen zum Vorbericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlen-set enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlen-set aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galt.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten³. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

³ KGSt-Bericht Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020), Nr. 07/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2020/2021) und Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2021/2022)

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 46 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 18.000 und 25.000 Einwohnern (= große kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen. Hierdurch kann die gpaNRW die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichen Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in Reichshof haben wir von Oktober 2023 bis November 2024 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Gemeinde Reichshof hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir für die Gemeinde Reichshof überwiegend das Vergleichsjahr 2022, in einigen Bereichen auch 2021. Basis der Finanzprüfung sind die festgestellten Jahresabschlüsse 2018 bis 2023. Plandaten haben wir dem Haushaltsplan 2024 entnommen. Die im Haushaltsplan 2024 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis 2027 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Gemeinde Reichshof berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Frank Breidenbach
Finanzen	Patrick Marhofen
Vergabewesen	Anna Bieche
Informationstechnik an Schulen	Anne Huppert
Ordnungsbehördliche Bestattungen	Jean-Philippe Franke
Friedhofswesen	Jean-Philippe Franke

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

In einem Abschlussgespräch am 02. Dezember 2024 haben wir den Verwaltungsvorstand der Gemeinde Reichshof über die Prüfungsergebnisse informiert.

Herne, den 12. März 2025

gez.

Thomas Nauber

Abteilungsleiter

gez.

Frank Breidenbach

Projektleiter

0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen

Tabelle 2: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Die Gemeinde Reichshof regelt die Grundsätze über die Art, Dauer und dem Umfang von Ermächtigungsübertragungen jährlich in der Haushaltssatzung. Sie bieten einen sehr großen Handlungsspielraum.	E1	Die Gemeinde Reichshof sollte ihre Grundsätze über Art, Dauer um Umfang von Ermächtigungsübertragungen konkretisieren.
F2	Die Gemeinde Reichshof nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche. Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise bestehen jedoch nicht. Der Prozess der Fördermittelakquise ist noch optimierbar.	E2.1	Die Gemeinde Reichshof sollte strategische Vorgaben für die Akquise von Fördermitteln treffen und im Rahmen einer Dienstanweisung oder Richtlinie formal festlegen. Dadurch können die zuständigen Organisationseinheiten verstärkt für die Thematik sensibilisiert werden.
		E2.2	Die Gemeinde Reichshof sollte einen umfassenden Überblick über alle in Frage kommenden Förderprojekte führen und diese zentral dokumentieren.
F3	Die Gemeinde Reichshof verfügt über kein Instrument des Fördermittelcontrollings. Die Fördermittelbewirtschaftung bietet insofern noch Entwicklungspotenzial. Dennoch konnten in der Vergangenheit Rückforderungen überwiegend vermieden werden, indem Auflagen eingehalten und Verwendungsnachweise fristgerecht eingereicht worden sind.	E3.1	Die Gemeinde Reichshof sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und wesentlichen konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitraum einpflegt.
		E3.2	Die Gemeinde Reichshof sollte – soweit nicht bereits praktiziert – Entscheidungsträger wie Verwaltungsleitung, Politik und Fördergeber regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.
F4	Die Gemeinde Reichshof hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert. Allerdings hat sie mit Hilfe ihrer Software zur Darlehensverwaltung einen guten Überblick über bestehende und bevorstehende Kreditverträge sowie deren Zins- und Tilgungsleistungen.	E4	Die Gemeinde Reichshof sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten.
Vergabewesen			

Feststellung		Empfehlung	
F1	Das Vergabewesen ist bei der Gemeinde Reichshof gut organisiert. Die rechtskonforme Durchführung wird mit einer stets aktuellen Dienstanweisung und einer Vergabemanagementsoftware sichergestellt. Im Bereich der Bietendenauswahl besteht Optimierungspotenzial.	E1	Die Gemeinde Reichshof sollte darauf achten, dass bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Wettbewerb nicht auf die Region beschränkt wird. Mit der Ergänzung des Bietendenkreises mit einem weiter entfernten Unternehmen kann der regionalen Begrenzung entgegengewirkt werden.
F2	Die Gemeinde Reichshof führt derzeit eine Schwachstellenanalyse durch, um die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festzulegen. Den gesetzlichen Auftrag hat sie damit noch nicht in Gänze erfüllt. Der Meldeweg für Hinweisgebende ist in Vorbereitung.	E2.1	Die Gemeinde Reichshof sollte zeitnah die korruptionsgefährdeten Bereiche und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen.
		E2.2	Die Gemeinde Reichshof sollte mit einem niederschweligen Angebot Hinweisgebende bei der Einschätzung des Sachverhaltes unterstützen und ermutigen, den Meldeweg zu bestreiten.
F3	Die Gemeinde Reichshof hat für Sponsoring keine eigene Dienstanweisung erlassen. Eigenständige Regelungen zum Verfahren, Zuständigkeit und Inhalte sind nicht vorhanden.	E3	Die Gemeinde Reichshof sollte in einer Dienstanweisung den Umgang mit Sponsoring verbindlich regeln und Mindestvertragsinhalte festlegen. Ein Vertragsmuster würde die einheitliche Durchführung von Sponsoring fördern.
F4	Eine zentrale Betrachtung der Nachträge findet bei der Gemeinde Reichshof nicht statt.	E4	Durch eine zentrale Betrachtung und Einbindung der Vergabestelle in das Nachtragswesen, könnte die Gemeinde Reichshof Regelungslücken und planerische Fehler in den Vergabeunterlagen aufdecken und dadurch langfristig ihre Nachträge geringhalten.
F5	Die Maßnahmenbetrachtung zeigt wenig Optimierungsbedarf hinsichtlich der Informations- und Dokumentationspflichten.	E5.1	Die Gemeinde Reichshof sollte vor Erteilung des Nachtrages die Erforderlichkeit für die Auftragsausführung prüfen und dokumentieren.
		E5.2	Die Gemeinde Reichshof sollte der Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 1, 2 VOB/A nachkommen, indem sie unter Beachtung der Mindestdauer und Mindestkriterien die ex-post – Veröffentlichung durchführt.
		E5.3	Die Gemeinde Reichshof sollte auch die Beseitigung der Mängel in der Akte festhalten.
Informationstechnik an Schulen			
F1	In der Gemeinde Reichshof werden die Aspekte der IT-Steuerung strukturiert angegangen. Einzelne Aspekte bieten Raum sie zu optimieren und zu intensivieren.	E1.1	Die Gemeinde Reichshof sollte ihre Strategie für die IT an Schulen künftig auf Grundlage aktueller Medienkonzepte der Schulen in einem schulübergreifenden Medienentwicklungsplan dokumentieren.

Feststellung		Empfehlung	
		E1.2	Der Ausstattungsprozess mit IT an Schulen sollte dokumentiert werden. Auch die Rollen und Zuständigkeiten im Ausstattungsprozess und im Support sollten an zentraler Stelle, beispielsweise im neuen Medienentwicklungsplan, beschrieben und formell festgelegt werden.
F2	Das Sicherheitsniveau der IT an Schulen ist in Reichshof höher als in vielen Vergleichskommunen. Gleichwohl bestehen Verbesserungsmöglichkeiten in einigen geprüften Aspekten.	E2	Die Gemeinde Reichshof sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitet technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.
Ordnungsbehördliche Bestattungen			
F1	Ordnungsbehördliche Bestattungen als Ersatzvornahme kommen in der Gemeinde Reichshof relativ selten vor. Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme im gestreckten Verwaltungsverfahren (Urnenbeisetzung) erfüllt die Gemeinde Reichshof nicht alle formaljuristischen Anforderungen.	E1.1	Die Gemeinde Reichshof muss bei ordnungsbehördlichen Bestattungen künftig die vollstreckungsrechtlichen Anforderungen im gestreckten Verwaltungsverfahren erfüllen.
		E1.2	Im Falle einer Ersatzvornahme sollte die Stadt Reichshof die Einäscherung und die Beisetzung getrennt beauftragen. Innerhalb der Frist bis zur Beisetzung kann Reichshof dann die bestattungspflichtige Person dazu verpflichten, die Aufgabe wahrzunehmen bzw. sie zu ermöglichen.
F2	Die Gemeinde Reichshof erhebt, soweit vorhanden, von den bestattungspflichtigen Angehörigen die Kosten für eine durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung. Eine Verwaltungsgebühr, zusätzlich zu den Bestattungskosten, wird nicht erhoben. Dadurch verzichtet die Stadt auf ihr zustehende Einnahmen.	E2	Die Gemeinde Reichshof sollte bei durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen von den bestattungspflichtigen Angehörigen eine angemessene Verwaltungsgebühr gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW erheben.
F3	Um ordnungsbehördliche Bestattungen wirtschaftlich durchführen zu können, hat die Gemeinde Reichshof mit einem ortsnahen Bestatter eine mündliche Preisvereinbarung abgeschlossen. Regelmäßige schriftliche Preisabfragen bei verschiedenen ortsnahen Bestattern führt Reichshof nicht durch.	E3	Die Gemeinde Reichshof sollte regelmäßig schriftliche Preisabfragen bei den ortsnahen Bestattern durchführen.
Friedhofswesen			
F1	Strategische Ziele zum Friedhofswesen hat Reichshof bisher noch nicht festgelegt.	E1	Die Gemeinde Reichshof sollte strategische Ziele definieren. Deren Erreichung kann dann durch Kennzahlen und operative Maßnahmen gesteuert werden. Den Erfüllungsgrad dieser Ziele, Ergebnisse und weitere relevante Informationen sollte Reichshof dann in einem Berichtswesen darstellen und für die Steuerung nutzen.

Feststellung		Empfehlung	
F2	Die Gemeinde Reichshof nutzt die Öffentlichkeitsarbeit für das Friedhofswesen noch nicht umfänglich, um ihre Friedhöfe und deren Möglichkeiten aktiv den Einwohnerinnen und Einwohnern nahe zu bringen.	E2	Um die Öffentlichkeitsarbeit insgesamt zu stärken, sollte die Gemeinde Reichshof zur umfassenden Information über das Friedhofswesen alle Medien der Öffentlichkeitsarbeit nutzen.
F3	Die letzte vollständige Gebührenkalkulation stammt aus dem Jahr 2014. Mögliche Über- oder Unterdeckungen wurden danach nicht regelmäßig überprüft und infolgedessen auch nicht ausgeglichen.	E3	Die Gebührenkalkulation Friedhofswesen sollte schnellstmöglich neu erstellt werden. Im Anschluss sollte die Gemeinde Reichshof gewährleisten, dass jährliche Überprüfungen der Rechnungsergebnisse zum Ausgleich eventueller Unter- oder Überdeckungen erfolgen.
F4	Die Nutzungsberechtigten werden aufgrund der ausstehenden Neukalkulation der Friedhofsgebühren nicht verursachungsgerecht an den Unterhaltungskosten beteiligt.	E4	Die Gemeinde Reichshof sollte bei der Neukalkulation der Friedhofsgebühren zur Steuerung des Nachfrageverhaltens die individuellen Vorteile bestimmter Grabarten mittels einer Äquivalenzziffernkalkulation angemessenen berücksichtigen.
F5	Die Erlöse für die Nutzungen der Trauerhallen in der Gemeinde Reichshof können die Aufwendungen nicht decken.	E5	Die Gemeinde Reichshof sollte im Rahmen der Neukalkulation der Gebühren analysieren, welche Maßnahmen sie ergreifen kann, um die Nutzung der Trauerhallen zu erhöhen. Langfristig sollte Reichshof prüfen, ob größere Instandhaltungsmaßnahmen bei den Trauerhallen sinnvoll sind oder ob die Anzahl der Trauerhallen eventuell reduziert werden kann.
F6	Die Gemeinde Reichshof verfügt über sehr viel freie Bestattungsfläche auf ihren kommunalen Friedhöfen.	E6	Die Gemeinde Reichshof sollte den Anteil der unbelegten Bestattungsflächen auf den Friedhöfen verringern. Sofern es sich bei den Grünflächen in äußeren Bereichen der Friedhöfe um aufgegebene Grabflächen handelt, sollte überlegt werden, diese anders zu nutzen.

0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, dass bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte⁴ in den Blick genommen werden. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten⁵ dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Da die Kooperationsprojekte in den Kommunen sowohl thematisch als auch von der Rechtsform her sehr heterogen ausfallen, hat die gpaNRW bei ihrer Online-Befragung zunächst aus Gründen der klaren Abgrenzbarkeit die formelle interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie nach privatem Recht abgefragt. Die weiteren Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) bleiben bei der Erhebung daher zunächst unberücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungssegmenten zeigen aber, dass die Kooperationen außerhalb formaler Regelungen ein breites Themenspektrum umfassen.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Gemeinde Reichshof nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

⁴ Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven (mhkbd.nrw), S. 34f. Erscheinungsjahr 2022

⁵ Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu § 108 Abs.6 GWB (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 32 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme dar. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.8.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern, in denen bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind, zugrunde.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ in Prozent



Die befragten Kommunen setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts-, als auch zu Fachaufgaben um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten IT und E-Government.

0.8.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant sind.

Geplante Aufgabenfelder IKZ in Prozent



Anders als bei den umgesetzten IKZ-Projekten sieht es thematisch bei den zukünftig geplanten Projekten aus. Hier bilden sich nach dem aktuellen Erhebungsergebnis Archiv sowie Feuerwehr und Rettungsdienst und Ver- und Entsorgung als Schwerpunktthemen heraus. Danach folgen die Aufgabenblöcke Beschaffung und Vergabe sowie Umwelt.

0.8.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ in Prozent



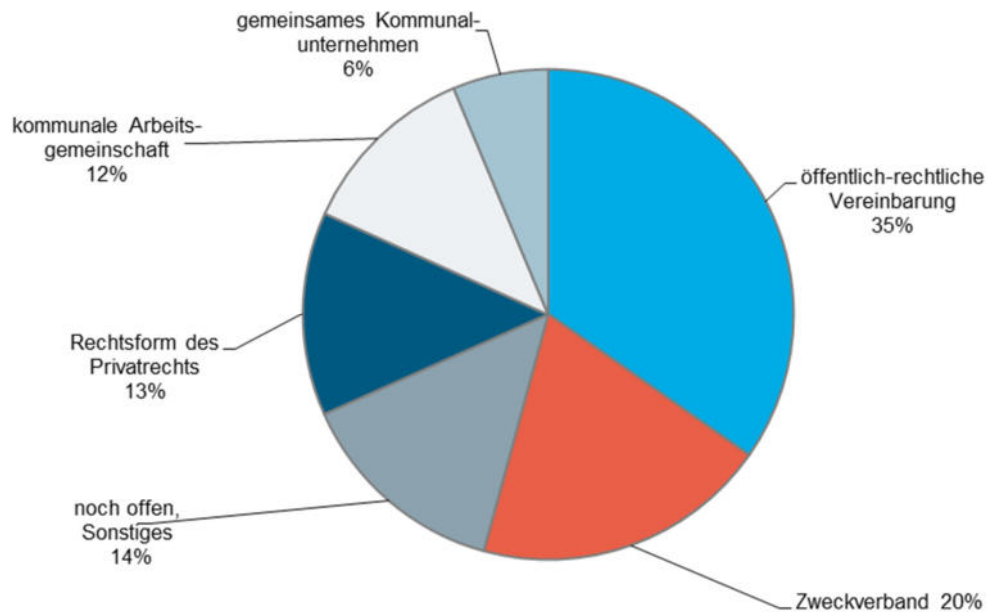
Ähnliche Strukturen und ein gleiches Aufgabenportfolio können die Gründe dafür sein, dass Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung die häufigsten Kooperationspartner bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darstellen. Viele Kooperationen werden auch mit den Kreisen geschlossen. Dabei stehen nach den bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen Themen wie IT, E-Government, Ver- und Entsorgung, Kultur und Wissenschaft sowie Wirtschaftsförderung und Touristik ganz oben auf der „Hitliste“.

0.8.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen⁶.

⁶ Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Rechtsformen IKZ in Prozent

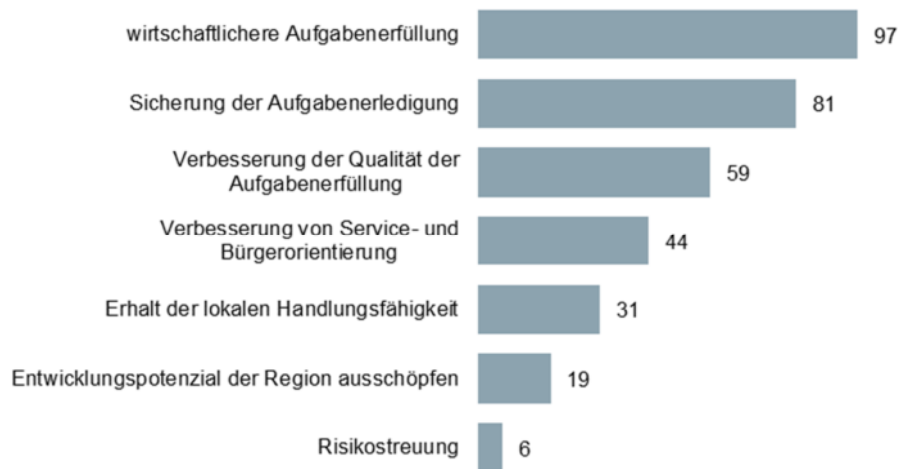


Über ein Drittel der bisher befragten Kommunen sehen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Ein weiterer Grund für die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte auch in einer größeren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit liegen, zumal kein neuer Aufgabenträger wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden muss. Zusätzliche finanzielle Aufwendungen bedingt durch neue Gremienstrukturen und schnellere Entscheidungswege sind weitere Vorteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegenüber anderen Rechtskonstruktionen.

0.8.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ in Prozent



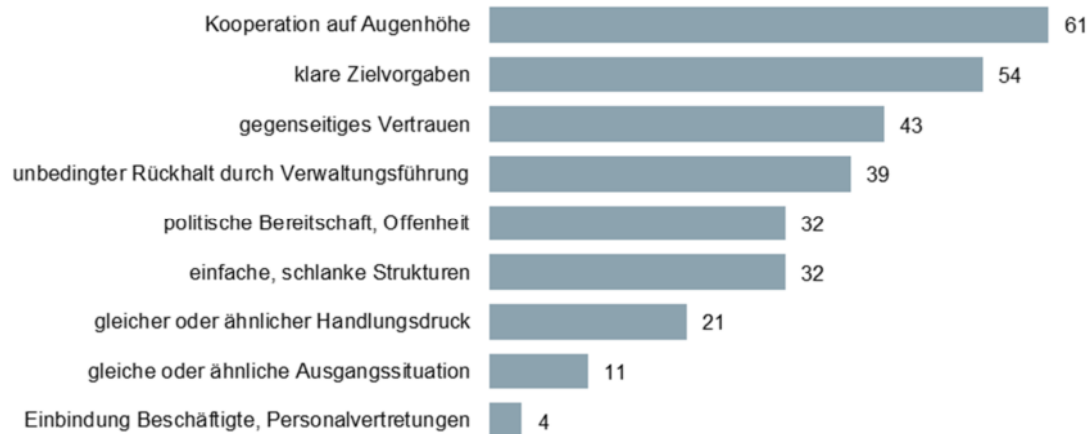
Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung einer solchen sind die klaren Schwerpunkte in der Zielformulierung. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich bereits aus diversen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem ist eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen viele Kommunen händierend und oftmals auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann - ungeachtet wirtschaftlicher Überlegungen - möglicherweise in einigen Kommunen die noch einzig realisierbare Form der Aufgabenerledigung darstellen.

0.8.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum sollte die Kommune evaluieren, ob und inwiefern sie die erwarteten Ziele auch erreicht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommune mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen - von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ in Prozent



Nach dem derzeitigen Stand der Erhebung sind die wichtigsten drei Erfolgsfaktoren die Kooperation auf Augenhöhe, klare Zielvorgaben sowie gegenseitiges Vertrauen. Alle drei Faktoren sind ganz offensichtlich noch wesentlich wichtiger als z.B. gleicher oder ähnlicher Handlungsdruck.

0.8.1.7 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ in Prozent



Die Priorität bei den Hindernissen für interkommunale Zusammenarbeit lag bei politischen Widerständen.

0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Reichshof

Die Gemeinde Reichshof arbeitet in unterschiedlichen Aufgabenfeldern mit dem Oberbergischen Kreis und anderen kreisangehörigen Kommunen zusammen (vgl. hierzu Ziffer 0.8.1.3).

Insgesamt bestehen nach Auskunft der Gemeinde Reichshof derzeit neun interkommunale Kooperationen in unterschiedlichen Rechtsformen. Die Gemeinde Reichshof ist Mitglied im Zweckverband civitec (Aufgabenfeld IT) und im Zweckverband der Schulen für Lernbehinderte (Aufgabenfeld Schulen). Daneben bestehen in unterschiedlichen Aufgabenfeldern fünf öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit der Nachbargemeinde Morsbach sowie zwei mit dem Kreis. Letztgenannte Rechtsform ist die nach den Befragungsergebnissen häufigste Form interkommunaler Kooperationen (siehe Ziffer 0.8.1.4).

Wie bei fast allen Vergleichskommunen besitzt die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung auch für die Gemeinde Reichshof Priorität bei einer interkommunalen Zusammenarbeit. Da einige Vorhaben durch Inanspruchnahme der IKZ-Förderrichtlinie des Landes gefördert wurden, haben die Kooperationspartner die bestehende Fördervoraussetzung – Einsparung der personellen und sächlichen Aufwendungen in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 Prozent pro Jahr (Effizienzgewinn) – belegen müssen. Als weitere wesentliche Ziele hat sie Sicherung der Aufgabenerledigung, Verbesserung von Service und Bürgerorientierung und Erhalt der lokalen Handlungsfähigkeit genannt. Dies deckt sich mit den Befragungsergebnissen (siehe Ziffer 0.8.1.5). Hinsichtlich der mit der Nachbargemeinde eingegangenen Kooperationen evaluiert eine Lenkungsgruppe den aktuellen Stand, gleicht ihn mit den Planungen und Erwartungen ab und soll bei Problemen ggf. zu Lösungen kommen.

Die wesentlichen Erfolgsfaktoren sind nach Auskunft der Gemeinde Reichshof der in der Befragung oft genannte (vgl. Ziffer 0.8.1.6) unbedingte Rückhalt der Verwaltungsführung, eine gleiche oder ähnliche Ausgangssituation sowie gegenseitiges Vertrauen. Schwierig bei der Umsetzung von IKZ sei, dass bei den betroffenen Mitarbeitenden die Bereitschaft vorhanden sein müsse, gegebenenfalls auch einen Arbeitsplatz beim jeweiligen Kooperationspartner aufzusuchen.

Perspektivisch bestehen aus Sicht der gpaNRW noch Handlungsmöglichkeiten hinsichtlich der Prüfung der Vergabeverfahren, um dadurch die Rechtssicherheit und die einheitliche Durchführung der Vergaben zu unterstützen. Die Gemeinde Reichshof sieht ebenfalls in der Zukunft weitere Chancen der interkommunalen Zusammenarbeit. Finanzielle Anreize (Förderrichtlinie IKZ, s.o.), die Standardisierung von Verwaltungsabläufen und Fachverfahren eröffnen entsprechende Möglichkeiten. Voraussetzung sei auch eine Klärung rechtlicher Unsicherheiten (insbesondere hinsichtlich der Umsatzsteuerproblematik). Die Offenheit für weitere IKZ ist in den von Reichshof eingegangenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen dokumentiert.

0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung

Im Handlungsfeld Örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) verfolgt die gpaNRW das Ziel, eine flächendeckende Transparenz bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darüber herzustellen, wie die gesetzlichen Pflichtaufgaben und ggf. weitere freiwillige Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Über einen Online-Fragebogen erheben wir die tatsächliche Situation bzw. das individuelle Vorgehen in der jeweiligen Kommune in diesem Handlungsfeld.

In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte der kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 18.000 und 25.000 Einwohnern (= große kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen.

0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme

Bisher haben wir in 33 Kommunen untersucht, wie und in welchem Umfang die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Zunächst stellen wir nachfolgend die Zwischenergebnisse der interkommunalen Bestandsaufnahme dar. Anschließend beschreiben wir die Situation in der Gemeinde Reichshof.

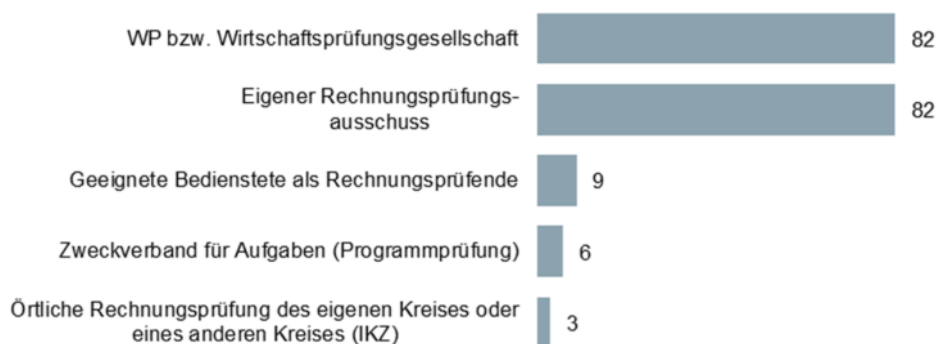
0.9.1.1 Interkommunaler Vergleich der Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung

Beim interkommunalen Vergleich der Aufgabenwahrnehmung der Örtlichen Rechnungsprüfung haben wir zu den folgenden Fragen eine Bestandsaufnahme durchgeführt:

- Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?
- Was wird geprüft?
- Wie wird geprüft?

Bei der Frage „**Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

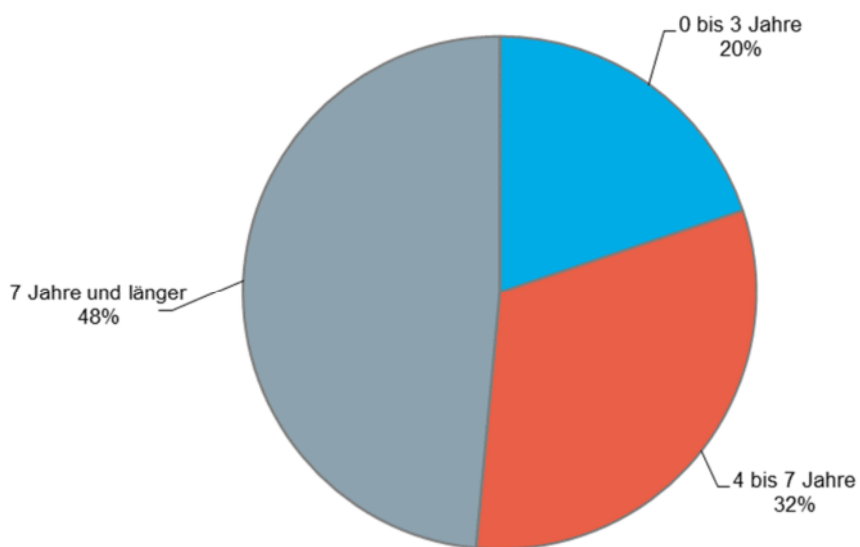
Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung in Prozent 2022



- In 27 von 33 Kommunen (82 Prozent) haben **Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen (WP)** die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernommen.
- In 27 von 33 Kommunen (82 Prozent) führt der **eigene Rechnungsprüfungsausschuss** die Aufgaben der Rechnungsprüfung durch.
- Nur in drei Fällen (9 Prozent) werden die Aufgaben der örtlichen Prüfung **von geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfende** wahrgenommen.

Zwei Kommunen nutzen einen Zweckverband für Prüfungsaufgaben nach § 104 Abs.1 Nr. 3 GO. Eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit dem Kreis oder anderen Gemeinden nutzt - nach derzeitigem Umfrageergebnis – lediglich eine Kommune als Option.

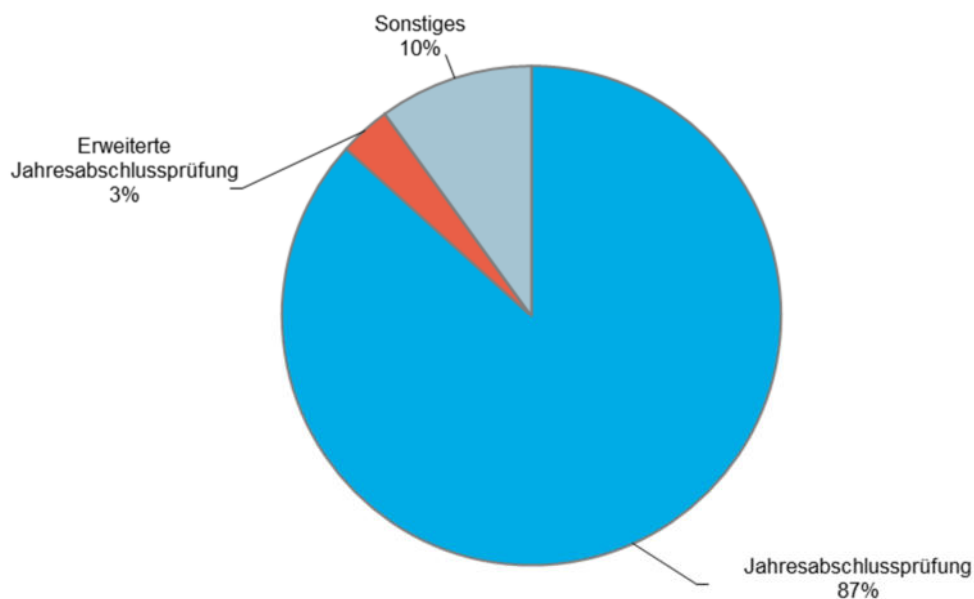
Beauftragungszeitraum WP in Prozent 2022



Bei den Kommunen, bei denen ein WP beauftragt ist, erfolgt die Zusammenarbeit in rd. 48 Prozent der Fälle bereits seit sieben und mehr Jahren. Diese Kontinuität ist aus Sicht der Kommune nachvollziehbar. Der Public Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, einen Wechsel nach fünf Jahren.

Bei der Frage „**Was wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

Prüfungsauftrag an WP in Prozent 2022



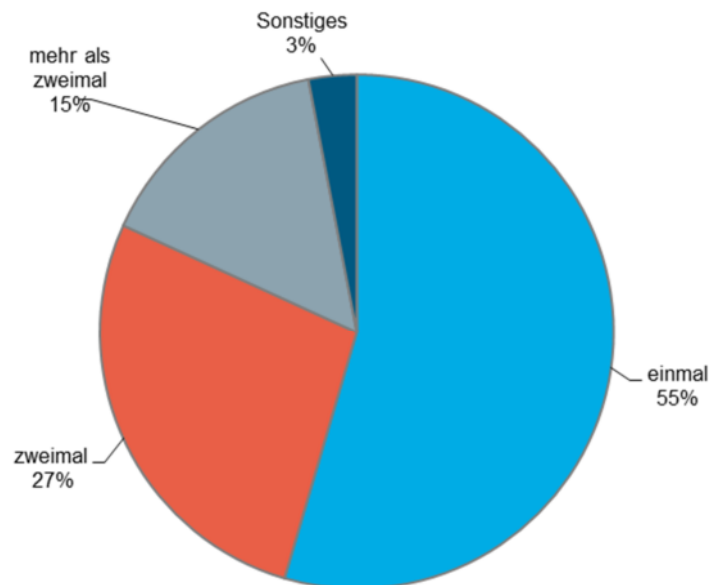
Im Regelfall prüft der WP nur den Jahresabschluss der Kommune. Eine erweiterte Jahresabschlussprüfung ist anders als bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben und wird daher nicht beauftragt.

Bei der erweiterten Jahresabschlussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft geprüft. Nach dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Prüfungsstandard 731, TZ 18,⁷ gliedert sich die Prüfung der Haushaltswirtschaft in die Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgenommener Transaktionen, die Prüfung der Zweckmäßigkeit vor dem Hintergrund der gestellten Aufgaben und die Prüfung der organisatorischen Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen sollen. Auch das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) empfiehlt bereits seit 2009 in seiner Prüfungsleitlinie IDR 720⁸ eine Erweiterung der Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die Prüfung erfolgt anhand eines Fragenkataloges, der auch u. a. von der gpaNRW bei örtlichen Prüfungen von Jahresabschlüssen eingesetzt wird.

Als Zwischenergebnis aus der Befragung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich, dass viele optionale (Prüfungs-)Aufgaben, die bei größeren Kommunen zum Standard gehören, nicht wahrgenommen werden, weder durch den Rechnungsprüfungsausschuss noch durch Dritte. Hierzu zählen insbesondere Programmprüfungen und Vergabeproofungen einschließlich technischer Prüfungen.

Bei der Frage „**Wie wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen bzw. Prüfungselemente und -prozesse angetroffen:

Sitzungshäufigkeit Rechnungsprüfungsausschuss in Prozent 2022



⁷ Vgl. IDW (Hrsg.) IDW Prüfungsstandards, (IDW PS) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) IDW Standards (IDW S)

⁸ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

- In der Regel tagt der Rechnungsprüfungsausschuss ein- bis zweimal pro Jahr.
- In keinem einzigen Fall wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Jahresprüfplan vorgelegt.
- Es existiert keine risikoorientierte mehrjährige Prüfungsplanung.

Im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle haben sich - zumindest seit der Gründung des IDR im Jahr 2006 - bundesweite Prüfungsleitlinien⁹ herausgebildet. Diese dienen dazu, die Qualität der öffentlichen Finanzkontrolle, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, zu verbessern. Dabei gehören ein „Jahresprüfplan“ und eine „mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung“ und auch sogenannte „Produktprüfungen“ zum Standard einer zeitgemäßen öffentlichen Finanzkontrolle. Unter „Produktprüfungen“ versteht man Prüfungen eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Kommune dahingehend, ob die Leistungserbringung rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt.

Unsere Bestandsaufnahme hat auf Basis der bisherigen Erhebungen ergeben, dass das Instrument der IKZ kaum genutzt wird. Es können hierdurch insbesondere bei Vergaben prüfungsfreie Räume entstehen.

0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Reichshof

In der Gemeinde Reichshof werden die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vom Rechnungsprüfungsausschuss wahrgenommen. Gemäß § 49 Abs. 3 GO NRW prüft dieser den Jahresabschluss und Lagebericht unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes. Hierzu bedient er sich einer auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Dies entspricht der Vorgehensweise der deutlichen Mehrzahl der Vergleichskommunen. Die erstmalige Beauftragung des aktuellen Prüfungsunternehmens erfolgte im Jahr 2010. Wir weisen hierzu nochmals darauf hin, dass nach dem Public Corporate Governance Kodex ein Wechsel nach fünf Jahren empfohlen wird.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft ausschließlich den Jahresabschluss der Gemeinde Reichshof. Weitere Prüfungen, wie sie in § 104 Absatz 1 GO NRW genannt sind, wurden nicht beauftragt. Hierzu zählt insbesondere die Prüfung von Vergaben. Bei dieser optionalen Prüfung erfolgte auch keine interkommunale Zusammenarbeit. Eine unabhängige Prüfung der Vergaben findet somit nicht statt (vgl. hierzu auch Kapitel 2.3.2. im Teilbericht Vergabewesen). Durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurden verschiedene Investitionsmaßnahmen geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Reichshof tagte im Jahr 2022 zweimal. Dabei befasste er sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021. Ein Jahresprüfplan wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht vorgelegt, ebenso keine mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung. Diese Vorgehensweise in der Gemeinde Reichshof entspricht grundsätzlich der geltenden Rechtslage nach der GO NRW. Die gpaNRW wirbt in diesem Zusammenhang dafür, zusätzliche Prüfungselemente und -prozesse z. B. im Rahmen von interkommunaler Zu-

⁹ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

sammenarbeit zu implementieren. Hierdurch entsteht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle. Dies betrifft insbesondere die Prüfung von Vergaben und die Prüfung von Programmen vor ihrer Anwendung.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Reichshof im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation		▲	

Für die Gemeinde Reichshof besteht Handlungsbedarf, ihre **Haushaltssituation** nachhaltig zu verbessern. Sie verfügt derzeit noch über eine Ausgleichsrücklage, die die geplanten negativen Jahresergebnisse abfedern kann und unterliegt somit **keinen aufsichtsrechtlichen Einschränkungen**. Sie ist daher aktuell haushaltsrechtlich uneingeschränkt handlungsfähig.

Von 2018 bis 2023 kann die Gemeinde mit Ausnahme von 2020 durchgängig **positive Jahresergebnisse** erzielen. In Summe betrugen diese 8,70 Mio. Euro und haben das Eigenkapital erhöht. Die **Eigenkapitalausstattung** der Gemeinde Reichshof ist interkommunalen Vergleich allerdings vergleichsweise gering. Die Ausgleichsrücklage beläuft sich Ende 2023 auf 10,45 Mio. Euro.

Das in einer Modellrechnung ermittelte strukturelle Ergebnis beträgt -0,34 Mio. Euro und fällt somit um knapp 4,75 Mio. Euro schlechter aus als das tatsächliche Jahresergebnis. Der vergleichsweise hohe Jahresüberschuss des Jahres 2022 ist demnach zu einem großen Teil auf die konjunkturabhängigen Erträge aus der Gewerbesteuer sowie dem Finanzausgleich zurückzuführen.

Für die Jahre 2024 bis 2027 **plant die Gemeinde Reichshof negative Jahresergebnisse** in Höhe von insgesamt knapp 6,34 Mio. Euro. Dadurch würde die Ausgleichsrücklage bis zum Ende des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung auf 4,11 Mio. Euro reduziert. Gegenwärtig bestehen konjunkturbedingt sehr hohe allgemeine haushaltswirtschaftlichen Risiken. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken konnte die gpaNRW in der Haushaltsplanung dagegen nicht identifizieren.

Die Gemeinde Reichshof hat ihre **Gesamtverbindlichkeiten** des Konzerns im Betrachtungszeitraum kontinuierlich reduzieren können. Die Kredite zur Liquiditätssicherung hat sie bis Ende 2023 sogar vollständig tilgen können. Im interkommunalen Vergleich liegen die Gesamtverbindlichkeiten des Konzerns, von denen ein Großteil auf die Investitionskredite der Gemeindewerke für die Abwasserbeseitigung entfällt, beim dritten Viertelwert. Der Abnutzungsgrad beim Gebäudevermögen ist dagegen unauffällig.

Reichshof hat aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Krieges gegen die Ukraine lediglich in 2023 Schäden in Höhe von nur knapp 0,19 Mio. Euro isoliert und als außerordentlichen Ertrag verbucht. Daher muss die Kommune in 2026 lediglich diesen geringen Betrag mit dem Eigenkapital kompensieren, sofern sie diesen nicht über 50 Jahre abschreiben möchte.

Haushaltssteuerung

Die Gemeinde Reichshof konnte Inflationseffekte, Tarif- und Besoldungssteigerungen sowie sonstige steigende Aufwendungen kaum durch eigene Maßnahmen kompensieren. Für die kommenden Jahre muss Reichshof daher noch geeignete Maßnahmen entwickeln, um den steigenden Aufwendungen – insbesondere im Bereich der Sozialleistungen – zu begegnen.

Die gesetzlichen **Fristen** zur Anzeige der Haushaltssatzungen sowie zur Aufstellung der Jahresabschlüsse hat die Gemeinde in der Vergangenheit beinahe einhalten können. Sie hat ein Finanzberichtswesen etabliert, das jedoch aus Sicht der gpaNRW noch Optimierungspotenzial bietet, um den Entscheidungsträgern (Politik und Verwaltungsleitung) alle erforderlichen Informationen zur Haushaltssituation bereitzustellen.

Die Grundsätze über die Art, Dauer und dem Umfang von **Ermächtigungsübertragungen** regelt Reichshof jährlich in der Haushaltssatzung. In den Grundsätzen sieht die gpaNRW noch Konkretisierungsbedarf. Reichshof überträgt im interkommunalen Vergleich eher viele konsumtive Ermächtigungen ins Folgejahr, plant jedoch an der Praxis für diese künftig Änderungen vorzunehmen.

Für das **Fördermittelmanagement** sieht die gpaNRW sowohl für die Prozesse der Fördermittelelakuise, als auch für die Prozesse der Fördermittelbewirtschaftung noch Optimierungsmöglichkeiten. Derzeit bestehen hierzu noch keine strategischen Vorgaben und es findet noch kein Fördermittelcontrolling statt.

Die Gemeinde Reichshof sollte sich für ihr **Kreditmanagement** einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Die Handlungsrahmen sollten strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Diese sollte die Gemeinde beispielsweise in Dienstanweisungen oder Richtlinien schriftlich fixieren.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
- Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
- Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor? Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?

- Wie geht die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen um?
- Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?
- Beschäftigt sich die Kommune mit den relevanten Aspekten und Fragen, die ihr Kredit- und Anlageportfolio erfordert?

Dabei untersucht die gpaNRW, inwieweit die Haushaltswirtschaft nachhaltig ausgerichtet ist. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und
- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtabschlüssen, sofern diese vorliegen.

Auf die Haushaltssituation der Kommunen wirken sich immer wieder externe Ereignisse aus, die für sie weder absehbar noch planbar sind. Dies gilt aktuell z. B. für den Ukraine-Krieg und noch immer für die Corona-Pandemie. Die gpaNRW geht, soweit möglich, in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen dieser Effekte auf den Haushalt der Gemeinde Reichshof ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse Reichshof 2018 bis 2024

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2018	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA / -
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA / -
2021	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA / -
2022	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA / -
2023	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA / -
2024	bekannt gemacht	noch offen	nicht erforderlich	HPI / - / -

Das Vergleichsjahr der letzten überörtlichen Prüfung war 2017. Daher beginnt die Zeitreihe dieser Prüfung mit dem Jahr 2018. Die im Haushaltsplan 2024 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis 2027 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Die Gemeinde Reichshof musste bis 2020 noch ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Durch beinahe durchgehende Überschüsse im Betrachtungszeitraum konnte die Gemeinde ihre Ausgleichsrücklage sukzessive aufstocken. Dadurch ist sie seit 2021 haushaltsrechtlich wieder uneingeschränkt handlungsfähig und unterliegt keinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen mehr.

Der Haushaltsstatus sollte nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Reichshof 2018 bis 2024

Haushaltsstatus	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ausgeglichener Haushalt				X	X	X	
Fiktiv ausgeglichener Haushalt							X
Haushaltssicherungskonzept genehmigt	X	X	X				

Jahresergebnisse und Rücklagen Reichshof 2018 bis 2023 (IST)

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis in Tausend Euro	447	366	-641	2.488	4.412	1.629
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	2.196	2.562	1.921	4.410	8.821	10.451
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	29.018	29.213	29.217	29.246	29.296	29.563
Fehlbetragsquote in Prozent	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis	2,02	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig eine Kommune gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft.

Die Gemeinde Reichshof musste von 2015 bis 2020 jeweils ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, da die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage in 2013 und 2014 die Schwellenwerte des § 76 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) überschritten hat. Seit 2015 erzielt Reichshof mit Ausnahme von 2020 durchweg Überschüsse und kann dadurch wieder eine Ausgleichsrücklage bilden und diese sukzessive aufstocken. Die Kommune musste das Haushaltssicherungskonzept für 2020 letztmalig fortschreiben, da sie den erforderlichen Haushaltsausgleich darstellen konnte. Seit dem Haushaltsplan 2021 unterliegt Reichshof somit erstmals keinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen mehr und ist haushaltsrechtlich wieder uneingeschränkt handlungsfähig.

Jahresergebnisse und Rücklagen Reichshof in Tausend Euro 2024 bis 2027 (PLAN)

Kennzahlen	2024	2025	2026	2027
Jahresergebnis in Tausend Euro	-2.458	-544	-1.442	-1.894
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	7.992	7.448	6.006	4.112
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	29.296	29.296	29.296	29.296
Fehlbetragsquote in Prozent	6,14	1,45	3,90	5,32

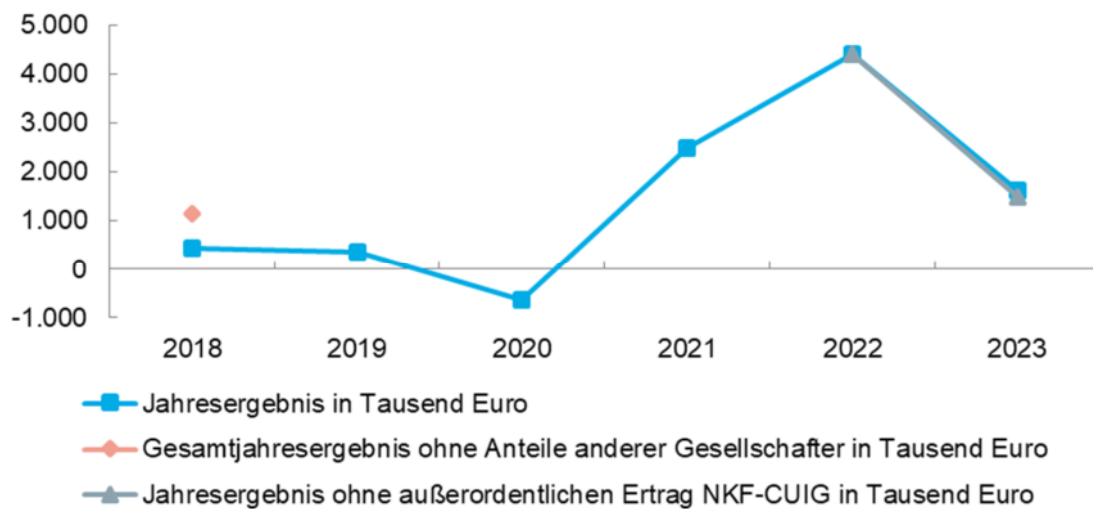
Reichshof plant für die kommenden Jahre ausschließlich mit Defiziten. Mit den geplanten Defiziten wäre die Ausgleichsrücklage zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung auf weniger als die Hälfte reduziert. Sofern die Defizite in der geplanten Höhe eintreten und die Entwicklung weiter anhält, droht der Gemeinde erneut die Gefahr, haushaltsrechtlichen Einschränkungen zu unterliegen.

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- Die Gemeinde Reichshof kann im Betrachtungszeitraum beinahe durchgängig Überschüsse ausweisen. Die Jahresergebnisse stehen allerdings in großer Abhängigkeit zu den Gewerbesteuererträgen. Strukturell ist der Haushalt dagegen leicht defizitär.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Jahres- und Gesamtjahresergebnisse Reichshof in Tausend Euro 2018 bis 2023



Die gpaNRW verwendet einheitlich die aktuelle Bezeichnung des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen (NKF-CUIG)¹⁰.

Reichshof kann die ordentlichen Erträge innerhalb des Betrachtungszeitraumes insgesamt von 43,74 Mio. Euro auf 53,16 Mio. Euro steigern. In 2022 erzielt die Kommune mit 55,82 Mio. Euro den Höchstwert innerhalb des Betrachtungszeitraumes. Ein Großteil dieser Entwicklung ist auf die Entwicklung der Gewerbesteuererträge zurückzuführen. Ohne diese Erträge bewegen sich die Jahresergebnisse zwischen 26,49 Mio. Euro und 30,87 Mio. Euro und weisen deutlich geringere Schwankungen auf.

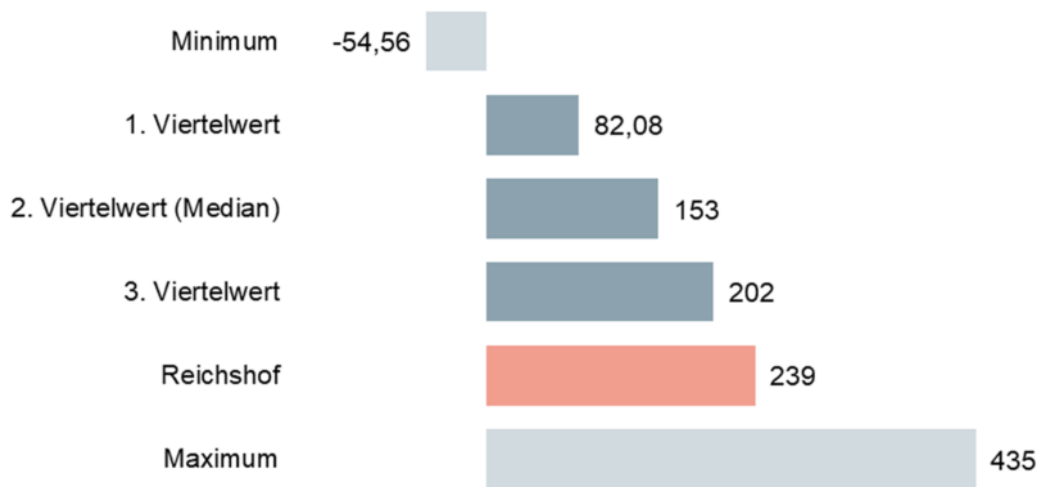
Die ordentlichen Aufwendungen der Gemeinde Reichshof steigen im Betrachtungszeitraum relativ gleichmäßig von 43,10 Mio. Euro auf 52,18 Mio. Euro. Einzig von 2021 nach 2022 ist ein deutlicher Anstieg um knapp fünf Mio. Euro zu beobachten. Neben einem leichten aber konstanten Anstieg bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben die Transferaufwendungen den größten Anteil an diesem Anstieg.

¹⁰ Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)

Nach dem NKF-CUIG hat die Gemeinde Reichshof lediglich in 2023 die infolge der pandemie- und kriegsbedingt anfallenden Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag ausgewiesen. Hierdurch verbessert sich das Jahresergebnis ein wenig. Das Jahresergebnis ohne den außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG zeigt die tatsächliche Belastung der Kommune auf.

In 2022 schließt die Gemeinde Reichshof mit ihrem einwohnerbezogenen Jahresergebnis im interkommunalen Vergleich besser als drei Viertel der Vergleichskommunen ab.

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 36 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Jahresergebnis ohne außerordentlichen Ertrag NKF-CUIG je EW in Euro 2022

Reichshof	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
239	-72,27	34,80	105	188	420	34

Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltssituation überlagern.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2022, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2018 bis 2022 eingerechnet. Hierbei haben wir auch die Gewerbesteuerausgleichszahlung des Jahres 2020 in die Durchschnittswertberechnung einbezogen. Sondereffekte, die das Jahresergebnis 2022 wesentlich beeinflusst haben, haben wir nicht identifiziert. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit eine Kommune konsolidieren muss, um nachhaltig über einen längeren Zeitraum ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Die Berechnungsgrundlagen stehen in Tabelle 3 der Anlage dieses Teilberichtes.

Modellrechnung strukturelles Ergebnis Reichshof in Tausend Euro 2022

Kennzahlen	2022
Jahresergebnis	4.412
Bereinigung der Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanzausgleich	-23.426
Hinzurechnung von Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich Mittelwert der letzten 5 Jahre	+18.673
Strukturelles Ergebnis	-341

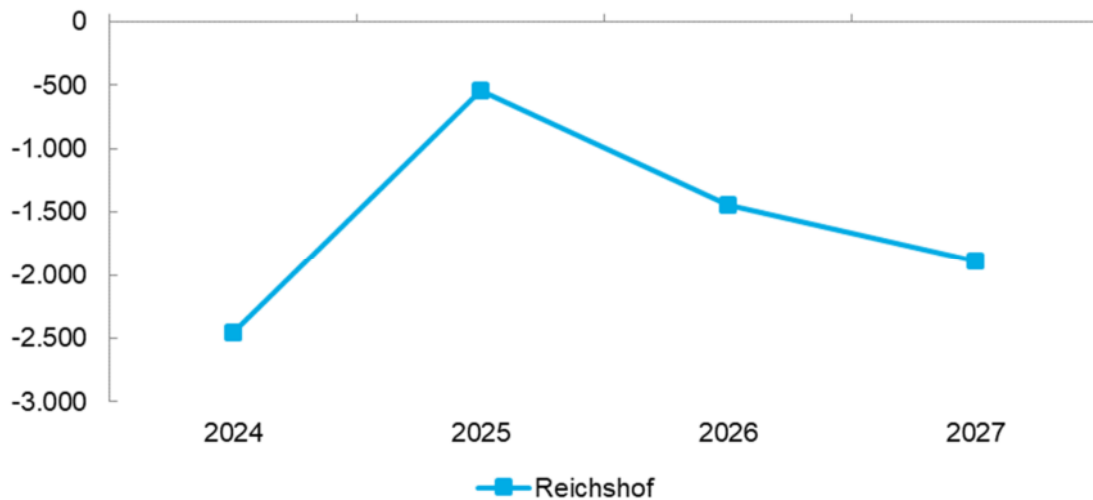
Die Modellrechnung verdeutlicht, dass der hohe Jahresüberschuss in 2022 überwiegend auf die hohen Gewerbesteuererträge zurückzuführen ist. Diese fielen mit 25,95 Mio. Euro deutlich höher als der Mittelwert der letzten fünf Jahre mit 18,04 Mio. Euro aus. Das strukturelle Ergebnis der Gemeinde Reichshof fällt damit defizitär aus, wenn auch nur leicht. In 2023 stellt sich das strukturelle Ergebnis der Gemeinde Reichshof mit einem Defizit von 0,43 Mio. Euro vergleichbar dar. Lediglich in 2021 konnte die Kommune innerhalb des Betrachtungszeitraumes in der Modellrechnung einen Überschuss von 1,28 Mio. Euro erzielen.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Haushaltsplanung der Gemeinde Reichshof unterliegt den konjunkturell bedingt hohen allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken sind in der Planung nicht erkennbar. Die dauerhaft negativ geplanten Jahresergebnisse belasten jedoch das Eigenkapital.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wiedererlangen oder nachhaltig wahren. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Reichshof in Tausend Euro 2024 bis 2027



Die Gemeinde Reichshof plant nach dem aktuellen Haushaltsplan 2024 für 2027 ein Defizit von 1,89 Mio. Euro. Über den Planungszeitraum 2024 bis 2027 kumuliert sich das Defizit auf insgesamt 6,34 Mio. Euro.

Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltsplanung ist transparent. Eine Kommune muss ihre Haushaltsansätze realistisch und hinsichtlich Risiken und Chancen ausgewogen planen. Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, vergleicht die gpaNRW zunächst das letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung. Zudem haben wir das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis in den Vergleich einbezogen. Anschließend haben wir die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2023 und Plan-Ergebnis 2027 - wesentliche Veränderungen

Kennzahlen	2023 (Durchschnitt 2019 bis 2023)* in Tausend Euro	2027 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbesteuer	23.611 (19.387)	20.000	-3.611 (613)	-4,1 (0,8)
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	9.853 (9.379)	12.640	2.787 (3.261)	6,4 (7,7)
Schlüsselzuweisungen	0,00 (212)	2.726	2.726 (2.514)	(89,4)
sonstige ordentliche Erträge	3.350	756	-2.594	-31,1
übrige Erträge	17.269	15.710	-1.559	-2,3
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	6.954	8.005	1.051	3,6
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.032	9.327	295	0,8

Kennzahlen	2023 (Durchschnitt 2019 bis 2023)* in Tausend Euro	2027 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Bilanzielle Abschreibungen	3.140	3.786	646	4,8
Allgemeine Kreisumlage	12.933 (11.846)	14.765	1.832 (2.919)	3,4 (5,7)
Übrige Aufwendungen	20.395	17.841	-2.553	-3,3

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft.

In ihren Analysen konzentriert sich die gpaNRW vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht die gpaNRW in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Bei schwankenden Erträgen und Aufwendungen wie z. B. der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs ist der letzte Ist-Wert u. U. keine repräsentative Berechnungsbasis. Die gpaNRW vergleicht bei diesen Positionen daher den Wert zum Ende des Planungszeitraums mit dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Eine hohe Differenz könnte Anhaltspunkt für ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sein.

Für die Plandaten der Erträge aus **Gewerbesteuern** hat die Gemeinde Reichshof sich ungefähr am Durchschnitt der zurückliegenden Jahre orientiert. Sie weicht damit von den Orientierungsdaten des Landes² ab. Die Gemeinde plant nicht damit, dass das hohe Niveau an Erträgen aus den Jahren 2022 und 2023 in den Folgejahren gehalten werden kann. Für die Planung der **Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern** hat Reichshof dagegen die Orientierungsdaten des Landes angewandt. Aufgrund der konjunkturellen Lage sowie den weltpolitischen Entwicklungen unterliegt diese Planung gegenwärtig hohen allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken.

Die hohe Abweichung bei den geplanten **sonstigen ordentlichen Erträgen** ist darauf zurückzuführen, dass Reichshof von 2022 bis 2025 hohe Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen generiert hat bzw. zu generieren plant. Die Rückstellungen hat die Kommune ab 2020 aufgrund der Steigerung der Steuerkraft gebildet, um den daraus resultierenden Verpflichtungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz nachkommen zu können. Die Planung beinhaltet demnach ebenfalls keine zusätzlichen haushaltswirtschaftlichen Risiken.

² Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung 304-46.05.01-264/23 vom 16. August 2023

Für die **Personalaufwendungen** plant die Gemeinde Reichshof unter Berücksichtigung des letzten Tariffschlusses im Öffentlichen Dienst und der daraus resultierenden Entgelt- und Bezahlungserhöhung für 2024 mit einem Anstieg der Personalaufwendungen um 10,58 Prozent. Für die Folgejahre plant die Kommune mit einer Steigerungsrate von jährlich zwei Prozent für Beamte und Tarifbeschäftigte. Die Planung unterliegt vor dem Hintergrund der letzten Entwicklungen im Tarifbereich hohen allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken.

Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** plant Reichshof für 2025 und 2026 zunächst mit einem Rückgang. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde bis einschließlich 2024 höhere Aufwendungen für die Umsetzung des Gebäudesanierungskonzeptes auf Grundlage eines Ratsbeschlusses aus 2009 geplant hat. Dieser Aspekt wird im Kapitel 1.3.5.2 „Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen“ noch aufgegriffen. Angesichts der Inflationsraten der letzten Jahre unterliegt auch diese Planung hohen allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken.

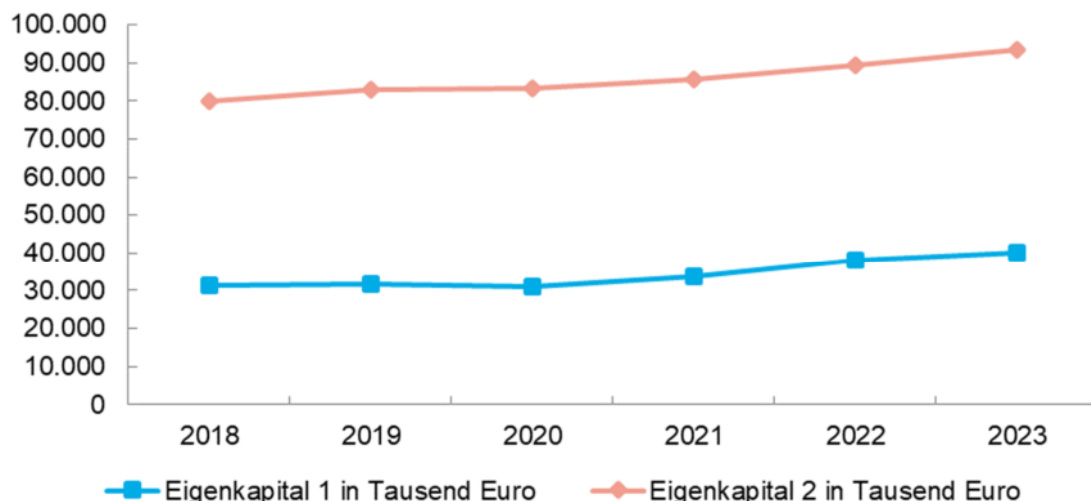
Weitere haushaltswirtschaftliche Risiken konnte die gpaNRW bei der Prüfung nicht identifizieren.

1.3.4 Eigenkapital

- Die Gemeinde Reichshof konnte ihr Eigenkapital im Betrachtungszeitraum stetig erhöhen. Im interkommunalen Vergleich verfügen allerdings etwa drei Viertel aller Vergleichskommunen über eine höhere Eigenkapitalquote 1.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

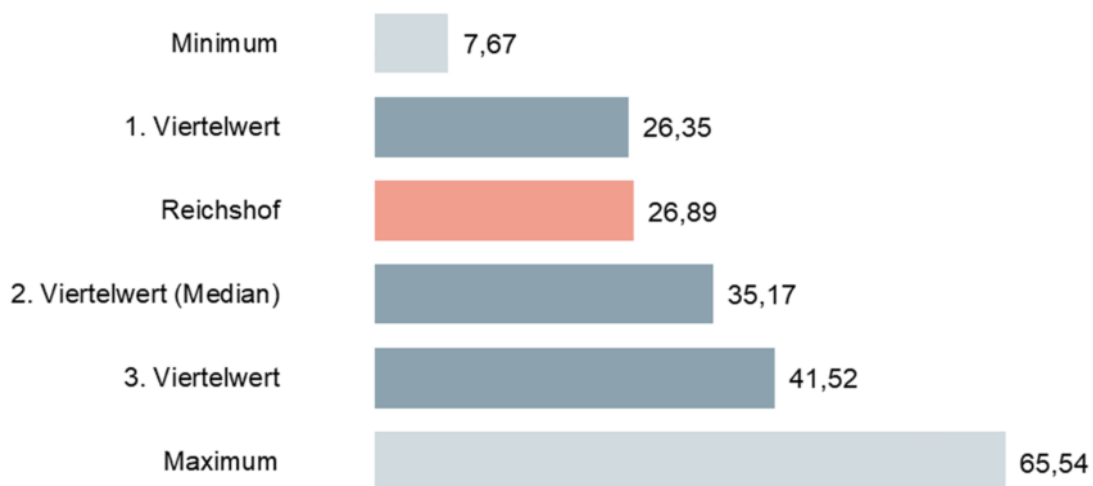
Eigenkapital Reichshof in Tausend Euro 2018 bis 2023



Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in Tabelle 4 der Anlage dieses Teilberichtes.

Die Gemeinde Reichshof konnte insbesondere durch die Überschüsse in den zurückliegenden Jahren ihre Ausgleichsrücklage von 2,20 Mio. in 2018 auf 10,45 Mio. Euro in 2023 aufstocken. Aufgrund der geringen allgemeinen Rücklage liegt die Eigenkapitalquote 1 dennoch nur bei 26,89 Prozent. Damit liegt Reichshof im interkommunalen Vergleich nur knapp über dem ersten Viertelwert. Drei Viertel aller Vergleichskommunen verfügen somit über eine bessere Eigenkapitalausstattung als Reichshof.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 37 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Eigenkapitalquote 2 in Prozent 2022

Reichshof	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
62,99	28,32	54,90	65,35	72,79	88,48	37

Mit der Eigenkapitalquote 2 steht die Gemeinde etwas besser da und liegt nur knapp unter dem Median. Demnach weist Reichshof in der Bilanz im Vergleich etwas höhere Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen aus, die künftige Jahresergebnisse entsprechend entlasten. Allein in 2024 belaufen sich die geplanten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen auf 2,01 Mio. Euro und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen auf 0,39 Mio. Euro.

Mit der gegenwärtigen Eigenkapitalquote 1 zeichnet sich im Hinblick auf das Eigenkapital trotz der relativ hohen Ausgleichsrücklage Handlungsbedarf ab. Wie im Kapitel 1.3.3 „Plan-Ergebnisse“ dargestellt, plant die Gemeinde Reichshof für die Jahre 2023 bis 2027 nahezu durchweg negative Jahresergebnisse. Die geplanten Defizite würden die Ausgleichsrücklage bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung auf etwa 4,11 Mio. Euro reduzieren. Um zu vermeiden, dass die Kommune erneut haushaltsrechtlichen Einschränkungen unterliegt, muss Reichshof dieser Entwicklung entgegensteuern.

Die Gemeinde Reichshof hat allerdings lediglich in 2023 außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG von 0,13 Mio. Euro verbucht. Angesichts ihrer gegenwärtigen Eigenkapitalausstattung würde die Verrechnung dieser Bilanzierungshilfe mit der Rücklage (§ 6 Abs. 2 NKF-CUIG) die Gemeinde vor keine zusätzliche Herausforderungen stellen. Sofern sich die Kommune dennoch für eine Abschreibung über 50 Jahre entscheiden sollte (§ 6 Abs. 1 NKF-CUIG), führt dies ab 2026 zu einer Belastung von 2.564 Euro jährlich.

1.3.5 Schulden und Vermögen

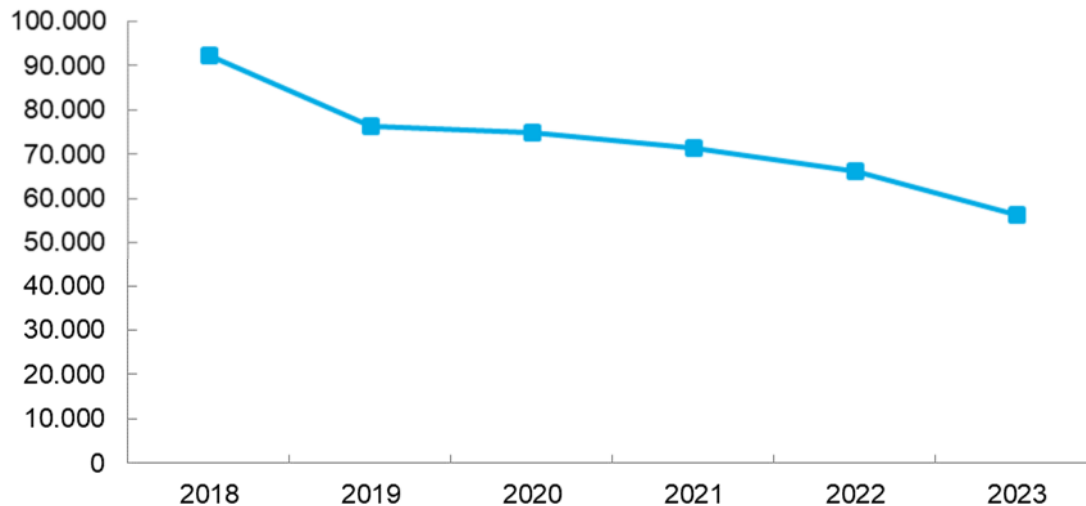
In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kommune ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir, um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabschluss. Falls kein Gesamtabschluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen der Kommune Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

- ➔ Die Gemeinde Reichshof konnte die Gesamtverbindlichkeiten des Konzerns innerhalb des Betrachtungszeitraumes sukzessive reduzieren. Im interkommunalen Vergleich liegt die Kommune jedoch weiterhin zwischen dem Median und dem dritten Viertelwert.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Reichshof in Tausend Euro 2018 bis 2023



Bei den Gesamtverbindlichkeiten 2018 hat die gpaNRW die Daten aus den Gesamtabschlüssen der Gemeinde Reichshof verwendet. Für die Jahre 2019 bis 2023 hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert. Die so ermittelten Gesamtverbindlichkeiten vergleichen wir mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen. Soweit von anderen Kommunen ebenfalls nur hilfsweise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, beziehen wir diese Verbindlichkeiten in den Vergleich ein.

Von den Verbindlichkeiten des Konzerns entfallen weniger als die Hälfte der Verbindlichkeiten auf den Kernhaushalt der Gemeinde Reichshof. Der größte Anteil der Verbindlichkeiten entfällt auf die Gemeindewerke für die Abwasserbeseitigung. Hintergrund für den hohen Stand an Kreditverbindlichkeiten bei den Gemeindewerken für die Abwasserbeseitigung ist, dass von 2012 bis 2014 erhebliche Summen in die vorhandene Trinkwassertalsperre investiert werden mussten. Das Volumen der Maßnahmen belief sich auf etwa 21 Mio. Euro.

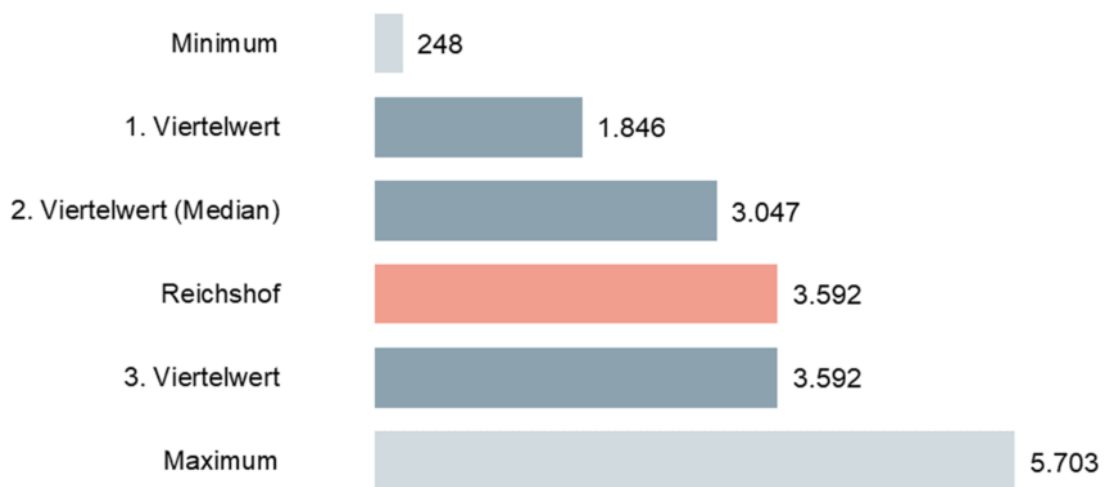
Ende 2023 bestehen die Verbindlichkeiten im Kernhaushalt der Gemeinde Reichshof zum größten Teil aus Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen. Diese konnte Reichshof innerhalb des Betrachtungszeitraums von 21,81 Mio. Euro auf 15,22 Mio. Euro reduzieren. Die Liquiditätskredite belaufen sich Ende 2018 auf 7,00 Mio. Euro. Reichshof kann sie allerdings bis Ende 2023 vollständig tilgen bzw. ablösen.

Auffällig ist, dass die Gemeinde Reichshof in ihren Bilanzen unter den Verbindlichkeiten keine erhaltenen Anzahlungen ausweist. Unter dieser Bilanzposition müssen erhaltene Zuwendungen, die noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, verbucht werden. Reichshof verbucht diese jedoch stattdessen als sonstige Verbindlichkeit. Einer der gpaNRW vorliegenden Auswertung zufolge wäre knapp ein Viertel der Verbindlichkeiten der Gemeinde Reichshof als erhaltene Anzahlung zu qualifizieren. Die erhaltenen Anzahlungen unterscheiden sich dadurch von den übrigen Verbindlichkeiten, dass für sie bei zweckentsprechender Verwendung keine Rückzahlungspflicht besteht.

Durch die Buchungssystematik der Gemeinde Reichshof ist anhand der Bilanzen nicht erkennbar, wie sich der Bestand an erhaltenen Anzahlungen in den zurückliegenden Jahren entwickelt hat. Allerdings ist erkennbar, dass die sonstigen Verbindlichkeiten von 6,52 Mio. Euro in 2018 auf rund neun Mio. Euro in 2021 gestiegen sind, nachdem sie in 2019 kurz auf 4,78 Mio. Euro gesunken sind.

In den Tabellen 5 und 6 der Anlage zu diesem Bericht sind die Verbindlichkeiten der einzelnen Jahre im Betrachtungszeitraum aufgeschlüsselt. Im interkommunalen Vergleich liegt die Gemeinde Reichshof mit ihren Verbindlichkeiten des Konzerns unterhalb des dritten Viertelwertes.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohner in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 29 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



1.3.5.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden im Wesentlichen durch Kreditaufnahmen und Fördermittel finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen aufgebaut, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzen wir anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Sofern uns genauere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, zieht die gpaNRW diese heran.

Anlagenabnutzungsgrade Gebäudevermögen Reichshof 2022

Vermögensgegenstand	GND* nach Anlage 16 GemHVO bzw. KomHVO NRW		GND * Reichs- hof	./ RND** Reichshof 31.12.2021	Anlagenab- nutzungsgrad
	von	bis			
Verwaltungsgebäude	40	80	80	38,67	51,66
Feuerwehrgerätehäuser	40	80	80	44,50	44,38
Schulgebäude	40	80	80	33,44	58,20
Schulsporthallen	40	60	60	24,83	58,62
Hallenbäder	40	70	70	25,00	64,29

*Gesamtnutzungsdauer

**Restnutzungsdauer

Bei der Festlegung der Gesamtnutzungsdauern hat die **Gemeinde Reichshof** für die meisten Gebäudearten den maximalen Rahmen gemäß NKF-Rahmentabelle ausgereizt. Rein rechnerisch nur die Feuerwehrgerätehäuser noch nicht die Hälfte ihrer Lebensdauer überschritten. Grundsätzlich ist der Anlagenabnutzungsgrad des Vermögens der Gemeinde Reichshof vergleichsweise unauffällig. Das wird unter anderem auf die Umsetzung eines Gebäudesanierungskonzeptes auf Grundlage eines Ratsbeschlusses aus 2009 zurückzuführen sein. Reichshof hat auf dieser Grundlage in den zurückliegenden Jahren umfassende investive Sanierungs- und konsumtive Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Teile des Konzeptes befinden sich zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch in der Umsetzung.

So investierte die Gemeinde Reichshof in den vergangenen beiden Jahren verstärkt in ihre **Schulgebäude**. Zwei Standorte wurde in den Jahren 2023 und 2024 bereits durch Anbauten ergänzt. Darüber hinaus plant die Gemeinde die Sanierung eines weiteren Standortes. Diese Maßnahmen dürften sich positiv auf den entsprechenden Anlagenabnutzungsgrad ausgewirkt haben.

Bei den **Hallenbädern** plant Reichshof bereits die Sanierung des älteren der beiden Standorte. Derzeit ist die Gemeinde bemüht, entsprechende Fördermittel zu akquirieren, ehe die Sanierung umgesetzt werden kann.

Reichshof hat das Gebäudevermögen auf Grundlage des Gebäudesanierungskonzeptes über die Jahre stets mit konsumtiven Unterhaltungsmaßnahmen in einem guten Zustand gehalten. Dabei hat die Kommune auch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, wie z. B. die Umrüstung auf LED-Beleuchtung, vorgenommen. Dennoch sollte die Kommune im Sinne der Nachhaltigkeit sowohl aus ökologischen wie auch ökonomischen Gesichtspunkten die Energiebilanzen ihrer Gebäude im Blick behalten. Investive Sanierungsmaßnahmen können zwar zu höheren Abschreibungen, jedoch auch zu einer Reduzierung von Aufwendungen für Bewirtschaftung und Unterhaltung führen.

Im Kapitel 1.3.5.1 „Verbindlichkeiten“ wurde bereits deutlich, dass die sonstigen Verbindlichkeiten, unter denen die Gemeinde Reichshof die noch nicht zweckentsprechend verwendeten Investitionszuwendungen verbucht, von 6,52 Mio. Euro in 2018 auf rund neun Mio. Euro in 2023 gestiegen sind. Diese Entwicklung vermittelt den Eindruck, dass die Gemeinde Reichshof ihre Investitionsbemühungen weiter verstärken könnte, um der Abnutzung des Gebäudevermögens nachhaltig entgegen zu wirken.

1.3.5.3 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, ob eine Kommune ihre geplanten Auszahlungen vollständig aus laufenden und investiven Einzahlungen decken kann oder inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen.

Salden der Finanzplanung Reichshof in Tausend Euro 2024 bis 2027

Kennzahlen	2024	2025	2026	2027
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.391	-2.851	-1.107	-1.508
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.007	-615	-981	-715
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-8.398	-3.465	-2.087	-2.224
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.996	3.999	2.195	2.645
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-3.402	534	108	428

Die Gemeinde Reichshof plant für die kommenden Jahre durchweg mit negativen Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit. Auch die Saldi aus Investitionstätigkeit plant Reichshof ausschließlich negativ. Daraus ergibt sich ein kumulierter Finanzmittelbedarf von etwa 16,17 Mio. Euro. Angesichts der liquiden Mittel von 5,24 Mio. Euro Ende 2023 muss Reichshof entsprechende Kredite aufnehmen, um die geplanten Fehlbeträge auszugleichen. Der kumulierte Saldo aus Finanzierungstätigkeit beläuft sich auf rund 13,84 Mio. Euro. Mit Blick auf die negativen Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit bleibt zu berücksichtigen, dass mit der Verabschiedung des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2025 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung künftig innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des

Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden sollen. Außerdem muss die Kommune sicherstellen, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nicht zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Gemeinde Reichshof die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren prüft sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht und ob sie Regelungen zum Kredit- und Anlagenmanagement getroffen hat.

1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

- Die Gemeinde Reichshof kann Inflationseffekte, Tarif- und Besoldungssteigerungen sowie sonstige steigende Aufwendungen kaum durch eigene Maßnahmen kompensieren. Sofern die Erträge aus den Gewerbesteuern nicht in der Höhe der vergangenen Jahre ausfallen, muss die Kommune mit geeigneten eigenen Maßnahmen gegensteuern.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

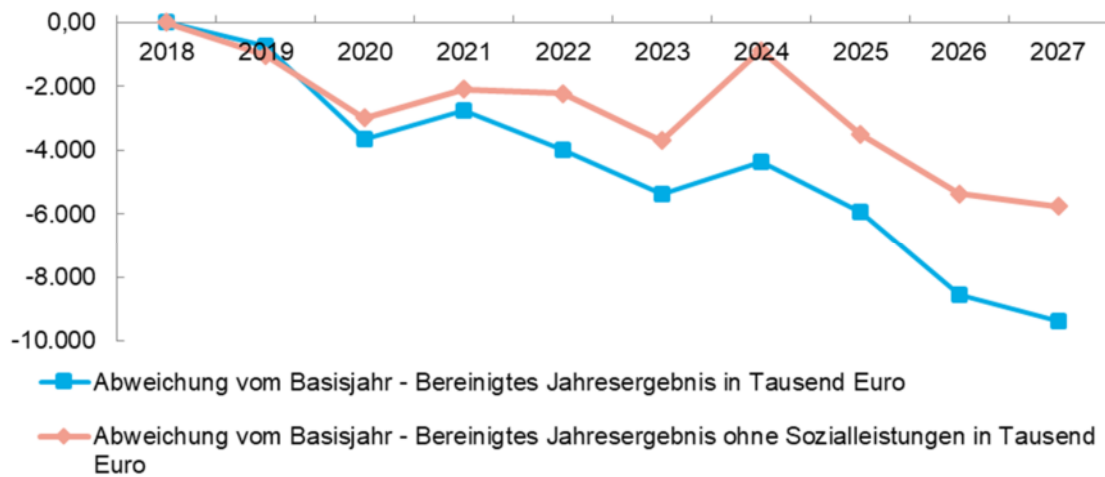
Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs einschließlich Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz sowie um Sondereffekte.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 sollen die Kommunen die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag buchen bzw. planen. Mit dem Haushaltsjahr 2022 wurde dies um die kriegsbedingten Haushaltsbelastungen erweitert. Die gpaNRW hat sowohl die von der Gemeinde Reichshof ermittelten pandemie- und kriegsbedingten Belastungen, als auch die entsprechenden außerordentlichen Erträge bereinigt. Die pandemie- und kriegsbedingten Effekte sind somit nicht mehr in den bereinigten Jahresergebnissen enthalten. Die bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung der Gemeinde Reichshof langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und die Jugendamtsumlage haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Kommune nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2019 entwickeln. Die Tabellen 7 und 8 der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Reichshof in Tausend Euro 2018 bis 2027



Die ordentlichen Erträge der **Gemeinde Reichshof** steigen innerhalb des Betrachtungszeitraums relativ kontinuierlich von 43,74 Mio. Euro auf 53,16 Mio. Euro. Im Vergleich dazu kann die Kommune die bereinigten ordentlichen Erträge von 13,68 Mio. Euro auf 16,52 Mio. Euro steigern. Wie bereits im Kapitel 1.3.2 „Ist-Ergebnisse“ herausgestellt, verdeutlicht dieser Vergleich, dass die positive Entwicklung der Jahresergebnisse in den letzten Jahren überwiegend auf die hohe Ertragssteigerung bei den Gewerbesteuern zurückzuführen ist.

Die ordentlichen Aufwendungen der Kommune steigen im Betrachtungszeitraum von 43,10 Mio. Euro auf 52,18 Mio. Euro. Um die Steuerbeteiligungen und die Allgemeine Kreisumlage bereinigt, steigen die ordentlichen Aufwendungen von 28,89 Mio. Euro auf 37,44 Mio. Euro. Die Summe der Bereinigungen schwankt demnach relativ konstant zwischen 12,76 Mio. Euro und 14,60 Mio. Euro. Insgesamt steigen die bereinigten ordentlichen Aufwendungen von Reichshof deutlich schneller als die bereinigten ordentlichen Erträge.

Die obenstehende Grafik verdeutlicht, dass es Reichshof kaum gelungen ist, den steigenden Aufwendungen durch eigene Maßnahmen zur Ertragssteigerung zu begegnen. Für 2024 plant Reichshof allerdings zumindest mit dem bereinigten Jahresergebnis ohne Sozialleistung das Niveau vom Vergleichsjahr 2018 zu erreichen. An dieser Stelle wird auch deutlich, dass die Jugendamtsumlage sowie die Teilergebnisse aus den Produktbereichen Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe eine wachsende Belastung für den Haushalt der Gemeinde Reichshof darstellen.

Die Gemeinde plant außerdem mit einer deutlichen Verschlechterung der bereinigten Jahresergebnisse. Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung sinken diese beinahe kontinuierlich. Dabei bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass die Kommune zumindest in 2021 bis 2023 mit ihren erzielten Jahresergebnissen durchschnittlich 4,21 Mio. Euro über den ursprünglich geplanten Jahresergebnissen lag.

1.4.1.1 Auswirkungen der Realsteuern

Im Vorbericht stellt die gpaNRW die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Reichshof dar. Die Grafik zu den Strukturmerkmalen zeigt, dass die allgemeinen Deckungsmittel der Kommune eher hoch sind. Einen wesentlichen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln haben die Steuererträge. Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Die Gemeinde Reichshof hat ihre Hebesätze im Betrachtungszeitraum nicht verändert. Zuletzt hatte die Gemeinde die Hebesätze als Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes in der Zeit von 2015 bis 2018 sukzessive angehoben. Seitdem befinden sich die Hebesätze auf dem Niveau, das aus der untenstehenden Tabelle entnommen werden kann.

Im Vergleich positioniert sich die Gemeinde Reichshof mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze 2023 im Vergleich (Angaben der Durchschnittswerte in von Hundert)

	Reichshof	Oberbergischer Kreis	Regierungsbezirk Köln	gleiche Größenklasse	fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	445	394	384	303	254
Grundsteuer B	570	616	595	568	493
Gewerbsteuer	475	500	457	447	416

Im Zuge der letzten Prüfung hatte die gpaNRW in 2018 noch deutlich gemacht, dass die Hebesätze der Gemeinde Reichshof im Vergleich der Kommunen im Oberbergischen Kreis noch unterdurchschnittlich hoch sind. Auch nach der Anhebung der Hebesätze trifft dies auch in 2023 mit Ausnahme des Hebesatzes für die Grundsteuer A noch zu. Allerdings liegt Reichshof mit den gewählten Hebesätzen für die Grundsteuer B und der Gewerbsteuer etwa auf dem Niveau der übrigen Vergleichskommunen.

1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation

- Die Gemeinde Reichshof zeigt ihre Haushaltspläne regelmäßig nur leicht verspätet der Aufsichtsbehörde an. Durch Quartalsberichte liegen dem Rat Informationen zu wesentlichen Eckpunkten vor. Die Jahresabschlüsse stellt Reichshof stets fristgerecht fest.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltsatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die **Gemeinde Reichshof** hat ihren Haushaltsplan für die jeweiligen Folgejahre überwiegend im Dezember gegenüber der Aufsichtsbehörde angezeigt. Damit überschreitet die Kommune die gesetzliche Frist nur minimal. Die Jahresabschlüsse hat die Gemeinde jeweils bereits zur Mitte des Jahres festgestellt, nachdem sie diese in der Regel fristgerecht aufgestellt hat.

In Quartalsberichten informiert die Verwaltung den Rat über die Entwicklung der wesentlichen Eckdaten des Haushaltes: In der Regel sind das die Entwicklung von Gewerbe- und Grundsteuern, der liquiden Mittel sowie der Darlehen. Aus Sicht der gpaNRW bieten die Berichte bereits einen sehr hohen Informationsgehalt. Optimierungspotenzial sieht die gpaNRW allerdings darin, dass beispielsweise die wesentlichen Aufwandspositionen betrachtet und entsprechende Jahresprognosewerte mit dem Soll verglichen werden sollten. Dabei wäre ein internes Finanzberichtswesen hilfreich, dass in Reichshof derzeit noch nicht etabliert ist.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

→ Feststellung

Die Gemeinde Reichshof regelt die Grundsätze über die Art, Dauer und dem Umfang von Ermächtigungsübertragungen jährlich in der Haushaltssatzung. Sie bieten einen sehr großen Handlungsspielraum.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Die Gemeinde Reichshof legt die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen jährlich in ihrer Haushaltssatzung fest. Sie weicht damit von den Vorgaben des § 22 Abs. 1 KomHVO NRW ab. Dieser sieht vor, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen mit Zustimmung des Vertretungsorgans regelt. Hier bietet sich eher eine Richtlinie oder Dienstanweisung an.

Die in der Haushaltssatzung verankerten Regelungen der Gemeinde Reichshof weisen außerdem einen sehr geringen Konkretisierungsgrad auf: Für die Übertragung von konsumtiven Aufwendungen und Auszahlungen sieht die Gemeinde keine Beschränkungen vor und benennt keine Voraussetzungen. Diese Praxis widerspricht dem Jährlichkeitsprinzips des Haushaltsplanes aus § 78 Abs. 1 GO NRW, wonach die Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen nur bis zum Schluss des Haushaltsjahres gelten. Werden die in der Planung des abgelaufenen Haushaltsjahres vorgesehenen Zahlungsmittel oder Ressourcen nicht vollständig für die damit verbundene Aufgabenerfüllung gebraucht, gelten diese Ermächtigungen als eingespart. Mit den Regelungen des § 22 KomHVO NRW hat der Ordnungsgeber lediglich die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, im Rahmen der Ermächtigungsübertragung die kontinuierliche und der Aufgabenerfüllung gerecht werdende Bewirtschaftung der Mittel auch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten.

Für Maßnahmen, die im Haushaltsjahr noch nicht begonnen wurden, empfiehlt es sich eher, diese Maßnahmen neu zu veranschlagen. Reichshof hat die politisch beschlossenen Haushaltsansätze für investive Auszahlungen zuletzt durch Ermächtigungsübertragungen verdoppelt. Die so zur Verfügung stehenden Mittel hat die Kommune jedoch lediglich zu rund 40 Prozent in Anspruch genommen.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Reichshof sollte ihre Grundsätze über Art, Dauer und Umfang von Ermächtigungsübertragungen konkretisieren.

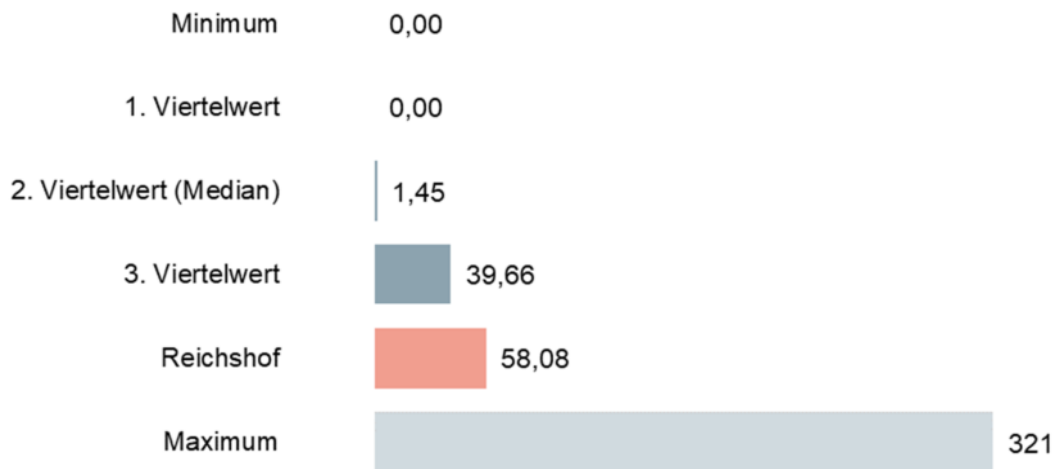
Die Gründe, aus denen die Gemeinde Reichshof Ermächtigungsübertragungen bildet, liegen hauptsächlich in Verzögerungen bei der Umsetzung von investiven und konsumtiven Maßnahmen aufgrund personeller Engpässe oder Verzögerungen im Bauablauf.

Ordentliche Aufwendungen Reichshof 2018 bis 2023

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Haushaltsansatz in Tausend Euro	43.049	42.068	42.517	44.511	49.113	50.000
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	271	179	198	249	1.072	1.050
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	0,63	0,43	0,47	0,55	2,18	2,10
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	43.320	42.255	42.716	45.322	50.185	51.060
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	0,63	0,42	0,46	0,55	2,14	2,06
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	43.098	41.430	44.132	46.242	51.811	52.177
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	99,49	98,05	103	102	103	102

Die Gemeinde Reichshof hat im Betrachtungszeitraum in einem stetig wachsendem Umfang Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen ins Folgejahr übertragen. Im interkommunalen Vergleich zählt die Gemeinde Reichshof zu dem Viertel aller Kommunen, die die meisten Ermächtigungsübertragungen für ordentliche Aufwendungen je Einwohner bilden.

Ermächtigungsübertragungen ordentliche Aufwendungen je EW in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 33 Werte eingeflossen.

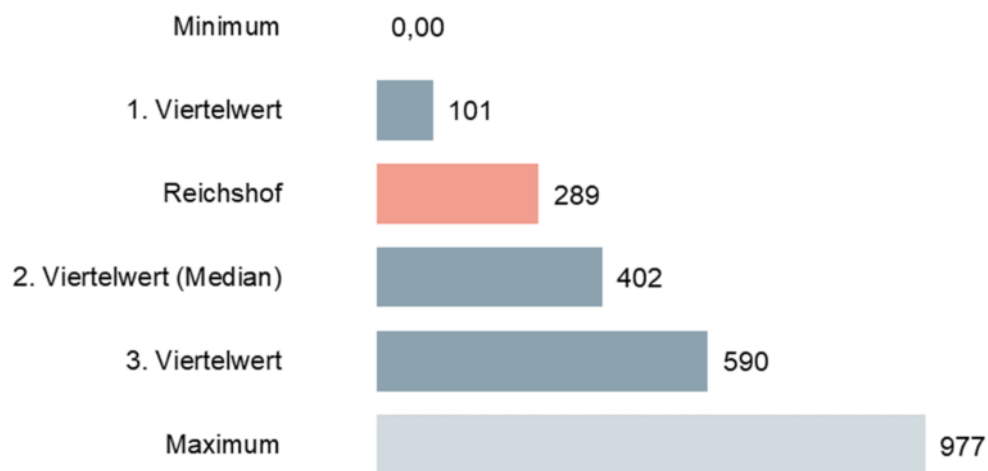
Die konsumtiven Ermächtigungsübertragungen sind zuletzt so stark gestiegen, da Reichshof stets im Herbst Straßenunterhaltungsmaßnahmen ausgeschreiben hat, die dann erst im Frühjahr des Folgejahres ausgeführt worden sind. Nach Rücksprache mit ihrem Wirtschaftsprüfer wird die Gemeinde dazu künftig Instandhaltungsrückstellungen statt Ermächtigungsübertragungen bilden.

Bei den investiven Ermächtigungsübertragungen liegt Reichshof etwas weniger auffällig zwischen dem ersten Viertelwert und dem Median. Dennoch nimmt die Kommune ihre über den fortgeschriebenen Ansatz zur Verfügung stehenden Mittel seit 2020 nur noch zu durchschnittlich etwa 40 Prozent in Anspruch. In diesen Jahren wären die über den ursprünglichen Haushaltsansatz bereitstehenden Mittel für das erzielte Ist-Ergebnis jeweils ausreichend gewesen.

Investive Auszahlungen Reichshof 2018 bis 2023

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Haushaltsansatz in Tausend Euro	9.738	6.430	9.077	5.224	5.684	6.331
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	0	0	3.803	3.424	5.330	7.071
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	0,00	0,00	41,89	65,54	94,53	112
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	9.738	6.430	12.880	8.647	10.969	13.403
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	0,00	0,00	29,53	39,59	48,59	52,76
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	6.781	5.860	3.916	4.231	4.221	5.548
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	69,64	91,14	30,40	48,94	38,48	41,40

Ermächtigungsübertragungen investive Auszahlungen je EW in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 33 Werte eingeflossen.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

→ Feststellung

Die Gemeinde Reichshof nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche. Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise bestehen jedoch nicht. Der Prozess der Fördermittelakquise ist noch optimierbar.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Die **Gemeinde Reichshof** hat keine strategischen Vorgaben im Hinblick auf die Akquise von Fördermitteln getroffen. Dies wäre aus Sicht der gpaNRW jedoch sinnvoll, um für alle beteiligten Organisationseinheiten Transparenz, aber auch Verbindlichkeit zu erzeugen. Die Kommune hat auch keine Richtlinie, Dienstanweisung oder dergleichen für die Akquise von Fördermitteln erlassen. Sie ruft Fördermittel im Wesentlichen nur für Maßnahmen ab, die wirtschaftlich und in der Regel bereits im Haushalt veranschlagt sind.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Reichshof sollte strategische Vorgaben für die Akquise von Fördermitteln treffen und im Rahmen einer Dienstanweisung oder Richtlinie formal festlegen. Dadurch können die zuständigen Organisationseinheiten verstärkt für die Thematik sensibilisiert werden.

Bezüglich möglicher Förderprogramme fühlt sich die Gemeinde Reichshof gut informiert. Sie greift bei der Fördermittelrecherche u. a. auf folgende Quellen zurück:

- Mitteilungsdienst des Städte- und Gemeindebundes
- Regelmäßiger Austausch Förderstellen und Projektgruppen

Die Beantragung der Fördermittel erfolgt überwiegend dezentral in Verantwortung der jeweiligen Organisationseinheiten. In der Bauverwaltung ist jedoch eine zentrale Stelle eingerichtet, die zentralisiert alle Förderanträge für den Fachbereich Ordnung, Bauen, Umwelt, Planen stellt.

Aus Sicht der gpaNRW kann eine Dienstanweisung oder ein in sonstiger Weise festgelegter Prozess auf operativer Ebene helfen, strategische Zielvorgaben umzusetzen. Die Regelung sollte mindestens auf folgende Inhalte eingehen:

- Pflicht zur Fördermittelrecherche bei der Planung einer Maßnahme nebst Dokumentation.
- Vorhalten einer zentralen Datei über alle potenziell förderfähigen Maßnahmen.
- Notwendige Interaktionen mit anderen Fachbereichen (z. B. Finanzen).
- Regelungen zu einem einheitlichen Verfahren bei der Antragstellung, um die Ablehnung von Anträgen zu vermeiden.

- Regelungen zu standardisierten Verfahrensschritten bei der Fördermittelbewirtschaftung, um das Rückforderungsrisiko zu reduzieren.

Fördermittelanträge der Gemeinde Reichshof wurden in der Vergangenheit lediglich in den Fällen abgelehnt, in denen das Fördermittelkontingent überzeichnet war.

Die einzelnen Organisationseinheiten haben einen Überblick über in Frage kommende Förderprojekte. Ein Gesamtüberblick über alle möglichen bzw. laufenden Förderprojekte fehlt der Gemeinde jedoch bislang. Ein zentraler Überblick über alle Maßnahmen ermöglicht es, Fördermaßnahmen bei Bedarf zu kombinieren, um eine Förderfähigkeit zu erzielen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Reichshof sollte einen umfassenden Überblick über alle in Frage kommenden Förderprojekte führen und diese zentral dokumentieren.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Reichshof verfügt über kein Instrument des Fördermittelcontrollings. Die Fördermittelbewirtschaftung bietet insofern noch Entwicklungspotenzial. Dennoch konnten in der Vergangenheit Rückforderungen überwiegend vermieden werden, indem Auflagen eingehalten und Verwendungsnachweise fristgerecht eingereicht worden sind.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Die **Gemeinde Reichshof** bewirtschaftet ihre Fördermittel überwiegend in dezentraler Zuständigkeit der jeweiligen Organisationseinheiten. Diese sind für die Einhaltung von Fristen und Auflagen sowie deren Dokumentation verantwortlich. Bei der fristgerechten Erstellung von Verwendungsnachweisen waren bislang keine Probleme zu verzeichnen. Die Politik wird über den jeweiligen Sachstand anlassbezogen informiert.

Die einzelnen Organisationseinheiten haben ihre jeweiligen Förderprojekte im Blick. Es besteht jedoch keine zentrale Datenbank, aus der die aktuellen und geplanten Fördermaßnahmen sowie deren Sachstand entnommen werden können. Auch Fristen für Verwendungsnachweise, Mittelabrufe oder Zahlungstermine wären dadurch zentral einsehbar.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Reichshof sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und wesentlichen konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitraum einpflegt.

Die Datei oder Datenbank sollte mindestens folgende wesentliche Informationen abbilden:

- Beschreibung der Maßnahme mit Bewilligungszeitraum,
- Förderprogramm mit Förderquote,

- Finanzdaten mit Gesamtkosten und Gesamtfördersumme,
- Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid,
- Fristen für Mittelabrufe, Zwischenberichte und Verwendungsnachweise und
- Zweckbindungsfristen.

Ein förderbezogenes Controlling mit einem standardisierten Berichtswesen hat die Gemeinde Reichshof bislang ebenfalls nicht etabliert. Es wird allerdings der Bauausschuss im Rahmen der Projektgruppe Bauen einmal monatlich über den aktuellen Umsetzungsstand von Förderprojekten im Baubereich unterrichtet. Ein förderbezogenes Controlling wäre hilfreich, um Fördermitteldaten zu beschaffen, aufzubereiten und zu analysieren. Auf dieser Basis könnte die Gemeinde dann geeignete Steuerungsmaßnahmen einleiten, um das Förderziel zu erreichen und die ordnungsgemäße Abwicklung der Fördermaßnahme sicherzustellen. Bislang berichtet die Kommune im Zuge der Projektabwicklungen an den Gemeinderat.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Reichshof sollte – soweit nicht bereits praktiziert – Entscheidungsträger wie Verwaltungsleitung, Politik und Fördergeber regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.

1.4.5 Kredit- und Anlagemanagement

1.4.5.1 Kreditmanagement

→ Feststellung

Die Gemeinde Reichshof hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert. Allerdings hat sie mit Hilfe ihrer Software zur Darlehensverwaltung einen guten Überblick über bestehende und bevorstehende Kreditverträge sowie deren Zins- und Tilgungsleistungen.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Kreditportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Kreditportfolio Reichshof zum 31.12.2023

Kennzahlen	2023
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro*	15.219
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro	0,00
Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent	0,00
Anzahl Derivate	4,00
Anzahl der Kreditverträge	29,00
Anzahl Kreditgeber	5,00

*davon 0,75 Mio. Euro aus den Landesprogramm „Gute Schule 2020“

Die **Gemeinde Reichshof** hat im Betrachtungszeitraum diverse neue Kredite aufgenommen. Von den bestehenden Krediten sind einige wenige mit Derivaten zur Zinssicherung belegt. Um Investitionsmaßnahmen zu ermöglichen, ist die Kommune auf die Aufnahme von Investitionskrediten angewiesen. Ein nennenswerter Anteil davon entfällt auf Kredite im Rahmen von Fördermaßnahmen. Um den Überblick zu behalten, setzt die Gemeinde eine Software zur Darlehensverwaltung ein. Diese ermöglicht ihr einen guten Überblick über bestehende Kreditverträge sowie deren Zins- und Tilgungsleistungen.

Das gemeindliche Kreditmanagement bewegt sich üblicherweise im Spannungsfeld der konkurrierenden Ziele (Planung-)Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Reichshof hat für das Kreditmanagement bisher noch keine strategischen Ziele festgelegt.

Aus Sicht der gpaNRW sollte darüber hinaus in einer Richtlinie o.ä. unter anderem der Wille des Rates der Gemeinde dokumentiert sein, welche Arten von Kreditgeschäften und gegebenenfalls Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dieses führt zu Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträgerinnen und -träger. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz bei Kreditentscheidungen. Anhand der Dienstanweisungen zur Sicherstellung der Liquidität hat die Gemeinde bereits einige Festlegungen hinsichtlich der Liquiditätssicherung getroffen.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Reichshof sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten.

Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Kreditmanagement zusammenfassen. Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse kann die Gemeinde Reichshof ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken:

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte die Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten sowie deren Umschuldung und Prolongation erfassen.
- Die wesentlichen **Ziele und Grundsätze** ihres Kreditmanagements sollte die Gemeinde Reichshof verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten zum Beispiel sein: Gewährleistung der Liquidität, Minimierung von Zinsleistungen oder die möglichst weitreichende Reduzierung von Zinsänderungsrisiken. Bei Zielkonflikten sollte die Gemeinde Reichshof Prioritäten festlegen.
- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde Reichshof gehören.
- Die Gemeinde Reichshof sollte Regelungen zum Einsatz bestimmter **Finanzierungsinstrumente** treffen, beispielsweise zum Einsatz derivativer Finanzgeschäfte, strukturierter Finanzierungsinstrumente oder einer Aufnahme von Krediten in fremder Währung. Schließt die Gemeinde Reichshof bestimmte Instrumente, etwa Fremdwährungskredite oder derivative Finanzgeschäfte aus, sollte sie dies explizit regeln.

- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
 - Für die **Angebotseinholung und -auswertung** sollte geregelt werden, dass grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte die Gemeinde Reichshof regeln, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
 - Die **Dokumentation** der Angebotseinholung und Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
 - **Kontroll- und Berichtspflichten** sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist besonders von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet. Gegebenenfalls können zu den verfolgten Zielen passende Kennzahlen definiert werden.

Die Gemeinde Reichshof kann daneben weitere Aspekte in ihre Regelungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Kreditmanagement gegebenenfalls sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Es gibt geeignete Muster für Richtlinien zum kommunalen Kreditmanagement, die Gemeinde Reichshof in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.¹¹ Zudem hat die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Fragestellungen des Zins- und Schuldenmanagements sowie der Risikosteuerung kommunaler Schulden berichtet.¹²

In 2009 hat die Gemeinde Reichshof eine Dienstanweisung zur Unterschriftsbefugnis bei Kreditaufnahmen erlassen. Außerdem holt die Gemeinde vor einer neuen Kreditaufnahme stets Angebote von drei Finanzdienstleistern oder Kreditinstituten ein. Diese enthalten alle wesentlichen Informationen, wie Darlehenshöhe, Laufzeit, Zinsen, Zinsbindung, Tilgung etc.

In den Quartalsberichten des Kämmers wird der Rat regelmäßig über die Höhe der Investitions- und Liquiditätskredite unterrichtet. Weitergehende Informationen zum gemeindlichen Kreditportfolio und dessen Entwicklung enthalten die Berichte jedoch nicht.

¹¹ Deutscher Städtetag 2015: Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Muster für Dienstanweisungen: abrufbar unter <https://www.staedtetag.de/themen/finanzmanagement-muster-dienstanweisungen>, Download 19.08.2022.

¹² Vgl. KGSt 2019: Kennzahlenset – Zins- und Schuldenmanagement und kreditbezogenes Berichtswesen, KGSt-Bericht Nr. 12/2019; sowie KGSt 2014, Management und Risikosteuerung kommunaler Schulen, KGSt-Bericht Nr. 7/2014, www.kgst.de, Download 19.08.2022.

1.4.5.2 Anlagemanagement

- Die Gemeinde Reichshof hat eine Anlagerichtlinie erlassen, die nahezu alle relevanten Regelungsinhalte umfasst.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Anlageportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Geldmittel und -anlagen Reichshof zum 31.12.2023

Kennzahlen	2023
Liquide Mittel in Tausend Euro	5.240
Wertpapiere des Umlaufvermögens in Tausend Euro	0
Wertpapiere des Anlagevermögens in Tausend Euro*	6.375
davon Anteile am KVR-Versorgungsfonds der Rheinische Versorgungskassen in Tausend Euro	561
Ausleihungen	119

*Bei dem Anteil der Wertpapiere des Anlagevermögens, der nicht auf die Anteile am KVR-Versorgungsfonds der Rheinische Versorgungskassen entfällt, handelt es sich um Anteile an einer GmbH.

Die **Gemeinde Reichshof** hat mit Datum des 18. Dezember 2023 eine Anlagerichtlinie erlassen. Diese wurde zuvor durch den Gemeinderat beschlossen. Ziel der Richtlinie ist es, für liquide Mittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden, Regelungen zu treffen, die eine sichere und ertragreiche Anlage ermöglichen. Der Anwendungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf alle Kapitalanlagen der Gemeinde Reichshof sowie ihrer Eigenbetriebe.

Unter den Grundsätzen ihres Anlagemanagements schließt die Gemeinde Kapitalanlagen in Fremdwährung sowie durch Fremdmittel aus. Reichshof beschränkt die Einlagen durch die Anlagerichtlinie nicht ausschließlich auf Finanzinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem zugehörig sind. Bei Kapitalanlagen bei diesen Finanzinstituten sieht die Kommune jedoch eine besonders sorgfältige Prüfung vor. Ferner sieht Reichshof im Falle von längerfristigen und komplexen Anlagen eine fachkundige Beratung vor, die zu dokumentieren ist.

Die Gemeinde Reichshof gibt mit ihrer Anlagerichtlinie konkrete Vorgaben hinsichtlich der Ziele und Sicherheiten sowie der Streuung der Kapitalanlage. Auch die zulässigen Anlageklassen hat sie abschließend benannt und Zuständigkeiten klar definiert.

Optimierungspotenzial sieht die gpaNRW dadurch nur noch darin, folgende Punkte in der Richtlinie oder einer Dienstanweisung zu regeln:

- Zum Verfahren der Geldanlage sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
- Für die Angebotseinholung und -auswertung sollte geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls mehrere Angebote einzuholen sind.

- Die Dokumentation der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
- Kontroll- und Berichtspflichten sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist insbesondere abhängig von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios. Geregelt werden sollte wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde Reichshof kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Anlagemanagement unter Umständen sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Die bereits in Kapitel 1.4.5.1 „Kreditmanagement“ genannten Muster-Richtlinien und Berichte enthalten auch Vorgaben zu einem kommunalen Anlagemanagement, welche die Gemeinde Reichshof in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024 - Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Die Gemeinde Reichshof regelt die Grundsätze über die Art, Dauer und dem Umfang von Ermächtigungsübertragungen jährlich in der Haushaltssatzung. Sie bieten einen sehr großen Handlungsspielraum.	54	E1	Die Gemeinde Reichshof sollte ihre Grundsätze über Art, Dauer um Umfang von Ermächtigungsübertragungen konkretisieren.	55
F2	Die Gemeinde Reichshof nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche. Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise bestehen jedoch nicht. Der Prozess der Fördermittelakquise ist noch optimierbar.	58	E2.1	Die Gemeinde Reichshof sollte strategische Vorgaben für die Akquise von Fördermitteln treffen und im Rahmen einer Dienstanweisung oder Richtlinie formal festlegen. Dadurch können die zuständigen Organisationseinheiten verstärkt für die Thematik sensibilisiert werden.	58
			E2.2	Die Gemeinde Reichshof sollte einen umfassenden Überblick über alle in Frage kommenden Förderprojekte führen und diese zentral dokumentieren.	59
F3	Die Gemeinde Reichshof verfügt über kein Instrument des Fördermittelcontrollings. Die Fördermittelbewirtschaftung bietet insofern noch Entwicklungspotenzial. Dennoch konnten in der Vergangenheit Rückforderungen überwiegend vermieden werden, indem Auflagen eingehalten und Verwendungsnachweise fristgerecht eingereicht worden sind.	59	E3.1	Die Gemeinde Reichshof sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und wesentlichen konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitraum einpflegt.	59
			E3.2	Die Gemeinde Reichshof sollte – soweit nicht bereits praktiziert – Entscheidungsträger wie Verwaltungsleitung, Politik und Fördergeber regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.	60

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F4	Die Gemeinde Reichshof hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert. Allerdings hat sie mit Hilfe ihrer Software zur Darlehensverwaltung einen guten Überblick über bestehende und bevorstehende Kreditverträge sowie deren Zins- und Tilgungsleistungen.	60	E4	Die Gemeinde Reichshof sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten.	61

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2022

Kennzahlen	Reichshof 2017	Reichshof ak- tuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation								
Aufwandsdeckungsgrad	101,3	108	96,13	101	105	107	118	41
Eigenkapitalquote 1	24,3	26,89	7,67	26,53	35,57	41,68	65,54	40
Eigenkapitalquote 2	61,6	62,99	28,32	56,45	65,72	74,52	88,48	40
Fehlbetragsquote	k.A.	k.A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage								
Infrastrukturquote	32,0	27,09	17,96	25,23	30,44	35,95	54,36	40
Abschreibungsintensität	8,8	5,79	5,07	7,73	8,94	10,14	11,38	39
Drittfinanzierungsquote	65,0	76,43	25,93	54,92	62,00	69,36	85,62	37
Investitionsquote	113,0	104	46,48	91,52	125	171	424	39
Finanzlage								
Anlagendeckungsgrad 2	88,0	90,63	62,74	87,70	95,14	100	118	40
Liquidität 2. Grades	19,3	120	23,87	65,63	122	208	1.050	38
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	20,6	5,72	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	9,7	9,29	1,80	4,30	6,95	9,55	26,96	38

Kennzahlen	Reichshof 2017	Reichshof aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Zinslastquote	1,1	0,58	0,00	0,24	0,54	0,93	3,40	41
Ertragslage								
Netto-Steuerquote	75,1	73,98	39,68	53,46	61,40	69,73	78,74	41
Zuwendungsquote	10,9	12,01	7,01	12,66	17,67	26,38	42,05	41
Personalintensität	14,5	13,02	10,87	15,14	17,77	19,76	25,61	41
Sach- und Dienstleistungsintensität	14,7	15,03	10,09	16,13	17,91	20,98	30,29	41
Transferaufwandsquote	55,9	52,13	38,21	43,67	46,81	49,47	54,59	41

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Reichshof in Tausend Euro 2018 bis 2022

Ergebnisse der Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Durchschnittswerte
Jahresergebnis	447	366	-641	2.488	4.412	
Gewerbesteuern	16.882	14.741	13.741	19.888	24.953	18.041
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.795	9.085	8.679	9.513	9.764	9.167
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.768	1.960	2.150	2.268	2.002	2.030
Schlüsselzuweisungen	0	1.058	0	0	0	212
Ausgleichsleistungen	833	864	882	754	951	857
Gewerbesteuerausgleichszahlungen	0	0	4.551	0	0	910

Ergebnisse der Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Durchschnittswerte
Erstattung Einheitslasten	1.417	1.186	781	787	0	834
Summe der Erträge	29.694	28.894	30.784	33.210	37.670	32.051
Gewerbesteuerumlage	1.061	1.100	1.004	1.469	1.831	1.293
Finanzierungsbeteiligung Einheitslasten	1.009	979	0	0	0	398
Allgemeine Kreisumlage	12.139	10.680	11.740	11.464	12.413	11.687
Summe der Aufwendungen	14.208	12.759	12.744	12.933	14.244	13.378
Saldo	15.486	16.134	18.040	20.277	23.426	18.673

Tabelle 4: Eigenkapital Reichshof in Tausend Euro 2018 bis 2023

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Eigenkapital	31.214	31.775	31.138	33.656	38.118	40.013
Eigenkapital 1	31.214	31.775	31.138	33.656	38.118	40.013
Sonderposten für Zuwendungen	40.223	42.738	44.391	44.183	43.824	45.702
Sonderposten für Beiträge	8.636	8.314	7.926	7.709	7.358	6.954
Eigenkapital 2	80.073	82.828	83.455	85.547	89.300	92.669
Bilanzsumme	132.864	131.051	133.341	138.634	141.774	142.992

Tabelle 5: Gesamtverbindlichkeiten Reichshof in Tausend Euro 2018

Kennzahlen	2018
Anleihen	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	60.467
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	12.500

Kennzahlen	2018
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.352
Sonstige Verbindlichkeiten	7.096
Erhaltene Anzahlungen	0
Gesamtverbindlichkeiten	81.415

Tabelle 6: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Reichshof in Tausend Euro 2019 bis 2023

Grunddaten Kernhaushalt	2019	2020	2021	2022	2023
Verbindlichkeiten Kernhaushalt	30.346	30.086	30.578	29.133	26.459
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	110	110	110	110	110
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0	0	0	0	0
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0	0	0
Ausleihungen an Sondervermögen	0	0	0	0	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	198	2	6	12	11
Forderungen gegenüber Sondervermögen	131	163	1.237	3.376	5.080
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen*	46.816	45.502	43.595	44.229	40.348
Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander	445	347	1.424	3.576	5.274
Verbindlichkeiten Konzern Kommune	76.278	74.966	71.396	66.288	56.332

* Es sind die Verbindlichkeiten der folgenden Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen enthalten: Wasserwerk (Eigenbetrieb), Gemeindewerk Abwasserbetrieb (Eigenbetrieb), Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Tabelle 7: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Reichshof in Tausend Euro 2018 bis 2023

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis	447	366	-641	2.488	4.412	1.629
Gewerbesteuer	16.882	14.741	13.741	19.888	24.953	23.611
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.795	9.085	8.679	9.513	9.764	9.853
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.768	1.960	2.150	2.268	2.002	2.034
Schlüsselzuweisungen vom Land	0,00	1.058	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen (Gewerbesteuer- ausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen)	2.250	2.050	6.214	1.541	951	1.142
Summe der Erträge	29.694	28.894	30.784	33.210	37.670	36.640
Allgemeine Zuweisungen an das Land - Leistungen nach dem Stärkungspaktgesetz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Allgemeine Kreisumlage	12.139	10.680	11.740	11.464	12.413	12.933
Steuerbeteiligungen	2.070	2.079	1.004	1.469	1.831	1.670
Summe der Aufwendungen	14.208	12.759	12.744	12.933	14.244	14.603
Saldo der Bereinigungen	15.486	16.134	18.040	20.277	23.426	22.037
Saldo der Sondereffekte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bereinigtes Jahresergebnis	-15.039	-15.768	-18.681	-17.789	-19.014	-20.408
Abweichung vom Basisjahr	0,00	-729	-3.642	-2.750	-3.975	-5.369

Tabelle 8: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Reichshof in Tausend Euro 2018 bis 2023

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bereinigtes Jahresergebnis	-15.039	-15.768	-18.681	-17.789	-19.014	-20.408
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-420*	-333	-839	-583	-436	150
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	20,72*	-120	-173	-133	-206	-162
Jugendamtsumlage	7.064	7.231	7.612	7.912	9.088	9.634
Saldo aus Sozialleistungen	-7.975	-7.684	-8.624	-8.628	-9.730	-9.646
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	-7.064	-8.084	-10.057	-9.161	-9.284	-10.762
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0,00	-1.021	-2.993	-2.097	-2.220	-3.698

* Abweichend von den Folgejahren handelt es sich bei diesen Werten um die Teilergebnisse vor der internen Leistungsverrechnung.

2. Vergabewesen

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Reichshof im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

In der **Organisation des Vergabewesens** hat sich die Gemeinde Reichshof gut positioniert. Sie hat eine zentrale Vergabestelle eingerichtet und die Vergabedienstanweisung ist aktuell. Die Zuständigkeiten sind klar geregelt und die Auftragserteilung ist von der Auftragsdurchführung getrennt. Baumaßnahmen werden innerhalb der Bedarfsstelle durch Mitarbeitende mit technischem Hintergrund und Verwaltungsmitarbeitende betreut. Dadurch wird die fachtechnische Durchführung mit tagesaktuellem Blick auf die Kosten sichergestellt.

Durch ein Einarbeitungskonzept und Fortbildungen mit Wissensüberprüfung wird sichergestellt, dass das notwendige Fachwissen vorhanden ist.

Eine begleitende Prüfung der Vergaben findet nicht statt. Die eingesetzte Vergabemanagementsoftware unterstützt die Einhaltung des Vergaberechts, indem Teilaufgaben des Verfahrens automatisiert umgesetzt werden. Pflichtige Angaben müssen getätigt werden, damit eine Vergabe abgeschlossen werden kann. Es findet somit eine systembedingte Vergabeprüfung statt. Zudem werden Leistungsbeschreibungen, die durch Dritte gefertigt wurden, fachtechnisch und vergaberechtlich durch Mitarbeitende der Gemeinde Reichshof überprüft. Darüber hinaus prüft der Rechnungsprüfungsausschuss stichprobenartig Baumaßnahmen. Dabei wird auch das Vergabeverfahren betrachtet.

Ihrer gesetzlichen Verpflichtung, zur **Korruptionsprävention** die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festzulegen, ist die Gemeinde Reichshof noch nicht in Gänze nachgekommen. Nach durchgeführter Schwachstellenanalyse müssen noch die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche sowie geeignete Maßnahmen festgelegt werden.

Im Bereich des Hinweisgeberschutzgesetzes wird derzeit die Umsetzung und die Zuständigkeit geklärt. Die Gemeinde Reichshof strebt die vollständige Umsetzung im Sommer 2024 an.

Sponsoring hat die Gemeinde Reichshof noch nicht verbindlich geregelt. Mit einer Dienst-anweisung und dazugehörige Vertragsmuster könnte die Gemeinde Reichshof Sponsoring klar von Korruption abgrenzen und sich vor negativen Folgen des Sponsorings schützen.

Insgesamt ist die Zahl der **Nachträge** bei der Gemeinde Reichshof niedrig. Eine zentrale Betrachtung der Nachträge kann die Gemeinde Reichshof unterstützen, die Nachträge auch langfristig niedrig zu halten.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist es, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Reichshof aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, die die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Die gpaNRW betrachtet zudem, ob und inwieweit die Kommune eine rechtssichere Durchführung ihrer Vergaben durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung unterstützt.

2.3 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammen-

hang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

2.3.1 Organisatorische Regelungen

➔ Feststellung

Das Vergabewesen ist bei der Gemeinde Reichshof gut organisiert. Die rechtskonforme Durchführung wird mit einer stets aktuellen Dienstanweisung und einer Vergabemanagementsoftware sichergestellt. Im Bereich der Bietendenauswahl besteht Optimierungspotenzial.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Vergabestelle und Dienstanweisung

Die **Gemeinde Reichshof** hat eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Diese ist der Abteilung I/10 zugeordnet. Die Zuständigkeit der zentralen Vergabestelle richtet sich nach der Vergabedienstanweisung der Gemeinde Reichshof, welche zuletzt am 21. Dezember 2022 erlassen wurde. Danach ist die zentrale Vergabestelle für alle beschränkten und öffentlichen Vergaben sowie für freihändige Vergaben ab 30.000 Euro der Gemeinde zuständig. Zudem führt sie bei Bedarf Vergaben für das Wasserwerk durch und unterstützt dieses bei Verhandlungen. Hierzu hat die Gemeinde Reichshof eine Ausführungsanweisung für den

Eigenbetrieb Wasserwerk erlassen. Die Dienstanweisung sowie die Ausführungsanweisung werden fortlaufend an die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Fortbildung

Die Mitarbeitenden der zentralen Vergabestelle sind umfangreich geschult. Fortbildungen werden bedarfsgerecht wahrgenommen. Im Rahmen der Einarbeitung nehmen Mitarbeitende an umfangreichen Fortbildungen teil, die einer Wissensüberprüfung unterliegen. So wird sichergestellt, dass das notwendige Fachwissen erworben wurde. Darüber hinaus werden durch die zentrale Vergabestelle hausinterne Fortbildungen angeboten, wenn ein entsprechender Bedarf bei den Bedarfsstellen gegeben ist.

Vergabeverfahren und Dokumentation

Bereits seit 2011 arbeitet die zentrale Vergabestelle mit einer Vergabemanagementsoftware. Diese bietet den Vorteil, dass wichtige Veröffentlichungs-, Informations- und Dokumentationspflichten eingehalten werden müssen, um eine Vergabe abschließen zu können. Abhängig von der gewählten Vergabeart ist die ex-ante- und ex-post-Veröffentlichung verpflichtend. Die eingegebenen Daten werden durch die Software plausibilisiert. Zudem unterstützt die Software die Vergabestelle sowohl bei der Pflege der Bietenden- und Vergabedatenbank, eines Vergaberegisters sowie der Kommunikation mit den Bedarfsstellen als auch mit Bietenden und interessierten Unternehmen.

Unter Berücksichtigung der Wertgrenzen der kommunalen Vergabegrundsätze vergibt die Gemeinde Reichshof ihre Bauleistungen überwiegend ohne Teilnahmewettbewerb. Dabei prüft die Bedarfsstelle im Vorfeld die Fachkunde und Leistungsfähigkeit und schlägt auf Basis dessen mindestens drei Unternehmen zur Einholung eines Angebotes vor.

Werden fünf bis acht Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert, stärkt dies den Wettbewerb. In der Regel beschränkt sich die Auswahl der Bietenden auf die Region. Somit besteht die Gefahr, dass der Wettbewerb entgegen § 6 VOB/A auf die Region eingeschränkt wird.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Reichshof sollte darauf achten, dass bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Wettbewerb nicht auf die Region beschränkt wird. Mit der Ergänzung des Bietendenkreises mit einem weiter entfernten Unternehmen kann der regionalen Begrenzung entgegengewirkt werden.

Die Binnenmarktrelevanz hat aufgrund der geografischen Lage der Gemeinde Reichshof eine untergeordnete Rolle. Als Teil der vergaberechtlichen Prüfung wird diese jedoch beachtet und die ex-ante-Veröffentlichung in jedem Fall ab einer Wertgrenze von 25.000 Euro durchgeführt.

Nach Submission erfolgt die rechnerische und inhaltliche Prüfung durch die zentrale Vergabestelle. Auf Basis dessen erstellt die Vergabestelle einen Vergabevorschlag. Die fachtechnische Prüfung erfolgt durch die Bedarfsstelle. Sofern ein begleitendes Architektur- oder Ingenieurbüro beauftragt wurde, erfolgt die fachtechnische Prüfung durch dieses.

Dabei arbeiten die Bedarfsstellen eng mit dem Architektur- oder Ingenieurbüro zusammen. So wird zu Beginn des Verfahrens die seitens des Architektur- oder Ingenieurbüros erstellte Leistungsbeschreibung durch die Bedarfsstelle geprüft. Damit wird sichergestellt, dass die

Leistungsbeschreibung den Anforderungen entspricht und die Leistung eindeutig und erschöpfend beschreibt.

Jede einzelne Vergabe wird durch einen fachtechnischen Mitarbeitenden und einen Mitarbeitenden mit Verwaltungsausbildung begleitet. Die Baukalkulation wird tagesaktuell nachgehalten. Nach Durchführung der Maßnahme wird unter Anwesenheit eines Mitarbeitenden des Auftragnehmenden, ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt. Mängel werden dokumentiert und die Fristsetzung zur Mangelbeseitigung überwacht.

2.3.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen haben im Regelfall keine örtliche Rechnungsprüfung, da sie hierzu nicht verpflichtet sind. Stattdessen können sie einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Weitere Alternativen können die Inanspruchnahme einer anderen kommunalen Rechnungsprüfung oder die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung sein. Darüber hinaus eröffnet die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) diesen Kommunen auch die Möglichkeit über eine interkommunale Zusammenarbeit eine andere örtliche Rechnungsprüfung für ihre Prüfungsaufgaben zu nutzen.¹³

- ➔ Eine verbindliche begleitende Rechnungsprüfung der Vergaben findet nicht statt. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft jährlich stichprobenartig zufällig gewählte Maßnahmen und betrachtet in diesem Zusammenhang auch die Vergaben.

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung dabei bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden. Zudem sollte sie die Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Hat eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung ihrer Vergabeverfahren.¹⁴ Die Relevanz dieser Verpflichtung wird durch die hohe wirtschaftliche Bedeutung der vergebenen Aufträge¹⁵ sowie die Dynamik und Vielschichtigkeit des Vergabewesens noch verstärkt. Durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung ihrer Vergaben kann eine Kommune die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit ihrer Vergabeverfahren wirkungsvoll unterstützen.

Die **Gemeinde Reichshof** hat keine örtliche Rechnungsprüfung nach § 101 GO eingerichtet. Zwar wurde in den Jahren 2008 bis 2011 ein Mitarbeiter für diese Aufgabe bestellt, jedoch war diese Person auch für die Durchführung der Vergaben zuständig, weshalb eine unabhängige Rechnungsprüfung der Vergaben nicht erfolgen konnte. Deshalb hat sich die Gemeinde Reichshof dazu entschieden, die Aufgabe aufzulösen und stattdessen über den

¹³ Vgl. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

¹⁴ Siehe § 26 KomHVO NRW, § 75 GO NRW, Kommunale Vergabegrundsätze, GWB, VgV, UVgO, VOB/A, etc.

¹⁵ Das Haushaltsvolumen bei den 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW lag in 2021 im Bereich der Sach- und Dienstleistungen bei rund einer Milliarde Euro, im Bereich der Baumaßnahmen bei knapp 700 Mio. Euro.

Rechnungsprüfungsausschuss stichprobenartig Maßnahmen prüfen zu lassen. Im Rahmen dessen werden auch die Vergaben betrachtet.

Eine formale begleitende Vergabeprüfung erfolgt teilweise automatisch durch die Vergabemanagementsoftware. So kann eine Vergabe nicht abgeschlossen werden, wenn die Gemeinde die einzelnen Schritte nicht dokumentiert. Zudem unterstützt die Software die Gemeinde bei der Durchführung von Informations- und Veröffentlichungspflichten.

Die Gemeinde Reichshof legt Wert darauf, dass Mitarbeitende der Vergabestelle umfangreiche Fortbildungen besuchen, welche mit einer Wissensüberprüfung abschließen. Darüber hinaus werden bedarfsgerecht Fortbildungen besucht. Damit verfügt die Vergabestelle über einen hohen Wissensstand.

Bei größeren Maßnahmen wird für die Erstellung der Vergabeunterlagen und die fachtechnische Begleitung der Maßnahmen ein Architektur- oder Ingenieurbüro beauftragt. Die erstellten Unterlagen werden zudem fachtechnisch von den Mitarbeitenden überprüft. Darüber hinaus wird ein Projekt von einem technischen Mitarbeitenden und einem Verwaltungsmitarbeitenden betreut, so dass innerhalb der Bedarfsstelle mindestens zwei Personen stets mit der Maßnahme betraut sind. Dabei wird nicht nur der technische Stand, sondern auch die Finanzen betrachtet.

2.4 Allgemeine Korruptionsprävention

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

→ Feststellung

Die Gemeinde Reichshof führt derzeit eine Schwachstellenanalyse durch, um die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festzulegen. Den gesetzlichen Auftrag hat sie damit noch nicht in Gänze erfüllt. Der Meldeweg für Hinweisgebende ist in Vorbereitung.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG¹⁶ zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen sowie*
- *dem Vieraugenprinzip.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Dienstanweisung

Die **Gemeinde Reichshof** hat als zentrales Regelungswerk eine Dienstanweisung zum Verbot über die Annahme von Vorteilen erlassen, auf welche die Vergabedienstanweisung verweist. Zudem hat die Gemeinde Reichshof eine Stelle mit Aufgaben der Korruptionsprävention betraut. Diese Aufgabe hat die Leitung des Personalservice inne.

Nicht jede Aufmerksamkeit hat einen Korruptionsgedanken. Kleine Aufmerksamkeiten können eine Geste des Dankes oder übliche Gepflogenheiten darstellen. Dies hat die Gemeinde Reichshof erkannt und in ihrer Dienstanweisung eine Regelung über geringwertige Aufmerksamkeiten getroffen. So dürfen kleine Aufmerksamkeiten bis zu einer Wertgrenze von 25 Euro angenommen werden.

Beschäftigte sind verpflichtet, jeden Korruptionsversuch mit einem schriftlichen Vermerk der jeweiligen vorgesetzten Person anzuzeigen. Die vorgesetzte Person leitet den Verdachtsfall an den Bürgermeister und die Antikorruptionsbeauftragte weiter. Im Falle eines Verdachts wird die Situation mit dem jeweiligen Fachbereich aufgeklärt. So konnte bereits in einem Verdachtsfall festgestellt werden, dass dieser unbegründet war.

Neueinstellungen wird die Dienstanweisung ausgehändigt. Das Bestandspersonal kann die Dienstanweisung jederzeit digital an einer zentralen Stelle einsehen.

Korruptionsgefährdete Bereiche

Ihrer Verpflichtung nach § 10 KorruptionsbG NRW die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festzulegen, ist die Gemeinde Reichshof noch nicht vollumfänglich nachgekommen. Das Verfahren wurde jedoch im Jahr 2022 mit einer Befragung der Fachbereiche eingeleitet. Dazu hat die Gemeinde Reichshof zunächst ein Konzept erstellt, welcher sich an dem Anti-Korruptions-Erlass des Landes NRW orientiert. Die

¹⁶ Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV.NRW.S. 316), in Kraft getreten am 14. Juni 2023

einzelnen Stellen werden anhand des Stellenplans betrachtet und Mitarbeitende über ihre Führungskräfte, sowie die Führungskräfte selbst, befragt. Die Befragung ist mittlerweile abgeschlossen. Die Auswertung und die damit verbundene Festlegung sind jedoch noch nicht durchgeführt worden.

Auf dieser Basis soll ein Gefährdungsatlas erstellt und stellenbezogene Maßnahmen festgelegt werden. Eine Rotation ist jedoch aufgrund der geringen Mitarbeiterschaft bei der Gemeinde Reichshof nicht umsetzbar. Die Schwachstellenanalyse soll anlass- und stellenbezogen wiederholt werden. Ein zeitlicher Rhythmus wurde noch nicht festgelegt.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Reichshof sollte zeitnah die korruptionsgefährdeten Bereiche und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen.

Die Gemeinde Reichshof will das Verfahren im Sommer 2024 vollständig abschließen.

Hinweisgebendenschutz

Mit der EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebenden sollen Hinweisgebende, die Verstöße gegen geltendes Recht melden, vor Repressalien oder deren Androhung geschützt werden. Der Begriff des Hinweisgebenden wird weit gefasst. Darunter fallen neben dem Personal u.a. auch ausgeschiedenes Personal, Selbständige, Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, Freiwillige und Praktikanten sowie Personen, die unter der Leitung und Aufsicht von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten arbeiten. Mit dem Hinweischutzgesetz wurde diese Richtlinie bereits in nationales Recht umgesetzt. Die Landesgesetzgebung hat die Ausführungsverordnung beschlossen. Danach sind Kommunen ab 10.000 Einwohnenden verpflichtet, für Hinweisgebende einen internen Meldeweg zu eröffnen.

Die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes ist noch nicht erfolgt. Derzeit prüft die Gemeinde Reichshof die technischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten zur Umsetzung dieses Meldeweges. Zudem muss noch die Zuständigkeit bestimmt werden.

Besteht ein Korruptionsverdacht, steht die hinweisgebende Person vor einer großen Herausforderung. Oft handelt es sich um Personen mit engem beruflichen Kontakt. Eine Meldung kann sowohl für den Hinweisgebenden, als auch für die gemeldete Person negative Folgen haben, auch wenn sich der Verdacht nicht bestätigt. Deshalb ist es ein Abwägungsprozess, ob mehr Gründe für, als gegen einen Verdacht sprechen. Je höher die Meldestelle in der Organisationsstruktur angesiedelt ist, desto größer ist die Hemmschwelle, eine Meldung abzugeben. Die Richtlinie schützt zwar die Identität gegenüber unbefugten Personen, befugte Personen können jedoch die Identität erfahren.

Ein niederschwelliges Angebot könnte die betroffene Person beratend unterstützen, den Sachverhalt korrekt einzuordnen. Zudem könnte auf dieser Ebene eine Unterstützung angeboten werden, den Meldeweg zu bestreiten. Die Gemeinde Reichshof will prüfen, ob ein niederschwelliges Angebot durch den Personalrat erfolgen kann.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Reichshof sollte mit einem niederschwelligen Angebot Hinweisgebende bei der Einschätzung des Sachverhaltes unterstützen und ermutigen, den Meldeweg zu bestreiten.

Veröffentlichungspflichten

Darüber hinaus besteht für die Verwaltung nach §§ 7f. KorruptionsbG die Pflicht, bestimmte Veröffentlichungspflichten der Ratsmitglieder und des Bürgermeisters zu überwachen. Dazu hat die Gemeinde Reichshof eine Ehrenordnung erlassen. Der Bürgermeister kontrolliert die Angaben. Die Ergebnisse werden bekannt gegeben. Zudem bietet das Ratsinformationssystem Informationen zu den Ratsmitgliedern sowie zu dem Bürgermeister. Die Nebeneinkünfte des Bürgermeisters werden durch den Landrat abgefragt und in den Rat gebracht.

2.5 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

→ Feststellung

Die Gemeinde Reichshof hat für Sponsoring keine eigene Dienstanweisung erlassen. Eigenständige Regelungen zum Verfahren, Zuständigkeit und Inhalte sind nicht vorhanden.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Die **Gemeinde Reichshof** hat in § 1 Abs. 1 der Vergabedienstanweisung deren Anwendung bei Sponsoring festgelegt. Im weiteren Verlauf der Dienstanweisung geht sie auf das Thema Sponsoring aber nicht weiter ein. Verbindliche Regelungen zu Verfahren, Mindestinhalten von Verträgen und Zuständigkeiten wurden nicht getroffen.

Sponsoringleistungen und die Zielgruppen der Verwaltung sind dabei vielfältig. Insbesondere im Bereich Bildung und Kultur finden häufig entsprechende Kooperationen statt. Neben klassischen Geldmitteln kann Sponsoring auch durch Gewährung von Sachmitteln oder Dienstleistungen auftreten, aber auch im Wissenstransfer. Konkrete Sponsoringfälle konnten zwar nicht benannt werden, jedoch verlinkt die Gemeinde Reichshof ihre Sponsoren auf ihrer Homepage. Dies macht deutlich, dass auch für die Gemeinde Reichshof Sponsoring von Bedeutung ist oder werden kann.

Die öffentliche Verwaltung sollte sich möglichst vor Korruptionsvorwürfen schützen und hierfür jeden Anschein der Parteilichkeit vermeiden. Nur mit einem transparenten Verfahren wird die Abgrenzung von Korruption und Sponsoring für die Öffentlichkeit sichtbar. Dies beinhaltet, dass der Umfang, die Art des Sponsorings sowie die Sponsoren erkennbar sein müssen. Deshalb sollte die Gemeinde Reichshof verbindliche Regelungen in einer

Dienstvereinbarung treffen, welche mindestens die Befugnis, die Beteiligung, das Verfahren sowie die Vertragsinhalte regeln. Liegen mehrere Sponsoren vor, so sollte zwischen den Sponsoren gewechselt werden. Zudem sollte die Verwaltung darauf achten, dass Sponsoringverträge zeitlich befristet werden und die Kostentragung im Kündigungsfall geregelt ist. Andere Folgekosten wie die Nebenkosten und die Tragung von Haftungsrisiken sollten ebenfalls geregelt werden. Zum Schutz vor Steuerrückforderungen sollte die Gemeinde Reichshof den Sponsoringfall vor Abschluss eines Vertrages steuerlich bewerten.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Reichshof sollte in einer Dienstanweisung den Umgang mit Sponsoring verbindlich regeln und Mindestvertragsinhalte festlegen. Ein Vertragsmuster würde die einheitliche Durchführung von Sponsoring fördern.

Die Musterdienstanweisung der gpaNRW zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche unter www.gpanrw.de unter Service – Korruptionsprävention heruntergeladen werden kann, geht auch auf das Thema Sponsoring ein und bietet in der Anlage weitere Hilfestellungen, insbesondere einen Vertragsentwurf zu diesem Themenfeld.

2.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune im Oberschwellenbereich sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ein neues Vergabeverfahren durchführen.¹⁷ Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Gemeinde Reichshof vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

2.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

→ **Feststellung**

Eine zentrale Betrachtung der Nachträge findet bei der Gemeinde Reichshof nicht statt.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

¹⁷ Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

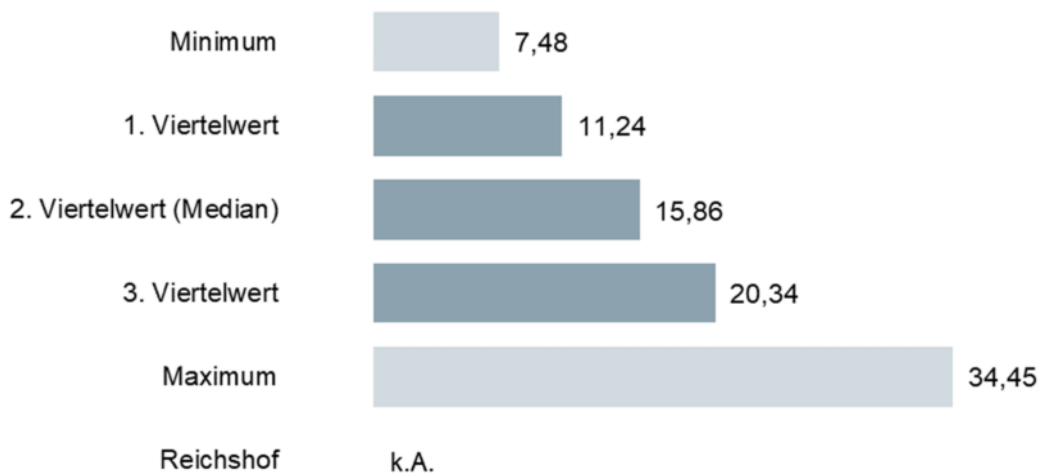
Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Abrechnungsvolumen ab 25.000 Euro.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2021 bis 2023

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	321.734	
Abrechnungssummen	322.172	
Summe der Unterschreitungen	0	
Summe der Überschreitungen	437	0,14

Im Vergleichsjahr 2022 hat die **Gemeinde Reichshof** vier Maßnahmen ab 25.000 Euro netto abgerechnet. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von 437 Euro.

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 17 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im interkommunalen Vergleich wird das Vergleichsjahr 2022 bewertet. Die Gemeinde Reichshof hat in diesem Jahr nur vier Maßnahmen abgerechnet. Die Datenmenge ist zu gering, um einen treffenden Vergleich darstellen zu können. Deshalb ist eine grafische Darstellung mit Daten der Gemeinde Reichshof nicht möglich.

Von den abgerechneten Maßnahmen wurde nur in einem Fall, die Auftragssumme überschritten. Damit erreicht die Gemeinde Reichshof eine Abweichungsquote von 0,14 Prozent. Würden genügend Daten vorliegen, würde die Gemeinde Reichshof damit den Minimalwert stellen.

Im Rahmen der Prüfung wurden auch Daten aus den Jahren 2021 und 2023 erhoben. Im Jahr 2021 hat die Gemeinde acht Maßnahmen abgerechnet. In diesem Jahr wurde der Auftragswert mit 1.142.028 Euro überschritten und 96.007 Euro unterschritten. Bei einem Gesamtauftragswert von 4.318.646 Euro, liegt die Abweichungsquote bei 26,67 Prozent. Damit liegt die Gemeinde Reichshof nahe dem Spitzenwert von 31,55 Prozent.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass in diesem Jahr eine Großmaßnahme abgerechnet wurde (siehe Maßnahmenbetrachtung 2.7.1). Diese wurde mit 1.134.552 Euro überschritten. Damit lag die Überschreitung bei 34,63 Prozent. Würde diese Maßnahme unberücksichtigt bleiben, würde sich die Gemeinde Reichshof im unteren Bereich positionieren.

Im Jahr 2023 hat die Gemeinde Reichshof fünf Maßnahmen abgerechnet. Damit ist auch in diesem Jahr kein interkommunaler Vergleich möglich.

Eine Besonderheit der Gemeinde Reichshof ist, dass sie gemeinsame Straßenbaumaßnahmen mit dem Land selbst ausschreibt. Damit erreicht sie Auftragswerte, die andere Kommunen dieser Größenordnung oft nicht erreichen. Gerade diese Großmaßnahmen führen zu höheren Überschreitungen, weil trotz diverser Gutachten nicht alle Gegebenheiten vor Ausschreibung ermittelt werden können. Deshalb muss sich die Gemeinde während der Bauphase mit neuen Sachverhalten auseinandersetzen und ggf. umplanen.

Darüber hinaus sind die Ursachen für Abweichungen vielfältig. Neben nicht bekannten Tatsachen könnten die Ursachen rechtlicher oder planerischer Natur sein oder daran liegen, dass die Maßnahme nicht erschöpfend beschrieben wurde. Dies birgt die Gefahr, dass Auftragnehmer die Regelungslücke ausnutzen um das für die Gemeinde günstige Ausschreibungsergebnis mit Nachtragsforderungen auszubessern.

Jede Bedarfsstelle ist in der Gemeinde Reichshof selbst dafür verantwortlich, die Nachträge zu analysieren. Im Baubereich findet bereits ein tagesaktuelles Baukostencontrolling statt. Nachtragsbegehren werden kritisch hinterfragt. Die Gemeinde Reichshof versucht so dann Nachträge zu kompensieren, indem bei jedem Nachtrag geprüft wird, ob dafür andere Positionen entfallen können. Zudem werden von Ingenieurbüros erstellte Leistungsbeschreibungen fachtechnisch und vergaberechtlich geprüft. Deshalb sind mit Ausnahme der o. g. Großmaßnahmen die Nachträge bei der Gemeinde Reichshof relativ gering.

Eine zentrale Betrachtung der Nachträge würde Synergieeffekte für die Bedarfsstellen bringen und dabei helfen, zukünftige Ausschreibungsunterlagen so zu gestalten, dass diese Regelungslücken oder planerische Fehler vermieden werden. Durch Einbeziehung der zentralen Vergabestelle können die Sachverhalte vergaberechtlich geprüft und langfristig die Vergabeunterlagen optimiert werden. Dadurch könnte die Gemeinde Reichshof zukünftig ihre Aufträge minimieren.

→ **Empfehlung**

Durch eine zentrale Betrachtung und Einbindung der Vergabestelle in das Nachtragswesen, könnte die Gemeinde Reichshof Regelungslücken und planerische Fehler in den Vergabeunterlagen aufdecken und dadurch langfristig ihre Nachträge geringhalten.

2.6.2 Organisation des Nachtragswesens

- Bei der Gemeinde Reichshof werden Nachträge in den Bedarfsstellen dokumentiert. Es findet ein tagesaktuelles Baukostencontrolling statt.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

Gemäß § 7 der Vergabedienstanweisung sollen Nachtrags- oder Zusatzarbeiten in der **Gemeinde Reichshof** möglichst vermieden werden. Die Notwendigkeit ist nach § 11 Vergabedienstanweisung schriftlich zu begründen. Dies wird auch so umgesetzt.

Bei Baumaßnahmen kommt es häufiger vor, dass ein Auftrag nicht wie geplant durchgeführt werden kann. Dies kann zu einer Erhöhung oder auch zu einer Minderung des Auftrags führen. Die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Vergabeverfahrens legen fest, dass Nachträge zu beantragen sind. Bei Maßnahmen, die durch ein Architektur- oder Ingenieurbüro begleitet werden, stellen diese den Nachtrag fest. Generell werden Nachträge analysiert und Angebote für die Zusatzarbeiten angefordert. Diese werden dann direkt auf der Baustelle besprochen. Dabei wird versucht, die Zusatzarbeiten anderweitig zu kompensieren. Dies führt dazu, dass die Abweichungsquote, ausgenommen bei Großbaustellen niedrig ist.

Die vergaberechtlichen Grundlagen für Nachträge sind komplex. So gibt es unterschiedliche Wertgrenzen in den Vergabegesetzen, aber auch andere Voraussetzungen, die eingehalten werden müssen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so müssten die Zusatzleistungen ausgeschrieben werden, wenn kein Ausnahmetatbestand vorliegt. Eine vergaberechtliche Prüfung der Nachträge durch die zentrale Vergabestelle findet bisher nicht statt, siehe Ausführung und Empfehlung zu 2.6.1.

Präventiv versucht die Gemeinde Reichshof, Nachträge durch eine umfangreiche und erschöpfende Leistungsbeschreibung zu verhindern. Deshalb werden Maßnahmen stets durch zwei Mitarbeitende unterschiedlicher Fachrichtungen betreut. Es findet zudem ein tagesaktuelles Baukostencontrolling statt. Zudem werden Leistungsbeschreibungen vor Weitergabe an die zentrale Vergabestelle geprüft. Dies schließt auch die Leistungsbeschreibungen ein, die durch ein Architektur- oder Ingenieurbüro erstellt wurden. Diese werden zudem auch im Vorfeld fachtechnisch durch die Bedarfsstelle geprüft.

2.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Gemeinde Reichshof die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Gemeinde Reichshof liefern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

2.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024 - Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens					
F1	Das Vergabewesen ist bei der Gemeinde Reichshof gut organisiert. Die rechtskonforme Durchführung wird mit einer stets aktuellen Dienstanweisung und einer Vergabemanagementsoftware sichergestellt. Im Bereich der Bietendauswahl besteht Optimierungspotenzial.	74	E1	Die Gemeinde Reichshof sollte darauf achten, dass bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Wettbewerb nicht auf die Region beschränkt wird. Mit der Ergänzung des Bietendenkreises mit einem weiter entfernten Unternehmen kann der regionalen Begrenzung entgegen gewirkt werden.	75
Allgemeine Korruptionsprävention					
F2	Die Gemeinde Reichshof führt derzeit eine Schwachstellenanalyse durch, um die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festzulegen. Den gesetzlichen Auftrag hat sie damit noch nicht in Gänze erfüllt. Der Meldeweg für Hinweisgebende ist in Vorbereitung.	77	E2.1	Die Gemeinde Reichshof sollte zeitnah die korruptionsgefährdeten Bereiche und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen.	79
			E2.2	Die Gemeinde Reichshof sollte mit einem niederschweligen Angebot Hinweisgebende bei der Einschätzung des Sachverhaltes unterstützen und ermutigen, den Meldeweg zu bestreiten.	79
Sponsoring					
F3	Die Gemeinde Reichshof hat für Sponsoring keine eigene Dienstanweisung erlassen. Eigenständige Regelungen zum Verfahren, Zuständigkeit und Inhalte sind nicht vorhanden.	80	E3	Die Gemeinde Reichshof sollte in einer Dienstanweisung den Umgang mit Sponsoring verbindlich regeln und Mindestvertragsinhalte festlegen. Ein Vertragsmuster würde die einheitliche Durchführung von Sponsoring fördern.	81
Nachtragswesen					
F4	Eine zentrale Betrachtung der Nachträge findet bei der Gemeinde Reichshof nicht statt.	81	E4	Durch eine zentrale Betrachtung und Einbindung der Vergabestelle in das Nachtragswesen, könnte die Gemeinde Reichshof Regelungslücken und planerische Fehler in den Vergabeunterlagen aufdecken und dadurch langfristig ihre Nachträge geringhalten.	84

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Maßnahmenbetrachtung					
F5	Die Maßnahmenbetrachtung zeigt wenig Optimierungsbedarf hinsichtlich der Informations- und Dokumentationspflichten.		E5.1	Die Gemeinde Reichshof sollte vor Erteilung des Nachtrages die Erforderlichkeit für die Auftragsausführung prüfen und dokumentieren.	
			E5.2	Die Gemeinde Reichshof sollte der Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 1, 2 VOB/A nachkommen, indem sie unter Beachtung der Mindestdauer und Mindestkriterien die ex-post –Veröffentlichung durchführt.	
			E5.3	Die Gemeinde Reichshof sollte auch die Beseitigung der Mängel in der Akte festhalten.	

3. Informationstechnik an Schulen

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Reichshof** im Prüfgebiet Informationstechnik an Schulen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Von den verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie war insbesondere auch die Informationstechnik (IT) betroffen. So besitzt die Digitalisierung in den Schulen in NRW heute eine höhere Priorität als je zuvor. Die Corona-Pandemie hat den diesbezüglichen Nachholbedarf in der landesweiten Schullandschaft deutlich aufgezeigt. Das digital gestützte Lernen und Lehren zählte für viele Schulen während der Pandemie zu den größten Herausforderungen. Eine bedarfsgerechte und funktionierende technische Infrastruktur stand dabei im Fokus.

Allerdings hat die Pandemie die digitale Transformation in den Schulen nicht neu definiert, sondern lediglich beschleunigt. Vielerorts musste verstärkt in Infrastruktur und Ausstattung investiert werden, um einen zeitgemäßen Unterricht mit digitalen Werkzeugen gewährleisten zu können. Die kommunalen Schulträger werden die geschaffenen Strukturen aber auch zukünftig in weiten Teilen aufrechterhalten und ausbauen müssen. Insofern ist perspektivisch mit einer höheren IT-Durchdringung in den Schulen zu rechnen, als es vor der Pandemie der Fall war.

Informationstechnik an Schulen

Die Gemeinde Reichshof orientierte sich bei der Digitalisierung ihrer Schulen an dem seit 2017 nicht mehr fortgeschriebenen gemeinsamen Medienentwicklungsplan der Grundschulen, dem Medienkonzept der Gesamtschule und, seit der Pandemiezeit, an den technisch-pädagogischen Einsatzkonzepten der Schulen. Dabei entspricht die **Steuerung** in vielen Aspekten den durch die gpaNRW definierten Anforderungen, bietet jedoch insbesondere bei Dokumentation und Verbindlichkeit noch Optimierungsmöglichkeiten und kann in einigen Parametern intensiviert werden.

Die **Digitalisierung** der Schulen ist in der Gemeinde Reichshof fortgeschritten. Durch die Corona-Pandemie wurden die vorherigen Planungen teils überholt und es war wie vielerorts ein kurzfristiges Handeln angezeigt. Die pädagogischen Anforderungen aus den technisch-pädagogischen Einsatzkonzepten wurden seitens der Gemeinde erfüllt. Die Schulen sind entsprechend mit Endgeräten und Präsentationstechnik ausgestattet.

Im Bereich der **IT-Sicherheit** erreicht die Gemeinde Reichshof einen Gesamterfüllungsgrad im oberen Bereich der Vergleichskommunen. Ansatzpunkte für Optimierungen bestehen in Teilaspekten.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus dieser Prüfung im Bereich der Informationstechnik (IT) steht die Digitalisierung in den kommunalen Schulen. Die gpaNRW betrachtet dabei speziell die Aspekte IT-Steuerung und IT-Sicherheit sowie den erreichten Fortschritt der IT-Ausstattung an den Schulen.

Die IT-Prüfung der gpaNRW hat die Intention,

- den Schulträger bei der sachgerechten und zielgerichteten IT-Ausstattung seiner Schulen zu unterstützen,
- Hinweise für wirtschaftliche Steuerungs- und Ausstattungsprozesse zu geben,
- IT-Sicherheitsrisiken zu minimieren und
- für unterschiedliche Aufgabenstellungen praxisnahe Lösungs- und Optimierungsansätze aufzuzeigen, die andernorts bereits erfolgreich praktiziert werden.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Bewertung erforderlich sind, über Fragebögen, Interviews und strukturierte Datenabfragen erhoben. Im Verlauf der Prüfung haben wir bereits Sachstände und Zwischenerkenntnisse dokumentiert und mit der Verwaltung kommuniziert. Wesentliche Ergebnisse stellen wir dar und werten diese im interkommunalen Vergleich.

3.3 IT an Schulen

Die Kommunen sind als Schulträger für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Darunter fallen alle Bereiche, die die Verwaltung, Schulgebäude und -gelände sowie deren Ausstattung betreffen. Im Hinblick auf die IT haben sie gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die gpaNRW klärt in diesem Zusammenhang folgende Kernfragen:

- **IT-Steuerung:** Inwiefern resultieren die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger?
- **Stand der Digitalisierung:** Wie weit ist der Schulträger bei der digitalen Transformation seiner Schulen im interkommunalen Vergleich vorangeschritten?
- **IT-Sicherheit:** Hat der Schulträger hinreichende räumliche, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren?

3.3.1 IT-Steuerung

Das zentrale Ziel der Digitalisierung in den Schulen besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die IT-Ausstattung in qualifizierter Weise in den Unterricht bzw. in die pädagogische Arbeit einfließen kann.

gogische Arbeit einbezogen werden kann. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die Prozesse und Abhängigkeiten sowie Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig, also auf Seiten der Schulen und des Schulträgers, bekannt sind.

Grundsätzlich folgt die technische Ausstattung den pädagogischen Anforderungen der Schulen. Der für die Ausstattung zuständige Schulträger muss bei der Bewirtschaftung der dafür erforderlichen Mittel allerdings wirtschaftlich, effizient und sparsam vorgehen. Insofern steht es ihm zu, die Notwendigkeit der seitens der Schulen angemeldeten Bedarfe zu hinterfragen und zu koordinieren – zumal ein Schulträger meist für die Ausstattung mehrerer Schulen verantwortlich ist. Eine zielgerichtete IT-Steuerung durch den Schulträger, unter systematischer Einbeziehung aller Beteiligten, kann Ausstattungsprozesse beschleunigen und sowohl den Umfang als auch die Qualität der IT-Ausstattung zum Vorteil Aller erhöhen.

→ Feststellung

In der Gemeinde Reichshof werden die Aspekte der IT-Steuerung strukturiert angegangen. Einzelne Aspekte bieten Raum sie zu optimieren und zu intensivieren.

Die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung sollten aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger resultieren und alle betroffenen Interessenlagen soweit wie möglich einbeziehen. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

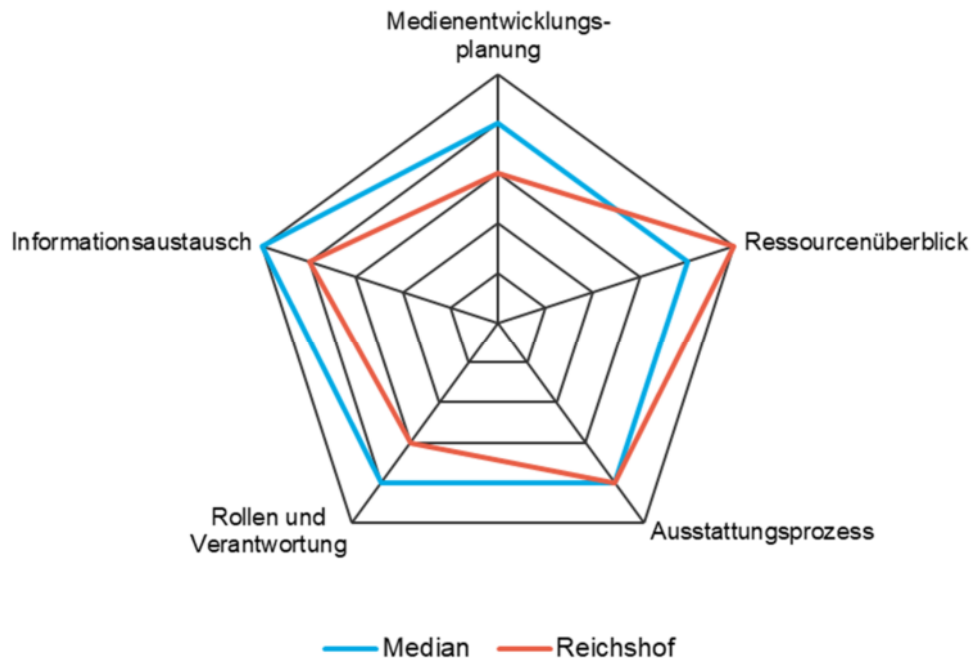
- **Medienentwicklungsplanung:** Eine Kommune sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen verbindlich beschreiben und regelmäßig fortschreiben. Die Strategie sollte die pädagogischen Konzepte der Schulen adäquat berücksichtigen. Zudem sollte sie in eine konkrete Projektplanung münden, in der Meilensteine definiert sind.
- **Ausstattungsprozess:** Eine Kommune sollte den Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bezahlung und Einrichtung verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang sollte sie Standards formulieren, um die Ausstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen und den Prozess zu vereinfachen.
- **Ressourcenüberblick:** Eine Kommune sollte an zentraler Stelle einen schulübergreifenden Überblick über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die resultierenden Kosten besitzen.
- **Rollen und Verantwortung:** Eine Kommune sollte den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support¹⁸, verbindlich regeln. Allen Beteiligten sollten ihre Rollen und die daraus resultierende Verantwortung klar sein.
- **Informationsaustausch:** Eine Kommune sollte einen regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gewährleisten.

Die bewerteten Rahmenbedingungen zur IT-Steuerung der Schulen in der **Gemeinde Reichshof** zeigt die gpaNRW im nachstehenden Netzdiagramm auf. Innenliegende Werte bedeuten

¹⁸ First-Level-Support: Erste Ansprechperson für Unterstützung und Beratung im Computer- und IT-Bereich, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.; Second-Level-Support: Zweite Stufe der Problembewegung

eine geringe, außenliegende Werte eine hohe Ausprägung. Im Idealfall fällt die durch die Linie der geprüften Kommune gebildete Fläche möglichst groß aus.

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an die IT-Steuerung der Schulen 2023



Die Gemeinde Reichshof ist Schulträger von vier Grundschulen mit insgesamt 767 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2022/2023, welche in 33 Klassen unterrichtet wurden. In der Gesamtschule der Gemeinde wurden im Schuljahr 2022/2023 1.031 Schülerinnen und Schüler in 41 Klassen unterrichtet.

Die Gemeinde Reichshof hat einen zentralen und kurzfristigen Überblick über die an den Schulen eingesetzten Ressourcen. Die Medienentwicklungsplanung, der Ausstattungsprozess, Rollen und Verantwortung und der Informationsaustausch bieten weitere Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Gemeinde hat für ihre Grundschulen in 2017 den „Medienentwicklungsplan für die Grundschulen der Gemeinde Reichshof“ erstellt. Dieser Plan war dabei Nachfolger eines bereits in 2009 aufgelegten Medienentwicklungsplans. In diesem Plan wurde der Ist-Zustand der IT an den Grundschulen beschrieben, sowie die verfolgten Ziele, der dazu nötige Ausstattungsbedarf und die nötigen Investitionen abgebildet. Es war beabsichtigt, den Medienentwicklungsplan nach etwa fünf bis sechs Jahren fortzuschreiben, da zu diesem Zeitpunkt mit Ersatzbeschaffungen zu rechnen war.

Durch die Corona-Pandemie mussten digitale Medien schneller, umfänglicher und kurzfristiger nutzbar gemacht werden, so dass der Medienentwicklungsplan der Grundschulen schlussendlich als überholt galt. Förderprogramme wurden in Anspruch genommen und hierfür wurden technisch-pädagogische Einsatzkonzepte (tpEK) durch die Schulen erstellt, die zuletzt auch

Planungsgrundlage für den Schulträger waren. Die darin beschriebenen Anforderungen wurden erfüllt und teilweise übertroffen.

Das Dokument „Ausbau der Medianausstattung an der Gesamtschule Reichshof in Eckenha-gen“ wurde durch die Verantwortlichen der Gesamtschule erstellt und diente der Gemeinde, entsprechend einem Medienkonzept, als Grundlage für die letzten Erweiterungen/Planungen bei der Gesamtschule. Hierbei bezieht sich die Planung insbesondere auf die Erweiterung der Präsentationstechnik, Ersatzbeschaffung von IT-Endgeräten, Verbesserung der Internetnutz-barkeit (Infrastruktur) und Datenhaltung.

In allen Schulen der Gemeinde Reichshof liegt die aktuelle durchschnittliche Nutzungszeit der derzeit eingesetzten Geräte bei drei Jahren. Entsprechend ist es absehbar, dass in zwei bis drei Jahren Ersatzbeschaffungen anstehen. Die hierfür nötigen Mittel müssen über den Haushalt mit eingeplant werden; dies ist der Gemeinde bekannt und wird bei der Planung berücksichtigt. Durch die kurzfristige und flächendeckende Anschaffung neuer Komponenten zu einem glei-chen Zeitpunkt entsteht die Problematik, dass diese mehr oder weniger gleichzeitig ihre Nut-zungsdauer erreichen und ausgetauscht werden müssen. Hierdurch werden sodann umfänglich personelle und finanzielle Ressourcen gebunden werden. Umso höher sind die Anforderungen an die Planung der Ersatzbeschaffungen und auch deren Installation.

Eine schulübergreifende Medienentwicklungsplanung findet in Reichshof nicht statt. Vor einer Medienentwicklungsplanung sollten die Schulen ihre Medienkonzepte überarbeiten.

Ein Medienentwicklungsplan basiert auf den Medienkonzepten der Schulen und ist um vielfäl-tige Informationen ergänzt. In Abstimmung zwischen Schule, Schulträger und IT sollte ein Medi-enentwicklungsplan Informationen über die konkrete Strategie enthalten, die die Gemeinde ver-folgt um die Anforderungen aus den Medienkonzepten zu erfüllen. Enthalten sein sollten techni-sche, zeitliche, organisatorische, personelle und finanzielle Aspekte. Ebenso können Informatio-nen über die konkreten Abläufe, Zuständigkeiten, Rollen und Verantwortung eingearbeitet wer-den. Auf Basis eines Medienentwicklungsplans kann auch ein möglicher Roll-Out für die um-fangreichen Ersatzbeschaffungen strategisch geplant werden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Reichshof sollte ihre Strategie für die IT an Schulen künftig auf Grundlage ak-tueller Medienkonzepte der Schulen in einem schulübergreifenden Medienentwicklungsplan dokumentieren.

Der Prozess zur Ausstattung der Schulen ist intern geregelt. Diese Regeln und Prozesse sind nicht verschriftlicht. Damit mangelt es aus Sicht der gpaNRW an der nötigen Verbindlichkeit die-ser Prozesse. Im Medienentwicklungsplan oder auch an anderer Stelle ließe sich beispiels-weise der Prozessablauf für die Ausstattung mit IT an Schulen verankern. Im obigen Netzdia-gramm liegt der Ausstattungsprozess auf Niveau des Median. In vielen Vergleichskommunen bietet der Ausstattungsprozess noch Optimierungsmöglichkeiten. Gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, geringer Personaldecken in kleineren Kommunen und der erhöhten Al-tersstruktur vieler Kommunen sind dokumentierte Prozesse wichtig, um die Handlungsfähigkeit auch in Ausnahme- und Sondersituationen zu unterstützen.

Auch die Rollen und Zuständigkeiten für den Support an den Schulen sind intern bekannt. Im Medienentwicklungsplan der Grundschulen aus dem Jahr 2017 werden die Rollen und Zuständigkeiten zwischen Schule und Schulträger klar beschrieben und abgegrenzt. Für die Gesamtschule sind diese Aufteilungen bekannt, aber informell.

→ **Empfehlung**

Der Ausstattungsprozess mit IT an Schulen sollte dokumentiert werden. Auch die Rollen und Zuständigkeiten im Ausstattungsprozess und im Support sollten an zentraler Stelle, beispielsweise im neuen Medienentwicklungsplan, beschrieben und formell festgelegt werden.

Um das Thema IT an Schulen zielführend zu steuern, ist die enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Schulen und Schulträger wichtig. In der Gemeinde Reichshof finden halbjährlich formelle Abstimmungsrunden zwischen Schulverwaltung, Schulen, Kämmerei und IT statt. Parallel zum Tagesgeschäft findet auch ein kontinuierlicher, zwar informeller aber intensiver, Austausch zwischen den Beteiligten statt. Weitere Aufgabenbereiche, wie z.B. das Gebäudemanagement, werden bei Bedarf in die formelle Gesprächsrunde ebenso eingebunden, wie kurzfristig bei akuten Fragen wie z.B. der Verkabelung o.ä. Indem das Gebäudemanagement auch in die halbjährlichen Abstimmungsrunden einbezogen wird, kann der regelmäßige Informationsaustausch in Reichshof intensiviert werden.

3.3.2 Stand der Digitalisierung

Eine sinnvoll eingesetzte IT-Sachausstattung in den Schulen kann die digitale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler fördern, das Lehren und Lernen unterstützen sowie eine flexiblere Unterrichtsorganisation ermöglichen. Die gpaNRW prüft, inwieweit die Kommunen die Digitalisierung ihrer Schulen bereits auf den Weg gebracht haben.

- Die Digitalisierung an den Schulen der Gemeinde Reichshof ist fortgeschritten. Die dokumentierten pädagogischen Anforderungen wurden seitens der Gemeinde erfüllt.

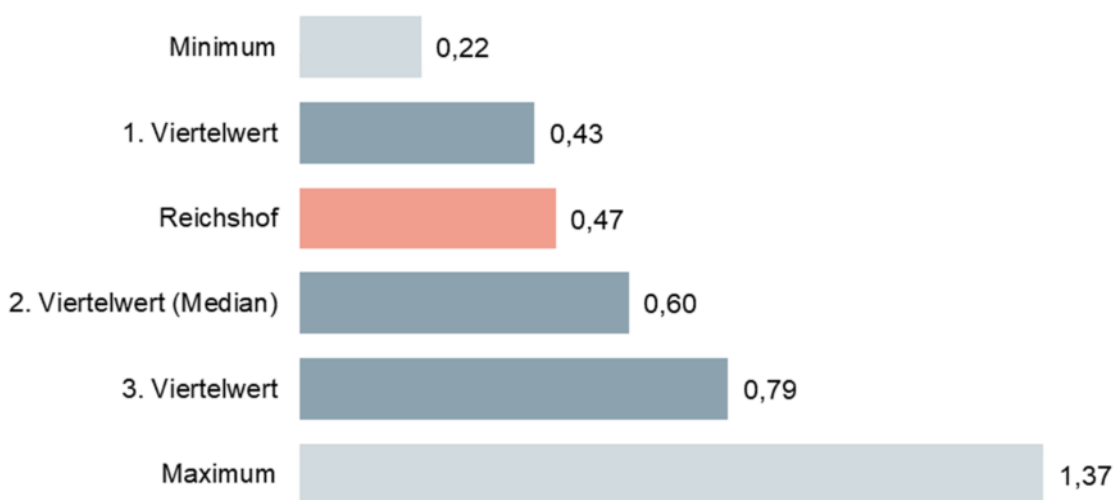
Die gpaNRW stellt folgende Anforderungen an einen kommunalen Schulträger, damit er seinen Schulen eine gute Ausgangssituation für die Digitalisierung bieten kann. Eine Kommune sollte:

- *die aus ihrem Medienentwicklungsplan resultierende Ausstattungsplanung konsequent umsetzen,*
- *ihren Schulstandorten eine möglichst performante Internetanbindung bieten und Internet in möglichst allen Klassenräumen mittels LAN/WLAN gewährleisten,*
- *– soweit die pädagogischen Konzepte hierfür eine Grundlage bieten - eine möglichst breite Ausstattung mit IT-Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler sowie Präsentationstechnik in den Unterrichtsräumen bereitstellen,*
- *gewährleisten, dass die IT-Ausstattung dem allgemeinen Stand der Technik entspricht,*
- *die Personalressourcen bereitstellen, die unter Berücksichtigung der individuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um die Wartung und den Support für die Schul-IT zu sichern.*

Die **Gemeinde Reichshof** hat ihre Schulen in den vergangenen Jahren entsprechend der Anforderungen aus den Medienkonzepten und entsprechend neu entstandenen Anforderungen durch die Corona-Pandemie ausgestattet. Alle Schulen haben eine Glasfaser-Internetanbindung mit 250 Mbit/s. Diese wird in den Schulen überwiegend über das WLAN genutzt.

In den Grundschulen der Gemeinde Reichshof stellt sich die Ausstattung mit IT-Endgeräten, die zu Lehr- und Lernzwecken eingesetzt werden, im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerin und Schüler in allen Grundschulen im Schuljahr 2022/2023



In den interkommunalen Vergleich sind 42 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Auswertung ist schulträgerbezogen und nicht schulscharf. Bei der Zahl der Endgeräte wurden alle für pädagogische Zwecke genutzten Geräte berücksichtigt (Schüler- und Lehrergeräte und Geräte, die in Zusammenhang mit Präsentationstechnik genutzt werden). In Reichshof verfügt rechnerisch etwa jedes zweite Grundschulkind über ein Endgerät.

Die Ausstattungsquoten in den einzelnen Grundschulen stellen sich wie folgt dar:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerin und Schüler – Grundschule – Schuljahr 2022/2023

Schule	Anzahl IT-Endgeräte Pädagogik	Anzahl Schülerinnen und Schüler	IT-Endgeräte je Schülerin und Schüler
Gemeinschaftsgrundschule Denklingen	113	231	0,49
Gemeinschaftsgrundschule Eckenhagen	91	180	0,51
Gemeinschaftsgrundschule Hunsheim	79	188	0,42
Gemeinschaftsgrundschule Regenbogen	77	168	0,46
Gesamt	360	767	0,47

Auch die Kennzahlen der einzelnen Grundschulen variieren um den Gesamtwert der schulübergreifenden Kennzahl.

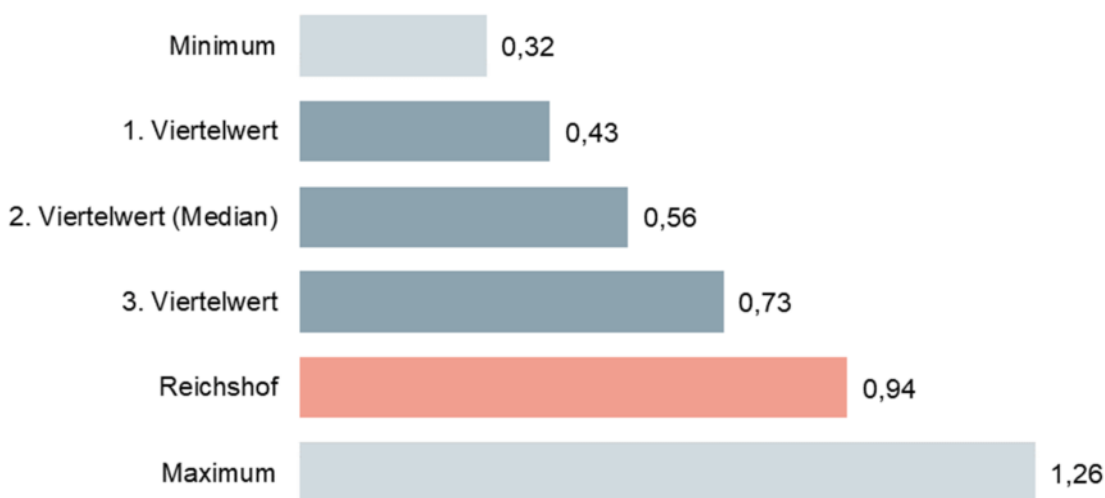
Der gemeinsame Medienentwicklungsplan datiert aus dem Jahr 2017. Er gilt durch die sich seither stark geänderten Anforderungen, insbesondere mengenmäßig, als überholt. Gleichzeitig ist seit 2017 viel passiert. In 2020 und 2022 wurden tpEK seitens der Schulen erstellt, welche für die staatlichen Fördergelder zur IT-Ausstattung nötig waren. Die dort beschriebenen Anforderungen wurden seitens der Gemeinde erfüllt und teilweise mittlerweile übertroffen.

Der interkommunale Vergleich ist bei der Ausstattung mit IT-Endgeräten eine reine Standortbestimmung. Maßgeblich sind hier die pädagogischen Anforderungen und die Frage, ob diese Anforderungen seitens der Gemeinde erfüllt werden können. Dies ist bei den Grundschulen in Reichshof der Fall.

Mit der IT Ausstattung sind Investitionen verbunden. Eine möglichst hohe Ausstattung der Schulen ist nicht immer zielführend, pädagogisch sinnvoll oder generell anzustreben. Die Geräte sollten im Rahmen ihrer Nutzungsdauer pädagogisch optimal und umfänglich genutzt werden; ungenutzte Geräte verursachen vermeidbaren Aufwand und Kosten. Dies ist in Reichshof nicht der Fall.

Bei der Gesamtschule der Gemeinde ergibt sich im interkommunalen Vergleich folgendes Bild:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerin und Schüler in der weiterführenden Schule im Schuljahr 2022/2023



In den interkommunalen Vergleich sind 38 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



An der weiterführenden Schule stehen umfänglich IT-Endgeräte zur Verfügung.

Die IT-Endgeräte wurden insbesondere in 2021 angeschafft und in 2022 und auch in 2023 ergänzt. Durch die Erweiterung in 2023 erhöhte sich die obige Kennzahl auf 1,03 Endgeräte je Schülerin und Schüler.

Neben der Ausstattung mit IT-Endgeräten betrachten wir den Einsatz von Präsentationsgeräten. Das Teilen und Präsentieren von Informationen und Inhalten kann z. B. mittels großformatiger Bildschirme, interaktiver Whiteboards oder Beamer erfolgen.

Die Ausstattung mit Präsentationsgeräten bei den Grundschulen der Gemeinde Reichshof stellt sich im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

Präsentationsgeräte in den Grundschulen je Unterrichtsraum im Schuljahr 2022/2023

Geräteart	Reichshof	Minimum	1. Viertelwert	Median	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl
Interaktive Whiteboards/Tafeln	0,69	0,00	0,03	0,34	0,82	1,22	41
Beamer	0,00	0,00	0,04	0,12	0,36	1,13	41
Großformatige Bildschirme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,09	1,05	41
Dokumentenkameras/Visualizer	0,00	0,00	0,00	0,04	0,56	1,14	41

Mehr als jeder zweite Unterrichtsraum ist in den Grundschulen in Reichshof mit interaktiven Whiteboards ausgestattet. In 2023 wurden zwei weitere digitale Tafel angeschafft.

Bei den Unterrichtsräumen handelt es sich um Klassenräume und Fachräume. In Reichshof sind aktuell alle Klassenräume mit moderner Präsentationstechnik ausgestattet, in den Fachräumen wurde darauf teilweise bewusst seitens der Schule verzichtet.

Die Ausstattung mit Präsentationsgeräten in der weiterführenden Schule stellt sich wie folgt dar:

Präsentationsgeräte in der weiterführenden Schule je Unterrichtsraum im Schuljahr 2022/2023

Geräteart	Reichshof	Minimum	1. Viertelwert	Median	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl
Interaktive Whiteboards/Tafeln	0,23	0,00	0,04	0,25	0,62	1,03	37
Beamer	0,74	0,00	0,11	0,41	0,71	1,07	37
Großformatige Bildschirme	0,03	0,00	0,00	0,03	0,20	0,88	37
Dokumentenkameras/Visualizer	0,00	0,00	0,00	0,06	0,48	1,32	37

Von 62 Unterrichtsräumen der Gesamtschule Reichshof in Eckenhausen sind 60 Räume insbesondere mit Beamer oder interaktiven Whiteboards ausgerüstet.

Die IT-Ausstattung der Gemeinde Reichshof befindet sich allgemein auf dem aktuellen Stand der Technik. Mit rund drei Jahren nähert sich die Hardware teilweise dem Ende der wirtschaftlichen Nutzungsdauer (5 Jahre). Die Ausstattung ist homogen. Der Medienentwicklungsplan der Grundschulen beschrieb dies als ein Ziel, um für alle Grundschüler in Reichshof das gleiche Medienverständnis beim Übergang in die weiterführende Schule zu ermöglichen.

3.3.3 IT-Sicherheit

In seiner Zuständigkeit für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur in den Schulen sowie des Second-Level-Supports obliegt es dem Schulträger auch potenziellen Sicherheitsrisiken durch technische und organisatorische Maßnahmen zu begegnen.

Die gpaNRW prüft den Stand der IT-Sicherheit anhand ausgewählter Sicherheitsaspekte, um Rückschlüsse auf die gesamten IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen zu ziehen. Die Erfahrungen aus zahlreichen Prüfungen bestätigen, dass damit die grundsätzlichen Problemstellungen und Sicherheitsrisiken hinreichend identifiziert werden können.

In Anlehnung an die Vorgaben des BSI¹⁹-Grundschutzkataloges hat die gpaNRW hierzu insgesamt 63 ausgewählte Einzelaspekte geprüft.

Im Fokus steht dabei die Kommune als Schulträger. Gleichwohl bedingt die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen. Dies gilt insbesondere für einzubeziehende Aspekte des Datenschutzes, die innere Schulangelegenheiten betreffen. Diese liegen allein im Verantwortungsbereich der Schulen.

→ Feststellung

Das Sicherheitsniveau der IT an Schulen ist in Reichshof höher als in vielen Vergleichskommunen. Gleichwohl bestehen Verbesserungsmöglichkeiten in einigen geprüften Aspekten.

Die technische Infrastruktur und der konzeptionelle Rahmen müssen dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten und den strategischen Vorgaben gerecht werden. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und dessen Folgen auseinandersetzt. Auch für potentielle Systemausfälle und Datenverluste muss sie verbindliche Vorgaben für die operative IT und die verschiedenen Anwendergruppen machen.

Der nachstehend dargestellte Erfüllungsgrad bemisst sich daran, wie viele der geprüften Anforderungen seitens der **Gemeinde Reichshof** als Schulträger erfüllt sind.

Anteil der erfüllten IT-Sicherheitsanforderungen in Prozent 2023

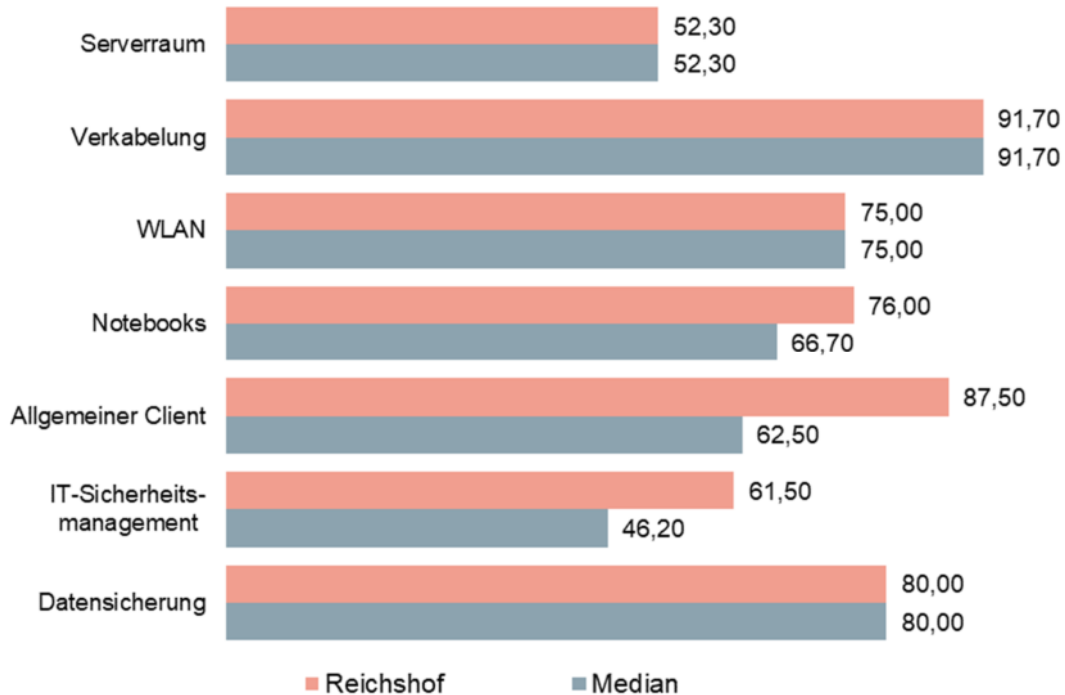


Im Bereich der IT-Sicherheit erreicht die Gemeinde Reichshof mit einem Gesamterfüllungsgrad von 70,5 Prozent und positioniert sich damit besser als nahezu 75 Prozent der Vergleichskommunen.

¹⁹ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Es handelt sich um eine schulübergreifende Betrachtung. Das heißt, dass die Ergebnisse aller Schulen einer Kommune in den dargestellten Erfüllungsgraden enthalten sind. In den einzelnen Prüfungsaspekten stellen sich die Ergebnisse für die Gemeinde Reichshof wie folgt dar:

Erfüllungsgrade in den einzelnen IT-Sicherheitsaspekten in Prozent 2023



In den Einzelaspekten der IT-Sicherheit entsprechen die Werte der Gemeinde Reichshof überwiegend dem Median, teilweise liegen sie über dem Median. Ansatzpunkte, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren, bestehen vereinzelt in verschiedenen technisch organisatorischen, wie auch konzeptionellen Aspekten. Konkrete Informationen zu diesen IT-Sicherheitsrisiken sind sensible Informationen. Detaillierte Erkenntnisse hat die gpaNRW daher dokumentiert und mit den Verantwortlichen der Gemeinde Reichshof bereits im Prüfungsverlauf kommuniziert.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Reichshof sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitet technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.

3.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024 – IT an Schulen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
IT an Schulen					
F1	In der Gemeinde Reichshof werden die Aspekte der IT-Steuerung strukturiert angegangen. Einzelne Aspekte bieten Raum sie zu optimieren und zu intensivieren.	90	E1.1	Die Gemeinde Reichshof sollte ihre Strategie für die IT an Schulen künftig auf Grundlage aktueller Medienkonzepte der Schulen in einem schulübergreifenden Medienentwicklungsplan dokumentieren.	92
			E1.2	Der Ausstattungsprozess mit IT an Schulen sollte dokumentiert werden. Auch die Rollen und Zuständigkeiten im Ausstattungsprozess und im Support sollten an zentraler Stelle, beispielsweise im neuen Medienentwicklungsplan, beschrieben und formell festgelegt werden.	93
F2	Das Sicherheitsniveau der IT an Schulen ist in Reichshof höher als in vielen Vergleichskommunen. Gleichwohl bestehen Verbesserungsmöglichkeiten in einigen geprüften Aspekten.	98	E2	Die Gemeinde Reichshof sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitet technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	99

4. Ordnungsbehördliche Bestattungen

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Reichshof im Prüfgebiet „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Ordnungsbehördliche Bestattungen

In der Gemeinde Reichshof schwankt die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2022. Eine Tendenz ist nicht zu erkennen. Die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle ist in Reichshof sowohl absolut als auch einwohnerbezogen im Vergleichsjahr höher als die der Vergleichskommunen. Die Seniorenpflegeeinrichtungen sind laut der Gemeinde Reichshof ein Schwerpunkt für die ordnungsbehördlichen Bestattungen.

Die Gemeinde Reichshof hält die **rechtlichen Bestimmungen** nach dem Bestattungsgesetz NRW für ordnungsbehördliche Bestattungen ein. Sie stellt die Einhaltung aller bestattungsrechtlichen Fristen für Bestattungen durch ihre organisatorischen Maßnahmen und Prozessabläufe sicher. Bei der Durchführung von ordnungsbehördlichen Bestattungen in eigener Zuständigkeit und bei Ersatzvornahmen im Wege des Sofortvollzugs (Erdbestattungen und Einäscherungen) handelt die Gemeinde Reichshof rechtmäßig. Bei Urnenbestattungen sollte die Beisetzung der Urne erst am Ende der gesetzlichen Frist erfolgen.

Die Gemeinde Reichshof handelt bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme im gestreckten Vollstreckungsverfahren nicht rechtmäßig, da sie die vollstreckungsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt. Die Gemeinde Reichshof sollte bei ordnungsbehördlichen Bestattungen künftig die vollstreckungsrechtlichen Anforderungen im gestreckten Verwaltungungsverfahren erfüllen.

Regelungen zur Rufbereitschaft und den Vertretungsfall hat Reichshof getroffen. Die Gemeinde Reichshof hat zum Umgang mit ordnungsbehördlichen Bestattungen ihre Prozessabläufe und Dokumentationsstandards in einer Checkliste definiert.

Die Gemeinde Reichshof führt keine regelmäßigen Preisabfragen unter den ortsnahen Bestattern durch. Vielmehr wird in der Regel der gleiche Bestatter beauftragt, mit welchem es eine mündliche Preisvereinbarung gibt. Reichshof sollte regelmäßig eine schriftliche Preisabfrage unter den ortsnahen Bestattern durchführen.

Im interkommunalen Vergleich 2022 hat die Gemeinde Reichshof geringere Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle als die meisten anderen Kommunen. Dieses liegt an den Bestatterkosten sowie der anonymen Urnenbeisetzung beim Krematorium.

4.2 Inhalt, Ziele und Methodik

Seit Jahren steigt in den Kommunen die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Hierzu zählen beispielsweise die wachsende Vereinsamung der Menschen sowie die zunehmende Altersarmut. Aber auch die Vereinzelung der Lebensweise und das Verschwinden der traditionellen Bindung mit gegenseitiger Verantwortung ist ursächlich dafür. Diese Entwicklung unterstreicht die Herausforderung für die Ordnungsbehörden, die Pflichtaufgabe „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ rechtmäßig und sachgerecht durchzuführen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Ordnungsbehörden ihre Pflichtaufgabe steuern und organisieren. Ziel der Prüfung ist es, schwerpunktmäßig die Rechtmäßigkeit und die Verfahrensstandards bei der Aufgabenerledigung zu beurteilen. Im Fokus unserer Analyse steht aber auch der wirtschaftliche Ressourceneinsatz.

Die gpaNRW möchte Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten bei den Verfahrensstandards geben und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis positiv beeinflussen können. Gleichzeitig will die gpaNRW die Kommunen für das Thema „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ sensibilisieren.

Interkommunale Kennzahlenvergleiche stellen den Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung, die Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen sowie die Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen dar. Dabei betrachtet die gpaNRW grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2022 und stellt die Entwicklung der Ergebnisse in der Zeitreihe dar. Die von den Ordnungsbehörden zur Verfügung gestellten Fallzahlen, Aufwendungen und Erträge werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Kommune die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattung veranlasst hat. Für die tiefergehende Analyse werten wir die Prüfungsdaten, Ergebnisse aus Gesprächen und ggf. individuelle Unterlagen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW örtliche Besonderheiten in ihre Betrachtung ein.

4.3 Örtliche Strukturen

Die örtlichen Besonderheiten kann eine Kommune in der Regel nicht steuern oder ändern. Diese können aber durchaus Einfluss auf die Aufgaben einer Ordnungsbehörde haben und stehen somit im unmittelbaren Zusammenhang.

Die allgemeinen Strukturdaten der **Gemeinde Reichshof** haben wir im Vorbericht zusammengestellt. Die besonderen örtlichen Strukturen, die unmittelbaren Einfluss auf das Fallaufkommen bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen haben können, fassen wir nachfolgend zusammen:

In der Gemeinde Reichshof gibt es sechs Seniorenpflegeeinrichtungen und zwei Reha-Kliniken. Die ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle ergeben sich laut der Gemeinde Reichshof überwiegend durch Todesfälle in den ortsansässigen Seniorenpflegeeinrichtungen. In den betrachteten Jahren gab es Veränderungen bei den Seniorenpflegeeinrichtungen, die Anzahl Weitere Einrichtungen, die die ordnungsbehördlichen Bestattungen beeinflussen könnten, wie z. B. Krankenhäuser oder Hospize, gibt es nicht.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Reichshof 2019 bis 2022

Grundzahl	2019	2020	2021	2022
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle	9	8	5	8
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle ohne durchgeführte Bestattung	7	7	5	4
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung	2	1	0	4

Grundsätzlich kann die Gemeinde die Ursachen für das Fallaufkommen nicht beeinflussen, so dass sie auch zukünftig mit einem schwankenden Fallaufkommen rechnen muss.

Bei der Mehrzahl der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle war eine Bestattung durch die Ordnungsbehörde nicht notwendig. Mit null bis vier ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen mit durchgeführter Bestattung pro Jahr liegt Reichshof zwischen dem Median und dem dritten Viertelwert der Vergleichskommunen. In den bisher geprüften großen kleinen kreisangehörigen Kommunen beträgt die Spanne null bis 16 ordnungsbehördliche Bestattungen.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Reichshof mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner

Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 EW	1,07	0,54	0,00	2,17

Das schwankende Fallaufkommen spiegelt sich auch in der einwohnerbezogenen Kennzahl der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung wider. Eine klare Entwicklungstendenz lässt sich jedoch nicht ableiten.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2022

Reichshof	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2,17	0,00	0,94	1,47	2,72	15,80	41

Bei der Abwicklung dieser Fälle sollte insbesondere eine rechtmäßige und gerichtsfeste Abwicklung der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle gewährleistet sein. In den nachfolgenden Kapiteln gehen wir konkret darauf ein.

4.4 Rechtmäßigkeit

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus. Dazu gehören das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW - BestG NRW), das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW - (OBG NRW), das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW). Besonders zu beachten sind

- die Einhaltung bestattungsrechtlicher Fristen gem. §§ 11 und 13 BestG NRW,
- die Art der Bestattung gem. § 13 BestG NRW sowie
- die Ermittlung und die Heranziehung von vorrangig zur Bestattung verpflichteten Personen zur Kostenerstattung gem. § 8 BestG NRW i. V. m. § 24 VwVfG NRW.

Die Zuständigkeit der Kommune zur Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW. Wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind oder ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung als Gefahrenabwehrmaßnahme zu veranlassen. Zuständig ist die Kommune, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Die jeweilige Ermittlungstätigkeit richtet sich im Verwaltungsverfahren maßgeblich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Ermittlungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Belastung für die Betroffenen, der Wichtigkeit des jeweiligen öffentlichen Interesses und dem Grundsatz eines sinnvollen Einsatzes des Verwaltungsaufwandes angemessen sein.

4.4.1 Bestattungsrechtliche Fristen

- ➔ Die Gemeinde Reichshof hält alle bestattungsrechtlichen Fristen konsequent ein.

Eine Kommune sollte die Fristen des Bestattungsrechts nach §§ 11 Abs. 2 und 13 BestG NRW zur Überführung von Toten in die Leichenhalle, zur Erdbestattung und Einäscherung sowie zur Urnenbeisetzung einhalten.

Das Bestattungsrecht bestimmt, dass Tote nach Ausstellung der Todesbescheinigung spätestens 36 Stunden nach ihrem Tod von ihrem Sterbe- oder Fundort in eine Leichenhalle zu überführen sind. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich erst frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind Erdbestattungen oder Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Die Urnenbeisetzung der Totenasche hat spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einäscherung zu erfolgen.

Die **Gemeinde Reichshof** ist über eine Rufbereitschaft auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten erreichbar. Das bedeutet, dass an 24 Stunden am Tag an allen Wochentagen eine Ansprechperson zu erreichen ist. Diese nimmt die Information über den Fund einer verstorbenen Person entgegen und veranlasst die Überführung in eine Leichenhalle. Dadurch stellt die Gemeinde Reichshof in allen Fällen sicher, dass Verstorbene fristgemäß in eine Leichenhalle überführt werden.

Das Ordnungsamt der Gemeinde Reichshof beauftragt dann ein Bestattungsunternehmen, das die Bestattung organisiert. Die Gemeinde Reichshof achtet zusammen mit dem Bestattungsunternehmen darauf, dass Erdbestattungen und Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen nach

Eintritt des Todes und Urnenbeisetzungen innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung erfolgen.

4.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen

- ➔ Die Gemeinde Reichshof ergreift unverzüglich nach Kenntnis über einen möglichen ordnungsbehördlichen Bestattungsfall die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung von bestattungspflichtigen Angehörigen.

Wird einer Kommune ein Todesfall in ihrem Gemeindegebiet ohne bekannte Angehörige gemeldet, sollte sie gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. 26 Abs. 1 VwVfG alle im Einzelfall möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um etwaige nahe Angehörige der verstorbenen Person zu ermitteln und ihnen deren Bestattung zu ermöglichen.

Die Bestattungspflicht der Kommune tritt erst ein, wenn nach erfolgten Ermittlungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde feststeht, dass

- Angehörige der verstorbenen Person ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen oder
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung und Benachrichtigung von Angehörigen erfolglos geblieben sind bzw.
- Ermittlungen der Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass keine Verpflichteten im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 BestG vorhanden sind.

Die **Gemeinde Reichshof** beginnt nach Bekanntwerden eines ordnungsbehördlichen Bestattungsfalles während der Dienstzeiten der Verwaltung unverzüglich damit, etwaige bestattungspflichtige Angehörige zu ermitteln. Dieses geschieht möglichst noch vor der Beisetzung. Es ist das Ziel, dass die Verpflichteten die Bestattung direkt durchführen und nicht das Ordnungsamt der Gemeinde Reichshof.

Die Gemeinde Reichshof setzt sich zuerst mit den Seniorenpflegeeinrichtungen in Verbindung, falls die Verstorbenen dort gewohnt haben. Häufig fragen diese Einrichtungen schon bei der Aufnahme nach Angehörigen oder Personen, die im Sterbefall zu benachrichtigen sind. Sofern die Verstorbenen unter gesetzlicher Betreuung standen, kontaktiert die Verwaltung zudem gesetzliche Betreuungspersonen, um von diesen Auskünfte zu Angehörigen zu erhalten.

Sollten dort keine Informationen vorliegen oder die verstorbene Person nicht in einer Seniorenpflegeeinrichtung gewohnt haben, erfolgen Ermittlungen beim Standesamt, Einwohnermeldeamt und ggf. dem Sozialleistungsträger.

In den Fällen, in denen die verstorbene Person in ihrer Wohnung aufgefunden wird, begehen mindestens zwei Beschäftigte der Gemeinde Reichshof die Wohnung, um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. In der Wohnung suchen die Beschäftigten gezielt nach Hinweisen auf Angehörige sowie auf Vermögenswerte.

Wenn die Gemeinde Reichshof einen zur Bestattung verpflichteten Angehörigen ermitteln kann, gibt sie die Informationen zum Sterbefall entweder telefonisch oder schriftlich zur weiteren Veranlassung der Bestattung weiter. In diesem Zuge hält sie nach, ob der oder die Verpflichtete die Bestattung auch tatsächlich in Auftrag gibt.

Es kommt vor, dass die Gemeinde Reichshof eine ordnungsbehördliche Bestattung veranlassen muss, um die bestattungsrechtlichen Fristen zu wahren. In solchen Fällen ermittelt sie auch nach der Beisetzung bzw. Einäscherung und Beisetzung der Totenasche weiter nach bestattungspflichtigen Personen.

4.4.3 Art der Bestattung

- ➔ Die Gemeinde Reichshof richtet sich bei der Art der Bestattung nach den gesetzlichen Vorschriften des §12 BestG NRW.

Erd- und Feuerbestattungen gelten nach dem BestG NRW als gleichrangige Bestattungsformen. Über die Art der Bestattung entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde, wenn sie diese veranlasst. Eine Kommune sollte die Vorgaben des § 12 BestG NRW zur Art der Bestattung einhalten. Eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Art der Bestattung sollte sie dabei berücksichtigen.

Die **Gemeinde Reichshof** führt ordnungsbehördliche Bestattungen in der Regel als Feuerbestattungen durch. Die Einäscherungen erfolgen in der Regel im Krematorium in Lüdenscheid oder Siegen. Die Beisetzungen erfolgen anschließend in einem anonymen Urnengrab auf dem Friedhof des jeweiligen Krematoriums. Hierdurch werden die Kosten möglichst geringgehalten.

Die Gemeinde Reichshof beauftragt in der Regel einen ortsfremden Bestatter aus der näheren Umgebung. Mit diesem hat sie eine mündliche Preisvereinbarung abgeschlossen.

Sofern es eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Erdbestattung gibt, führt die Gemeinde Reichshof die ordnungsbehördliche Bestattung als Erdbestattung auf einem der kommunalen Friedhöfe in Reichshof durch. Zudem berücksichtigt die Gemeinde Reichshof die Riten der Bestattung bei Angehörigen bestimmter Glaubensrichtungen. Somit erfolgt die Auswahl der Bestattungsart bei ordnungsbehördlichen Bestattungen in der Gemeinde Reichshof rechtmäßig im Sinne des §12 BestG NRW.

4.4.4 Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist eine Möglichkeit der Kommune, eine vertretbare Handlung im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW durchzusetzen. Nimmt eine verpflichtete Person eine vertretbare Handlung nicht vor, so kann die zuständige Vollzugsbehörde die Maßnahme vornehmen lassen. Die Kosten werden der verpflichteten Person auferlegt.

➔ Feststellung

Ordnungsbehördliche Bestattungen als Ersatzvornahme kommen in der Gemeinde Reichshof relativ selten vor. Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme im gestreckten Verwaltungungsverfahren (Urnenbeisetzung) erfüllt die Gemeinde Reichshof nicht alle rechtlichen Anforderungen.

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme sollte eine Kommune ihr Handeln darauf beschränken, die von einem unbestatteten Leichnam ausgehende gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Während dafür Erdbestattungen immer vollständig durchzuführen sind, sollte die Kommune bei Feuerbestattungen zunächst nur die Einäscherung sowie die Aufnahme der

Totenasche in eine Urne veranlassen. Die Beisetzung der Urne sollte erst nach dem endgültigen Abschluss der Ermittlungstätigkeit erfolgen. Den bestattungspflichtigen Angehörigen sollte die Veranlassung der Urnenbeisetzung zunächst per Verwaltungsakt aufgegeben werden. Parallel dazu sollte für den Fall der Nichterfüllung eine Ersatzvornahme angedroht werden.

Die **Gemeinde Reichshof** handelt bei ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen immer dann im Rahmen der Ersatzvornahme, wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige zwar vorhanden sind, diese die Bestattung ihres Angehörigen jedoch nicht bzw. nicht rechtzeitig vornehmen. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. In manchen Fällen weigern sich Angehörige, sehen sich außerstande oder können erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Behörde ermittelt werden.

In der Gemeinde Reichshof stellen die ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme in dem betrachteten Zeitraum nicht den Regelfall dar. Dennoch kommen solche Fälle immer wieder vor. Die Kremierung findet innerhalb der gesetzlichen Frist statt. Die Beisetzung der Urne wird in Reichshof immer gleichzeitig mit der Einäscherung beauftragt.

Sobald die Gemeinde Reichshof bestattungspflichtige Angehörige ermittelt hat, informiert sie diese unverzüglich entweder telefonisch oder schriftlich und fordert die Bestattungspflichtigen auf, die Bestattung durchzuführen. Dieses erfolgt mit einem nicht formaljuristischen Schreiben. Auch wird die Ersatzvornahme nicht formell angedroht und festgesetzt.

Gemäß § 55 Abs. 2 VwVG NRW darf ein Verwaltungszwang in Form einer Ersatzvornahme (§ 59 VwVG NRW) nur dann ohne vorausgehenden Grund-Verwaltungsakt angewendet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Dies setzt auch voraus, dass die verbleibende Zeitspanne nicht ausreicht, um das reguläre Verwaltungszwangsverfahren (gestrecktes Verwaltungsverfahren) inklusive Androhung und Festsetzung der Ersatzvornahme mit Vollziehungsanordnung durchzuführen. Die Ersatzvornahme im Wege des Sofortvollzugs nach § 55 Abs. 2 VwVG NRW umfasst dabei die gesamte Erdbestattung, da es sich um einen einheitlichen Bestattungsvorgang handelt. Bei der Feuerbestattung ist dagegen im Rahmen des Sofortvollzugs zur Abwehr der gegenwärtigen Gefahr zunächst nur die Einäscherung samt Aufnahme der Totenasche in eine Urne erforderlich. Das Vorgehen der Gemeinde Reichshof ist deshalb nur bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme rechtmäßig, die die Gemeinde im Sofortvollzug gemäß § 55 Abs. 2 VwVG NRW durchführt.

Für die Urnenbeisetzung im Wege der Ersatzvornahme ist dagegen grundsätzlich das gestreckte Verwaltungsverfahren zu beachten. Die gesetzlich normierte Frist zur Urnenbeisetzung gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BestG NRW beträgt sechs Wochen ab der Einäscherung. Diese Zeitspanne reicht regelmäßig aus, um eine Urnenbeisetzung als Ersatzvornahme im gestreckten Verwaltungsverfahren durchzuführen. Vor allem dann, wenn die Ordnungsbehörde bestattungspflichtige Angehörige schnell und insbesondere bereits vor der Einäscherung ermitteln konnte. In diesen Fällen ist gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 OBG NRW ein schriftlicher oder elektronischer Grund-Verwaltungsakt zu erlassen, in dem die Ordnungsbehörde die bestattungspflichtigen Angehörigen zur Veranlassung der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung auffordert und gleichzeitig gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung des Grund-Verwaltungsaktes anordnet. Das Zwangsmittel der Ersatzvornahme ist gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 VwVG NRW schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Kosten (§ 63 Abs. 4 VwVG NRW) anzudrohen. Sofern die sofortige Vollziehung angeordnet wird, soll die Androhung der Ersatzvornahme mit dem Grund-Verwaltungsakt verbunden werden (§ 63 Abs. 2 VwVG NRW). Weiterhin ist die Androhung der Ersatzvornahme nach § 63 Abs. 6 Satz 1 VwVG NRW zuzustellen. Dies gilt auch

dann, wenn gemäß § 63 Abs. 6 Satz 2 VwVG NRW die Androhung mit dem Grund-Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine Zustellung vorgeschrieben ist.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Reichshof muss bei ordnungsbehördlichen Bestattungen im Wege der Ersatzvornahme künftig die vollstreckungsrechtlichen Anforderungen im gestreckten Verwaltungsverfahren erfüllen.

Wenn ein bestattungspflichtiger Angehöriger bekannt ist oder ermittelt wurde, sich jedoch weigert die Bestattung durchzuführen, ist eine getrennte Beauftragung der Einäscherung und der Beisetzung vorzunehmen. Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr ist nur die Einäscherung notwendig. Die Gemeinde Reichshof darf erst zum Ablauf der gesetzlichen Sechs-Wochen-Frist die Beisetzung der Urne als Ersatzvornahme durchführen. Innerhalb dieser Sechs-Wochen-Frist kann die Gemeinde Reichshof den Bestattungspflichtigen durch einen Verwaltungsakt unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und Androhung der Ersatzvornahme (sog. gestreckter Verwaltungszwang) zur Durchführung der Beisetzung verpflichten.

➔ **Empfehlung**

Im Falle einer Ersatzvornahme sollte die Stadt Reichshof die Einäscherung und die Beisetzung getrennt beauftragen. Innerhalb der Frist bis zur Beisetzung kann Reichshof dann die bestattungspflichtige Person dazu verpflichten, die Aufgabe wahrzunehmen bzw. sie zu ermöglichen.

4.4.5 Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten

➔ **Feststellung**

Die Gemeinde Reichshof erhebt, soweit vorhanden, von den bestattungspflichtigen Angehörigen die Kosten für eine durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung. Eine Verwaltungsgebühr, zusätzlich zu den Bestattungskosten, wird nicht erhoben. Dadurch verzichtet die Stadt auf ihr zustehende Einnahmen.

Eine Kommune sollte die bei der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen einfordern, wenn diese ihrer Bestattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Sie sollte zusätzlich eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben, um ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

Die **Gemeinde Reichshof** macht ihren Kostenerstattungsanspruch bei durchgeführten Ersatzvornahmen konsequent geltend. Die Bestattungspflichtigen erhalten hierfür von der Gemeinde Reichshof einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Dieser Anspruch besteht gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Ziff. 7 VO VwVG NRW in Verbindung mit den §§ 59 Abs. 1 und 55 Abs. 2 VwVG NRW sowie § 8 BestG NRW. Ein Klageverfahren gab es in diesem Zusammenhang bisher noch nicht.

Darüber hinaus sieht § 77 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW vor, dass die Kommune für eine als Ersatzvornahme veranlasste ordnungsbehördliche Bestattung eine Verwaltungsgebühr erhebt. Der Verwaltungsgebührenrahmen des § 15

Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW liegt zwischen 30 und 360 Euro. Weitere Gebühren oder Zuschläge sehen die landesrechtlichen Vorschriften nicht vor.

Eine Verwaltungsgebühr für die erbrachten Leistungen des Ordnungsamtes erhebt die Gemeinde Reichshof bislang nicht. Dadurch lässt die Gemeinde Reichshof ihren Rechtsanspruch ungenutzt, ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu refinanzieren.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Reichshof sollte bei durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen von den bestattungspflichtigen Angehörigen eine angemessene Verwaltungsgebühr gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW erheben.

4.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern und Aufgaben strukturiert, zielgerichtet und nachvollziehbar zu erledigen. Die Fallbearbeitung erfordert umfangreiches Fachwissen und Einfühlungsvermögen im Umgang mit etwaigen Hinterbliebenen. Abhängig von den örtlichen, strukturellen Besonderheiten ist das jährliche Fallaufkommen relativ gering, so dass es den eingesetzten Beschäftigten an der notwendigen Routine fehlen kann. Festgelegte Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten, die bei der Aufgabenerledigung eingehalten werden, tragen zu einer gerichtsfesten Aktenführung bei.

- ➔ Zur standardisierten Bearbeitung ordnungsbehördlicher Bestattungen gibt es in der Gemeinde Reichshof eine entsprechende Checkliste mit dem Verfahrensablauf. Diese ist auch im Bereitschaftsordner hinterlegt.

Eine Kommune sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung bei ordnungsbehördlichen Bestattungen transparent regeln und verschriftlichen. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Fristen sowie standardisierte Checklisten, die die Aufgabenerledigung erleichtern. Diese Prozessstandards und Abläufe sollten allen zuständigen Beschäftigten zur Verfügung stehen und bei der Aufgabenerledigung stets eingehalten werden. Ferner sollte eine Kommune ihr Personal im Bereich „ordnungsbehördliche Bestattungen“ angemessen qualifizieren. Da die Aufgabenerledigung zeitkritisch ist, sollte die Kommune auch eine Erreichbarkeit außerhalb der allgemeinen Dienstzeit sicherstellen.

Die Aufgabe der ordnungsbehördlichen Bestattungen ist in der **Gemeinde Reichshof** im Fachbereich III „Ordnung, Bauen, Umwelt, Planen“ angesiedelt. Hier werden die ordnungsbehördlichen Bestattungen beauftragt, Angehörige ermittelt und die Gebührenbescheide erstellt. Da es selten zu ordnungsbehördlichen Bestattungen kommt, hat Reichshof eine Checkliste zur standardmäßigen Bearbeitung erstellt. Diese Checkliste ist auch Bestandteil des Bereitschaftsordners. Die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientieren sich an den darin aufgeführten Abläufen, Vermerken und den Vorgaben zu Dokumentationen.

Regelmäßige Fortbildungen der Bediensteten im Bereich ordnungsbehördliche Bestattungen werden aufgrund der geringen Fallzahlen nicht besucht.

Die Fallbearbeitung erfordert auch bei geringem Fallaufkommen umfangreiches Fachwissen und Einfühlungsvermögen mit etwaigen Hinterbliebenen. Daher wäre es sinnvoll, dass die Bediensteten, die ordnungsbehördliche Bestattungen bearbeiten, an fachlichen Fortbildungen teilnehmen.

4.6 Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind gemäß § 8 Absatz 1 BestG NRW Pflichtaufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die verstorbene Person gefunden worden ist. Die damit einhergehenden Kosten hat daher zunächst die Kommune zu tragen, die die Durchführung der Bestattung veranlasst hat. Sie hat gegenüber den bestattungspflichtigen Angehörigen einen Anspruch auf Kostenerstattung.

➔ Feststellung

Um ordnungsbehördliche Bestattungen wirtschaftlich durchführen zu können, hat die Gemeinde Reichshof mit einem ortsnahen Bestatter eine mündliche Preisvereinbarung abgeschlossen. Regelmäßige schriftliche Preisabfragen bei verschiedenen ortsnahen Bestattern führt Reichshof nicht durch.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag und die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) so niedrig wie möglich halten. Mögliche Kostenerstattungsansprüche sollte die Kommune konsequent durchsetzen.

Die **Gemeinde Reichshof** beauftragt seit mehreren Jahren einen ortsnahen Bestatter mit der Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen. Mit diesem gibt es eine Preisvereinbarung, welche von Zeit zu Zeit angepasst wird. Regelmäßige Preisabfragen bei verschiedenen ortsnahen Bestattern werden nicht durchgeführt.

Sollte kein bestimmter Wunsch der Verstorbenen vorliegen oder religiöse Gründe dagegensprechen, legt die Ordnungsbehörde die Kremierung in Lüdenscheid oder Siegen sowie die anonyme Urnenbeisetzung beim jeweiligen Krematorium fest.

➔ Empfehlung

Die Gemeinde Reichshof sollte regelmäßig schriftliche Preisabfragen bei den ortsnahen Bestattern durchführen.

4.6.1 Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung

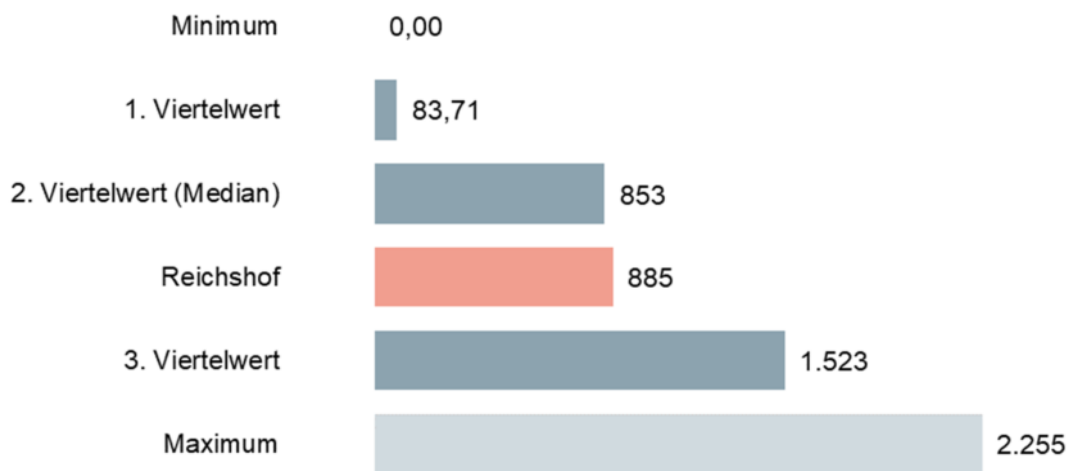
Der Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung ist das negative Ergebnis, das sich aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Kostenerstattungen sowie der weiteren Erträge einer Kommune für die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen im Durchschnitt je Fall ergibt.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung Reichshof in Euro 2019 bis 2022

Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro	244	1.030	k. A.	885

In den Betrachtungsjahren 2019 und 2020 sind in der **Gemeinde Reichshof** zwei bzw. eine ordnungsbehördliche Bestattung durchgeführt worden. In 2022 kam es zu vier Bestattungen durch die Ordnungsbehörde. Bei diesen Bestattungsfällen konnten die entstandenen Aufwendungen nicht in allen Fällen geltend gemacht werden. In 2021 musste die Gemeinde Reichshof keine ordnungsbehördliche Bestattung durchführen.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 39 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Diese Kennzahl verdeutlicht, dass viele Kommunen ihre Kosten von Dritten erstattet bekommen. Im Vergleichsjahr 2022 konnte Reichshof einen Großteil der entstandenen Kosten nicht gegenüber den Bestattungspflichtigen geltend machen oder aus einem Nachlass decken. In 2022 gehört Reichshof zu der Hälfte der Vergleichskommunen, welche höhere Fehlbeträge aufweisen. Wenn man die ebenfalls betrachteten Jahre 2019 und 2020 in diesen Vergleich einordnet, so liegt Reichshof in 2019 mit 244 Euro Fehlbetrag je Fall in der Hälfte mit den geringsten Fehlbeträgen. In 2020 liegt Reichshof mit 1.030 Euro dagegen in der Hälfte mit den höheren Fehlbeträgen.

4.6.2 Aufwendungen

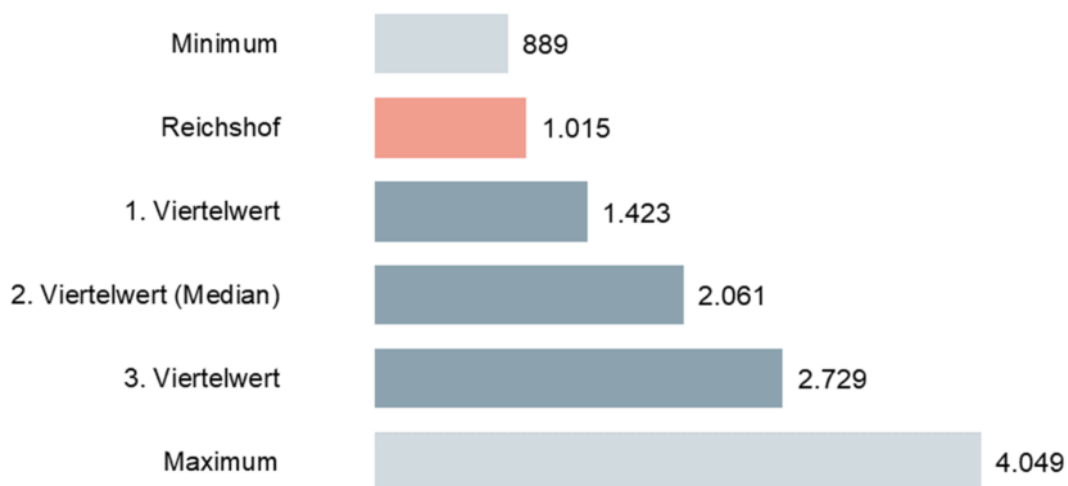
Die Aufwendungen je Bestattungsfall sind abhängig von örtlichen Besonderheiten, von der Form der durchgeführten Bestattung sowie von der individuellen Fallkonstellation.

Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen Reichshof in Euro 2019 bis 2022

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	1.980	1.030	0	4.058
Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	990	1.030	k. A.	1.015

Die Aufwendungen je Fall liegen in den Betrachtungsjahren zwischen 990 Euro und 1.030 Euro. In den betrachteten Jahren sind die Aufwendungen je Fall nahezu konstant. In 2021 musste Reichshof keine ordnungsbehördliche Bestattung durchführen.

Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 39 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Vergleichsjahr 2022 sind vier ordnungsbehördliche Bestattungen angefallen. Die **Gemeinde Reichshof** hat in 2022 für ordnungsbehördliche Bestattungen niedrigere Aufwendungen je Be-

stattungsfall als die meisten Vergleichskommunen. Im Durchschnitt lagen die Kosten je Bestattungsfall im Jahr 2022 bei 1.015 Euro. Auch in den Jahren 2019 und 2020 lagen diese Aufwendungen unterhalb des ersten Viertelwertes.

Diese geringen Kosten liegen in den Kosten des Bestatters sowie in den Kosten der Urnenbeisetzung am Krematorium begründet.

4.6.3 Kostenerstattungen durch Dritte

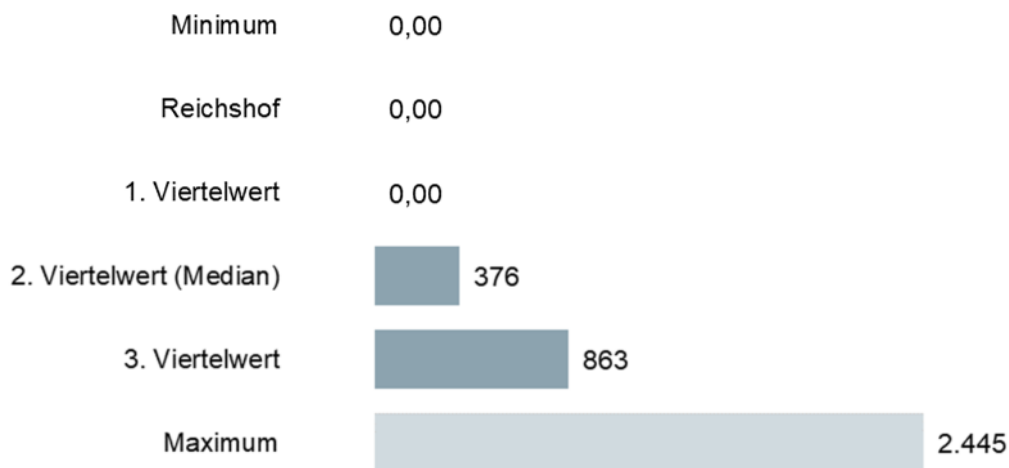
Bei der Analyse der Kostenerstattungen setzt die gpaNRW die Erträge aus Kostenerstattungen in das Verhältnis zu den durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Die Erträge aus Verwaltungsgebühren berücksichtigen wir hierbei nicht.

Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen Reichshof 2019 bis 2022

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0	0	0	0
Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0	0	k. A.	0

Bei den Fällen in 2019, 2020 und 2022 sind laut der **Gemeinde Reichshof** teilweise Kostenerstattungen erfolgt. Diese Kosten wurden jedoch nicht gegenüber den Bestattungspflichtigen geltend gemacht, sondern wurden z. B. aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt. Daher sind diese Erträge nicht in dieser Kennzahl erfasst. In 2021 musste die Gemeinde Reichshof keine ordnungsbehördliche Bestattung durchführen.

Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 39 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



4.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024 – Ordnungsbehördliche Bestattungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Rechtmäßigkeit					
F1	Ordnungsbehördliche Bestattungen als Ersatzvornahme kommen in der Gemeinde Reichshof relativ selten vor. Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme im gestreckten Verwaltungsverfahren (Urnenbeisetzung) erfüllt die Gemeinde Reichshof nicht alle rechtlichen Anforderungen.	106	E1.1	Die Gemeinde Reichshof muss bei ordnungsbehördlichen Bestattungen künftig die vollstreckungsrechtlichen Anforderungen im gestreckten Verwaltungsverfahren erfüllen.	108
			E1.2	Im Falle einer Ersatzvornahme sollte die Stadt Reichshof die Einäscherung und die Beisetzung getrennt beauftragen. Innerhalb der Frist bis zur Beisetzung kann Reichshof dann die bestattungspflichtige Person dazu verpflichten, die Aufgabe wahrzunehmen bzw. sie zu ermöglichen.	108
F2	Die Gemeinde Reichshof erhebt, soweit vorhanden, von den bestattungspflichtigen Angehörigen die Kosten für eine durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung. Eine Verwaltungsgebühr, zusätzlich zu den Bestattungskosten, wird nicht erhoben. Dadurch verzichtet die Stadt auf ihr zustehende Einnahmen.	108	E2	Die Gemeinde Reichshof sollte bei durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen von den bestattungspflichtigen Angehörigen eine angemessene Verwaltungsgebühr gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW erheben.	109
Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung					
F3	Um ordnungsbehördliche Bestattungen wirtschaftlich durchführen zu können, hat die Gemeinde Reichshof mit einem ortsnahen Bestatter eine mündliche Preisvereinbarung abgeschlossen. Regelmäßige schriftliche Preisabfragen bei verschiedenen ortsnahen Bestattern führt Reichshof nicht durch.	110	E3	Die Gemeinde Reichshof sollte regelmäßig schriftliche Preisabfragen bei den ortsnahen Bestattern durchführen.	110

5. Friedhofswesen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Reichshof im Prüfgebiet Friedhofswesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Friedhofswesen

Die Gemeinde Reichshof unterhält acht kommunale Friedhöfe, von denen vier über eine Trauerhalle verfügen. Mit einem Anteil von rund 64 Prozent kommunaler Bestattungen an der Gesamtzahl der örtlichen Sterbefälle im Jahr 2022 liegt Reichshof im interkommunalen Vergleich unterhalb des Durchschnitts.

Die Gemeinde Reichshof hat die Abläufe des **Friedhofsmanagements** klar geregelt. Auch bei der Digitalisierung des Friedhofswesens befindet sich die Gemeinde auf einem guten Weg. Viele Informationen, einschließlich der Friedhofsflächen, sind bereits in einer Fachsoftware integriert. Durch Zielvorgaben und den Einsatz von Kennzahlen kann die Steuerung des Friedhofswesens noch optimiert werden.

Die Gemeinde Reichshof erzielt aktuell im **Gebührenhaushalt** einen Kostendeckungsgrad von rund 95 Prozent. Die letzte vollständige Gebührenkalkulation nahm die Gemeinde im Jahr 2014 vor. Mögliche Über- oder Unterdeckungen wurden danach nicht regelmäßig überprüft und infolgedessen auch nicht ausgeglichen. Die Nutzungsberechtigten werden damit nicht verursachungsgerecht an den Kosten der Friedhöfe beteiligt. Für das Friedhofswesen sollte daher schnellstmöglich eine neue Gebührenkalkulation erstellt werden. Im Anschluss sollte die Gemeinde Reichshof Nachkalkulationen zum Ausgleich eventueller Unter- oder Überdeckungen in den Folgejahren aufstellen.

Ein anderes Bild zeigt sich bei den **Trauerhallen**. Hier liegt der Kostendeckungsgrad bei rund 58 Prozent. Bei der Erstellung der neuen Gebührenkalkulation sollte bei den Trauerhallen auf ein möglichst auskömmliches und marktfähiges Gebührenniveau geachtet werden. Der Anteil der Nutzungen der Trauerhallen an den Bestattungen liegt in Reichshof mit rund 22 Prozent im interkommunalen Vergleich sehr niedrig. Reichshof sollte Maßnahmen ergreifen, welche die Nutzung der Trauerhallen attraktiver macht.

Der landesweite Trend zur Urnenbestattung spiegelt sich in Reichshof nicht wider. Dieses liegt allerdings an einem nicht homogenen Grabwahlverhalten auf den unterschiedlichen Friedhöfen. Dennoch hat die Gemeinde mit Kolumbarien, Baumbestattungen, etc. viele Grabarten im Angebot. Positiv ist, dass die Stadt zur effizienten Nutzung der Friedhofsflächen die Grabstellen gezielt der Reihe nach vergibt.

Die Gemeinde Reichshof verfügt über detaillierte Informationen zu den **Grün- und Wegeflächen**, die sie auf ihren Friedhöfen wirtschaftlich unterhält.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Bestattungskultur ist im Wandel. Urnenbestattungen und pflegearme Grabarten erleben eine hohe Nachfrage. Zusätzlich wächst eine Konkurrenzsituation im Friedhofswesen. Zahlreiche Friedhöfe weisen inzwischen kontinuierlich wachsende Flächenüberhänge aus. Dies stellt die kommunalen Friedhofsverwaltungen vor erhebliche Herausforderungen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen das Friedhofswesen insgesamt steuern und organisieren. Wir analysieren die Flächenauslastung und deren Perspektive. Die Kostendeckung über die Gebühren sowie Wirtschaftlichkeitsaspekte bei der Grünpflege sind weitere Bestandteile dieses Prüfgebietes.

Ziel der gpaNRW ist es, Steuerungs- und Optimierungspotenziale aufzuzeigen. Die Darstellung der Kennzahlen zu den kommunalen Friedhöfen schafft Transparenz. Weiterhin wollen wir die Kommunen sensibilisieren, frühzeitig strategische Entscheidungen zur Weiterentwicklung ihrer Friedhöfe zu treffen. Der gpaNRW ist bewusst, dass eine die Totenruhe achtende Gestaltung der Friedhöfe unverzichtbar ist.

Die örtlichen Strukturen bilden die Ausgangslage für die Prüfungsschwerpunkte. Dazu untersucht die gpaNRW zunächst die Steuerung und Organisation des kommunalen Friedhofswesens. Bei den Gebühren liegt der Hauptfokus auf den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Friedhofsflächen analysieren wir unter dem Aspekt der aktuellen Auslastungs- und Belegungssituation. Wir hinterfragen, ob und wie die Kommunen erkennbare Entwicklungstrends in den Planungen ihrer Friedhöfe berücksichtigen. Weiterhin analysieren wir die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung bei der Grünflächen- und Wegepflege.

Die in der Prüfung gebildeten Kennzahlen werden für alle Friedhöfe der Kommune insgesamt gebildet. Es ist Aufgabe der Kommune, für jeden Friedhof einzeln zu entscheiden, inwieweit die gegebenen Empfehlungen umgesetzt werden können.

5.3 Örtliche Strukturen

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW halten Friedhöfe bzw. Friedhofsflächen in sehr unterschiedlichem Umfang vor. Dies steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Konkurrenzsituation durch Friedhöfe in Trägerschaft von Dritten wie z. B. den Kirchen und privaten Betreibern. Daneben sind Friedhöfe auch Grünanlagen und stehen mit den weiteren Erholungs- und Grünflächen im Gemeindegebiet den Einwohnern auch zur Naherholung zur Verfügung. Diese strukturellen Merkmale beeinflussen die Bedeutung des Friedhofswesens in der Kommune.

Strukturkennzahlen Friedhofswesen 2022

Grund- / Kennzahlen	Reichshof	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Kommunale Friedhöfe	8	1	2	4	7	22	30
Kommunale Friedhofsfläche in qm	83.755	11.667	57.029	71.375	88.775	120.201	30
Anteil Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen an den Sterbefällen in der Kommune in Prozent	63,90	9,44	52,23	69,31	77,24	107	30
Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen je 1.000 qm Friedhofsfläche	1,84	0,81	1,92	2,40	2,77	3,41	30
Anteil der Erholungs- und Grünfläche an der Gemeindefläche in Prozent	83,40	60,96	80,14	82,97	85,75	89,86	46
Erholungs- und Grünfläche je EW in qm	5.182	735	2.279	3.320	4.638	13.234	46
Friedhofsfläche je EW in qm	4,54	0,54	2,63	3,56	4,52	6,07	30

Die **Gemeinde Reichshof** besteht aus 106 Ortschaften welche in zehn Bezirke zusammengefasst sind. In acht dieser Ortschaften verwaltet und unterhält die Gemeinde Reichshof kommunale Friedhöfe. Diese befinden sich in Eckenhagen-Mähbach, Eckenhagen-Zöpe, Denklingen, Odenspiel, Heidberg, Hunsheim, Volkenrath und Sinspert. Zusätzlich gibt es drei kirchliche Friedhöfe sowie einen Friedwald im benachbarten Freudenberg.

Bei den dargestellten Strukturdaten ist zu erkennen, dass die kleinen kreisangehörigen Städte und Gemeinden in sehr unterschiedlichem Umfang kommunale Friedhöfe und Friedhofsflächen vorhalten. Die Friedhöfe in Reichshof existieren bereits lange. Sie sind strukturiert und nutzungsorientiert angelegt. Im interkommunalen Vergleich lässt sich für Reichshof ein nach Menge und Fläche überdurchschnittliches Angebot erkennen. Hinzu kommt eine unterdurchschnittliche Nutzung der Fläche durch Bestattungen.

Die Gemeinde Reichshof bietet aufgrund ihrer ländlichen Struktur viel Erholungsraum, wie die oben dargestellten Kennzahlen zu den Erholungs- und Grünflächen belegen. Einen parkähnlichen Charakter benötigen die Friedhöfe der Gemeinde Reichshof daher nicht.

Auf diese Strukturdaten kann die Gemeinde Reichshof jedoch nur geringfügig steuernd Einfluss nehmen. Daher ist es wichtig, eine gezielte Vergabe der Grabstellen und eine optimale Flächennutzung langfristig zu planen.

.

5.4 Friedhofsmanagement

Das Friedhofswesen sollte effizient gesteuert und organisiert sein. Es muss den besonderen Herausforderungen und dem wachsenden Anpassungsbedarf gerecht werden. Die gpaNRW analysiert daher im Folgenden die wesentlichen Handlungsfelder.

5.4.1 Organisation

- Die Verantwortlichkeiten und Aufgabenerledigung für das Friedhofswesen sind in der Gemeinde Reichshof klar geregelt.

Eine Kommune sollte die Aufgaben rund um das Friedhofswesen von zentraler Stelle aus koordinieren. Die Prozesse sollten klar definiert und abgestimmt sein.

Verantwortlich für das Friedhofswesen der **Gemeinde Reichshof** ist die Abteilung 32 (Personenstandswesen) im Fachbereich III (Leistungs- und Ordnungsverwaltung). Alle Aufgaben und Arbeitsabläufe wie Planung, Steuerung, Unterhaltung und Pflege sowie Antrags- und Bescheidbearbeitung sind hier gebündelt. Der Fachbereich III ist ebenfalls für die Gebührenkalkulation zuständig. Durch diese zentrale Aufgabenerfüllung gibt es keine Schnittstellenproblematik und keine Informationsverluste. Der Bauhof ist nicht im Friedhofswesen involviert. Die Gemeinde Reichshof hat mit der Bewirtschaftung der Friedhöfe zwei externe Friedhofsgärtner beauftragt.

Als Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger steht der Fachbereich III zur Verfügung. Separate Verwaltungsstellen oder Ansprechpartner vor Ort auf den Friedhöfen gibt es nicht.

5.4.2 Steuerung

→ Feststellung

Strategische Ziele zum Friedhofswesen hat Reichshof bisher noch nicht festgelegt.

Die friedhofsrelevanten Entscheidungen wirken vielfach erst langfristig. Daher sollte eine Kommune möglichst langfristige Zielvorgaben durch Politik und Verwaltungsführung setzen. Diese Zielvorgaben bilden die Basis für die Planungen und die dafür notwendigen Entscheidungen im Friedhofswesen. Dabei sollte eine Kommune Kennzahlen und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung einsetzen. Über ein Berichtswesen sollte beurteilt werden, inwieweit die gesetzten Ziele realisiert werden. Auf der Basis dieser Berichte sollten die gesetzten Ziele regelmäßig überprüft werden.

Im Haushaltsplan der **Gemeinde Reichshof** sind bisher keine strategischen Ziele formuliert. Es liegt jedoch ein Konzept zur Verdichtung der Friedhöfe vor. Kennzahlen über die Entwicklung der Bestattungszahlen, das Grabwahlverhalten bestehender und neuer Grabarten und dem damit verbundenen Flächenbedarf ermittelt Reichshof bisher nicht. Für jeden Friedhof liegt ein Belegungs- und Flächenplan in der Fachsoftware vor.

Ein Berichtswesen zum Friedhofswesen ist in Reichshof nicht vorhanden.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Reichshof sollte strategische Ziele definieren. Deren Erreichung kann dann durch Kennzahlen und operative Maßnahmen gesteuert werden. Den Erfüllungsgrad dieser

Ziele, Ergebnisse und weitere relevante Informationen sollte Reichshof dann in einem Berichtswesen darstellen und für die Steuerung nutzen.

5.4.3 Digitalisierung

- Durch die in der Friedhofsverwaltung eingesetzten Fachsoftware liegen der Gemeinde Reichshof bereits viele steuerungsrelevanten Daten vor.

Jede Kommune sollte über vollständige und aktuell gepflegte Daten zu ihren Friedhöfen verfügen. Diese bilden die Basis für notwendige Analysen und sind eine Voraussetzung für eine zielgerichtete Steuerung. Datenumfang und -tiefe sollten sich dabei streng an dem Maßstab „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ orientieren. Zur Unterstützung der Prozesse im Friedhofswesen sollte eine Kommune eine Fachsoftware einsetzen.

Für die Verwaltung der Friedhöfe setzt die **Gemeinde Reichshof** eine spezielle Friedhofssoftware ein. Für die Visualisierung der Daten gibt es in der Friedhofssoftware ein grafisches Modul. In der Software werden u.a. die Bestattungsarten, die Nutzungsdauer, die Ruhefristen und die Ansprechpartner hinterlegt. Die vorhandenen Daten sind aktuell und werden bei Bedarf angepasst. Diese Daten werden von der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Reichshof für eine fachinterne Steuerung der Vergabe von Nutzungsrechten eingesetzt. Die Friedhöfe können über die Software auch grafisch dargestellt werden.

5.4.4 Öffentlichkeitsarbeit

→ Feststellung

Die Gemeinde Reichshof nutzt die Öffentlichkeitsarbeit für das Friedhofswesen noch nicht umfänglich, um ihre Friedhöfe und deren Möglichkeiten aktiv den Einwohnerinnen und Einwohnern nahe zu bringen.

Eine Kommune sollte die Öffentlichkeit angemessen über ihr Angebot im Friedhofswesen informieren. Hierzu zählt insbesondere ein aktueller Internetauftritt mit Beschreibung der kommunalen Bestattungsmöglichkeiten, Trauerhallen, digitalen Dienstleistungen und Kontaktdaten. Weitere Maßnahmen wie zum Beispiel Flyer, die Beschilderung der Friedhöfe und Friedhofsführungen können die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

Die **Gemeinde Reichshof** informiert auf ihrem Internetauftritt auf der Unterseite „Friedhofsangelegenheiten“ über die acht kommunalen Friedhöfe sowie über die Ansprechpersonen für Friedhofsangelegenheiten. Ebenfalls wird auf die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren hingewiesen. Hinweise auf die verschiedenen Bestattungs- und Grabarten sind nicht aufgeführt.

Laut der Gemeinde Reichshof wurde ein neuer Flyer für das Friedhofswesen mit vielen Informationen erarbeitet. Dort werden die Friedhöfe mit den möglichen Bestattungsarten aufgeführt, insbesondere der neu eingeführten Baumbestattung. Ebenfalls soll die Gebührensatzung als Beiblatt beigelegt werden. Diesen Flyer möchte die Gemeinde Reichshof in 2024 veröffentlichen. Parallel dazu soll der Internetauftritt des Friedhofswesens aktualisiert werden.

Die Flyer sollen im Standesamt und bei den Bestattern ausgelegt werden.

→ Empfehlung

Um die Öffentlichkeitsarbeit insgesamt zu stärken, sollte die Gemeinde Reichshof zur umfassenden Information über das Friedhofswesen alle Medien der Öffentlichkeitsarbeit nutzen.

Möglichkeiten den Bürgerinnen und Bürgern die Friedhöfe näher zu bringen, bestehen neben einem Flyer z.B. durch

- einen Tag des Friedhofs,
- Führungen mit Erklärungen zu möglichen Grabarten und ihren Vorteilen oder
- gezielte Bewerbung bei der Einführung neuer Grabarten.

Eine gute Öffentlichkeitsarbeit ist für die Kommunen besonders wichtig, da diese bei einem Sterbefall häufig nicht den Erstkontakt mit den Angehörigen haben. Dieser findet in der Regel beim Bestatter statt. Daher sollten die Kommunen ein großes Interesse daran haben, hier entsprechend gut aufgestellt zu sein. Insbesondere gilt dies für die Kommunen, bei denen eine spürbare Konkurrenzsituation zu anderen Anbietern vorhanden ist. Bei der Gemeinde Reichshof besteht diese Konkurrenzsituation bisher vor allem bei der Möglichkeit der Nutzung des benachbarten Friedwaldes in Freudenberg.

5.5 Gebühren

Die Kommunen haben für die Leistung einer Bestattung Gebühren zu erheben. Dies resultiert aus der in § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgelegten Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung. Dabei sollen die Kommunen „soweit vertretbar und geboten [...] für die von ihr erbrachten Leistungen“ Entgelte erheben. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) legt dafür die Grundsätze zur Erhebung der Benutzungsgebühren fest.

Die Friedhofsgebühren refinanzieren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens möglichst kostendeckend die gebührenrelevanten Gesamtkosten des kommunalen Friedhofswesens.

5.5.1 Kostendeckung

→ Die Gemeinde Reichshof erreicht einen hohen Kostendeckungsgrad

→ Feststellung

Die letzte vollständige Gebührenkalkulation stammt aus dem Jahr 2014. Mögliche Über- oder Unterdeckungen wurden danach nicht regelmäßig überprüft und infolgedessen auch nicht ausgeglichen.

Eine Kommune sollte die Friedhofsgebühren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens so gestalten, dass die ansatzfähigen Kosten refinanziert werden. Sie sollte die Gebühren regelmäßig kalkulieren und die Satzungen aktualisieren. Die Zusammenhänge von Gebührenhöhe und Nachfrageverhalten sollte eine Kommune dabei berücksichtigen.

In der **Gemeinde Reichshof** ist die Friedhofsverwaltung für die Gebührenkalkulation der Friedhofsgebühren zuständig. Die letzte vollständige Gebührenkalkulation für die Friedhofsgebühren und die Nutzung der Trauerhallen hat Reichshof im Jahr 2014 erstellt. Eine vollständige Neukalkulation der Gebühren im Friedhofswesen plant die Gemeinde Reichshof für das Jahr 2025.

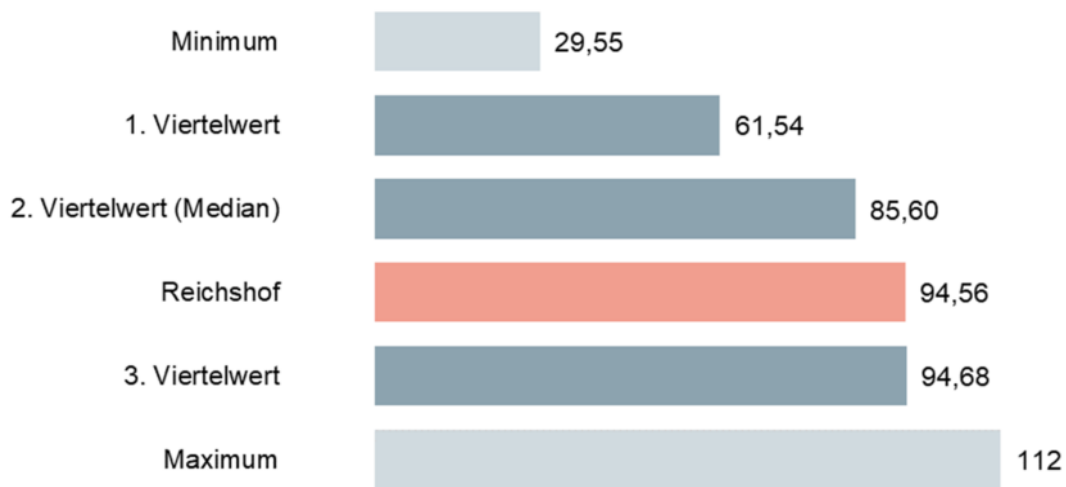
Die Gemeinde Reichshof konnte die für die überörtliche Prüfung erforderlichen Daten auf Basis von Ist-Kosten zur Verfügung stellen. Eine Analyse der Unterlagen zur Gebührenkalkulation wurde im Rahmen der überörtlichen Prüfung nicht vorgenommen. Die durch die Gemeinde mitgeteilten Erträge und Aufwendungen wurden für die Kennzahlenbildung übernommen.

Der Gebührenhaushalt Friedhofswesen der Gemeinde Reichshof hat im Vergleichsjahr 2022 zu einer annähernden Deckung der Aufwendungen geführt. In den ebenfalls betrachteten Jahren 2019 bis 2021 liegt der Kostendeckungsgrad im Durchschnitt bei 87 Prozent. Die Kalkulation und Gestaltung der Friedhofsgebühren sollte innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens auf eine möglichst kostendeckende Refinanzierung des kommunalen Friedhofswesens ausgerichtet sein. Dieses Ziel erreicht die Gemeinde Reichshof.

Allerdings sollte die Gebührenhöhe dort ihre Grenze finden, wo sie mangels Konkurrenzfähigkeit zu einer erkennbar rückläufigen Nachfrageentwicklung führt. Denn mit zunehmendem Wettbewerb wird sich neben anderen Aspekten, wie Friedhofsqualität und Angebotsvielfalt, insbesondere das Preis-Leistungsverhältnis in den Vordergrund drängen. Hierbei darf nicht verkannt werden, dass kommunale Friedhöfe keine Monopolstellung haben und keinem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Die Kommune sollte daher die Zusammenhänge von Gebührenhöhe und Nachfrageverhalten im Blick haben. Mit der Gebührengestaltung sollte die Nachfrage der Leistungen stabilisiert und dennoch eine möglichst hohe Kostendeckung erreicht werden.

Aus dem Erfordernis, dass Kostenüberdeckungen innerhalb von vier Jahren auszugleichen sind (§ 6 KAG NRW), ist abzuleiten, dass eine Nachkalkulation vorliegen muss. Ansonsten kann die Kommune nicht nachvollziehen, ob eine Kostenüberdeckung entstanden ist. Das Ergebnis der Nachkalkulation sollte in die Vorkalkulation der Gebühren für das kommende Jahr einfließen. Die Gemeinde Reichshof hat die Friedhofsgebühren zuletzt im Jahr 2014 vollständig neu kalkuliert. Über- oder Unterdeckungen aus Vorjahren werden dabei nicht in den Folgejahren ausgeglichen, sondern dem allgemeinen Haushalt zugeführt.

Kostendeckungsgrad Friedhofswesen in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 36 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der Kostendeckungsgrad der Gemeinde Reichshof in 2022 liegt knapp unter dem dritten Viertelwert. Das heißt, dass rund 75 Prozent der Vergleichskommunen einen geringeren Kostendeckungsgrad aufweisen als die Gemeinde Reichshof. Mit fast 95 Prozent ist der Gebührenhaushalt fast auskömmlich.

Die gpaNRW betrachtet den Kostendeckungsgrad anhand der tatsächlichen Kosten und Erlöse. Der sehr hohe Kostendeckungsgrad bestätigt die eventuelle Notwendigkeit, dass die Gemeinde Reichshof schnellstmöglich eine auf aktuellen Grunddaten basierende Gebührenkalkulation erstellen sollte. In einer Nachkalkulation ermittelte Unter- sowie Überdeckungen sollen bzw. müssen ausgeglichen werden.

Einen allgemein als öffentlicher Grünanteil bezeichneten Kalkulationsanteil hat Reichshof in der aktuellen Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt.

→ Empfehlung

Die Gebührenkalkulation Friedhofswesen sollte schnellstmöglich neu erstellt werden. Im Anschluss sollte die Gemeinde Reichshof gewährleisten, dass jährliche Überprüfungen der Rechnungsergebnisse zum Ausgleich eventueller Unter- oder Überdeckungen erfolgen.

5.5.2 Grabnutzung

→ Feststellung

Die Nutzungsberechtigten werden aufgrund der ausstehenden Neukalkulation der Friedhofsgebühren nicht verursachungsgerecht an den Unterhaltungskosten beteiligt.

Eine Kommune sollte alle Nutzungsberechtigten²⁰ angemessen am Gebührenaufkommen beteiligen. Die Gebührensätze der Grabnutzungsgebühren sollten sich aus einer nachvollziehbaren Äquivalenzziffernkalkulation ergeben.

Direkten Einfluss auf die Erlösseite der Kostendeckung der **Gemeinde Reichshof** haben die Grabnutzungsgebühren. Wie in Kapitel 5.5.1 Kostendeckung dargestellt, sind die Grabnutzungsgebühren der Gemeinde Reichshof zuletzt im Jahr 2014 angepasst worden.

Es ist zu unterstellen, dass aufgrund der von der Gemeinde Reichshof seit Jahren nicht aktualisierten Gebührenkalkulation die Nutzungsberechtigten nicht verursachungsgerecht an den Kosten des Gebührenhaushalts beteiligt werden.

Bei der Erstellung der neuen Gebührenkalkulation sollte die Gemeinde Reichshof über eine Äquivalenzziffernkalkulation Einfluss auf die Kosten der verschiedenen Grabarten nehmen. Hierdurch ist es möglich, das Nachfrageverhalten auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in einem gewissen Rahmen zu steuern. Dazu kann die Gemeinde Reichshof bei der Kalkulation der Höhe der Gebührensätze den verschiedenen Wahlmöglichkeiten, der Art der Pflege und verschiedenen anderen Kriterien Rechnung tragen. Allgemeine Kosten, die bei jeder Art der Grabstätte unabhängig von der Größe anfallen, sollten gleichmäßig verteilt werden. Die unterschiedlichen Größen der Grabstätten sollten ebenfalls Berücksichtigung finden.

Regelmäßige Gebührenkalkulationen helfen, Preissteigerungen zeitnah zu berücksichtigen und Gebührensprünge bei einzelnen Grabarten zu vermeiden.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Reichshof sollte bei der Neukalkulation der Friedhofsgebühren zur Steuerung des Nachfrageverhaltens die individuellen Vorteile bestimmter Grabarten mittels einer Äquivalenzziffernkalkulation angemessenen berücksichtigen.

5.5.3 Trauerhallen

→ Feststellung

Die Erlöse für die Nutzungen der Trauerhallen in der Gemeinde Reichshof können die Aufwendungen nicht decken.

Für den Betrieb der Trauerhallen sollte eine möglichst vollständige Kostendeckung erreicht werden. Dafür sollte eine Kommune ein attraktives und konkurrenzfähiges Angebot für die Nutzerinnen und Nutzer bereitstellen.

²⁰ Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

Kommunen können Trauerhallen aufgrund der geringen Nutzungen und des Alters, oft verbunden mit hohem Sanierungsstau, meist nicht kostendeckend betreiben. Die **Gemeinde Reichshof** unterhält auf vier ihrer Friedhöfe eine Trauerhalle. Der Zustand der Trauerhallen ist laut der Gemeinde Reichshof teilweise sanierungsbedürftig. Eine Trauerhalle wird in 2024 renoviert.

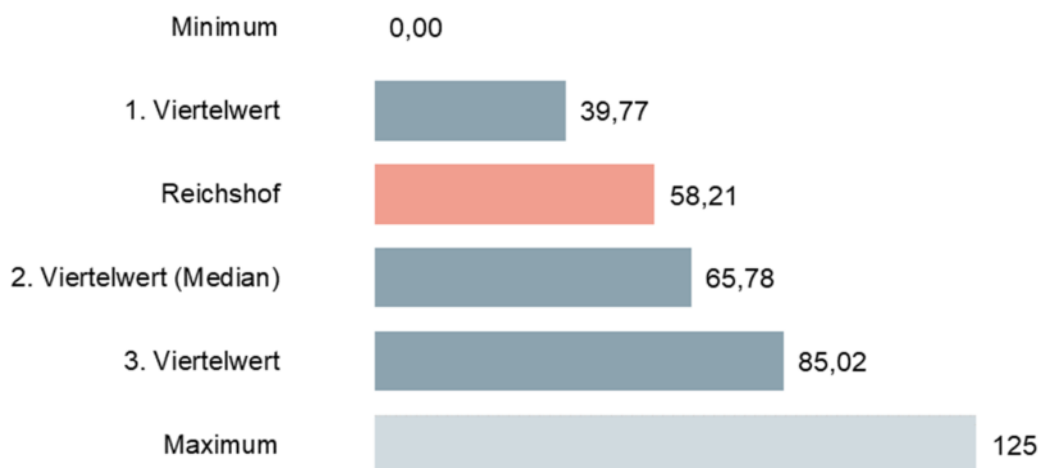
Nach Einschätzung der Gemeinde stellen die Trauerhallen ein einfaches, aber bedarfsgerechtes Grundangebot dar. Langfristige Überlegungen zu einer Veränderung des Bestands, einer etwaigen Sanierung oder Aufgabe der Trauerhallen bestehen bei der Gemeinde Reichshof nicht. Die Gemeinde macht bislang nicht von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Trauerhallen aktiv zu bewerben.

Bei dauerhaft niedriger Auslastung und gleichzeitig niedrigen Nutzungsgebühren sollte die Kommune konzeptionelle Überlegungen zur künftigen Anzahl und Ausstattung der Trauerhallen im Gemeindegebiet anstellen. Unter Berücksichtigung einer ausreichenden Versorgung sollte sie eventuell die Anzahl der Trauerhallen reduzieren, um Kosten zu senken. Die verbleibenden Trauerhallen sollten konkurrenzfähig aufgewertet werden. Diese Überlegungen sollten in eine langfristige Planung der Friedhöfe eingebunden sein.

Bei den kreisfreien Städten und mittleren kreisangehörigen Kommunen sind uns bereits Kommunen begegnet, die Trauerhallen auch für andere Nutzungszwecke zur Verfügung stellen. Dies könnten Lesungen oder Konzerte sein. Darüber hinaus können die bestehenden Gebäude auch anders genutzt werden (z. B. als Kolumbarium, Kunstraum oder Wirtschaftsgebäude).

Private Abschiedsräume sind bei einigen örtlichen und ortsnahen Bestattern vorhanden. Daher besteht eine große Konkurrenz zu den kommunalen Trauerhallen.

Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Reichshof erreicht im interkommunalen Vergleich einen geringeren Kostendeckungsgrad bei den Trauerhallen als 50 Prozent der Vergleichskommunen. In den drei Vorjahren liegt der Kostendeckungsgrad zwischen 38 und 64 Prozent.

Wichtig ist hierbei auch die Betrachtung der Auslastung. Diese liegt in Reichshof im Vergleichsjahr 2022 bei rund 22 Prozent und im interkommunalen Vergleich im untersten Viertel. In den drei Vorjahren liegt die Auslastung im Durchschnitt ebenfalls bei niedrigen 19 Prozent.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Reichshof sollte im Rahmen der Neukalkulation der Gebühren analysieren, welche Maßnahmen sie ergreifen kann, um die Nutzung der Trauerhallen zu erhöhen. Langfristig sollte Reichshof prüfen, ob größere Instandhaltungsmaßnahmen bei den Trauerhallen sinnvoll sind oder ob die Anzahl der Trauerhallen eventuell reduziert werden kann.

5.6 Friedhofsflächen

Die Bestattungskultur hat sich verändert. Dies zeigt sich am Trend hin zu pflegearmen und platzsparenden Urnenbestattungen sowie alternativen, pflegefreien Grabarten. In diesem Abschnitt stellt die gpaNRW die Aufteilung der Friedhofsflächen sowie die wesentlichen Einflussfaktoren für die Auslastung der Bestattungsflächen dar. Diese Veränderung der Bestattungskultur führt zwangsläufig zu Flächenüberhängen. Um dieser Entwicklung langfristig zu begegnen, sensibilisieren wir dafür, gezielte Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

5.6.1 Einflussfaktoren

Die gpaNRW analysiert die Einflussfaktoren auf die Auslastung der Bestattungsflächen auf den kommunalen Friedhöfen. Dabei stellen sich folgende Einflussfaktoren als wesentlich heraus:

- die Entwicklung der Bevölkerung und der Sterbefälle,
- die Anzahl der weiteren Friedhöfe im lokalen Umfeld und
- das Nachfrageverhalten nach bestimmten Bestattungsarten.

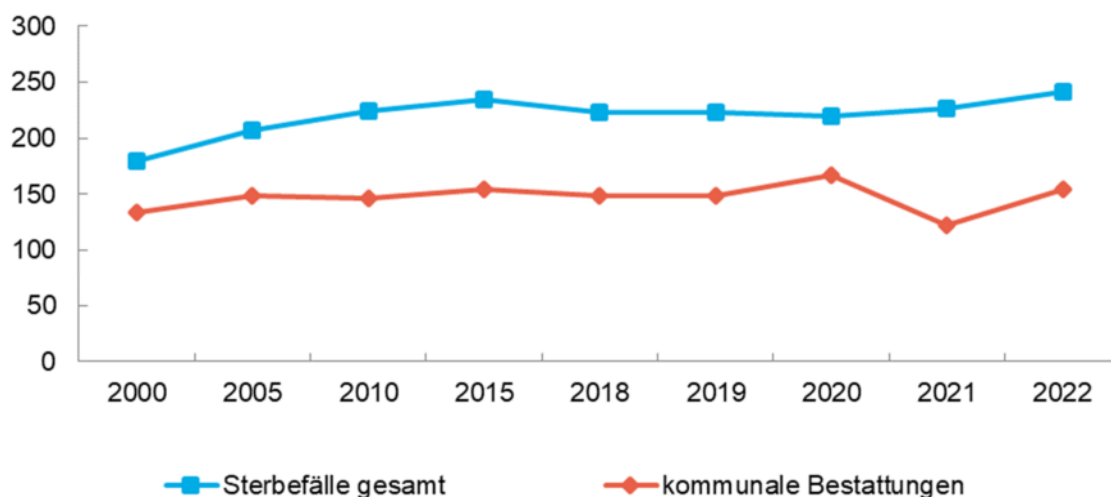
Die Bevölkerungsentwicklung der **Gemeinde Reichshof** zeigt sich seit 2006 konstant leicht abnehmend. In diesem Zeitraum gab es lediglich in den Jahren 2015 und 2016 Zuwächse.

IT.NRW prognostiziert bis zum Jahr 2040 einen weiteren leichten Bevölkerungsrückgang von etwa vier Prozent. Der Anteil der über 80-Jährigen steigt in diesem Zeitraum und liegt im Jahr

2040 um rund 33 Prozent über dem des Jahres 2022. Auch diese Entwicklung zeigt die Notwendigkeit, kontinuierlich auf die sich verändernde Bevölkerungsstruktur im gemeindlichen Friedhofswesen zu reagieren.

Die nachfolgenden Grafiken verdeutlichen die Entwicklung der Sterbefälle und Bestattungsformen in den vorangegangenen Jahren.

Entwicklung Sterbefälle und kommunale Bestattungen Reichshof



Anteil kommunale Bestattungen an den Sterbefällen Reichshof in Prozent

2019	2020	2021	2022
66,82	75,91	53,74	63,90

Der Anteil der kommunalen Bestattungen an den Gesamtsterbefällen liegt 2019, 2021 sowie 2022 unterhalb des Medians der Vergleichskommunen. Eine klare Tendenz bei der Betrachtung der vier Jahre lässt sich nicht erkennen. Reichshof versucht den Anteil der kommunalen Bestattungen an den Sterbefällen durch ein breitgefächertes Angebot, moderate Gebühren und attraktive Friedhöfe auf dem Niveau zu halten.

Durch neue Bestattungsformen wie Urnenbestattungen an Bäumen und Urnenwände versucht Reichshof, die Attraktivität der Friedhöfe zu erhöhen.

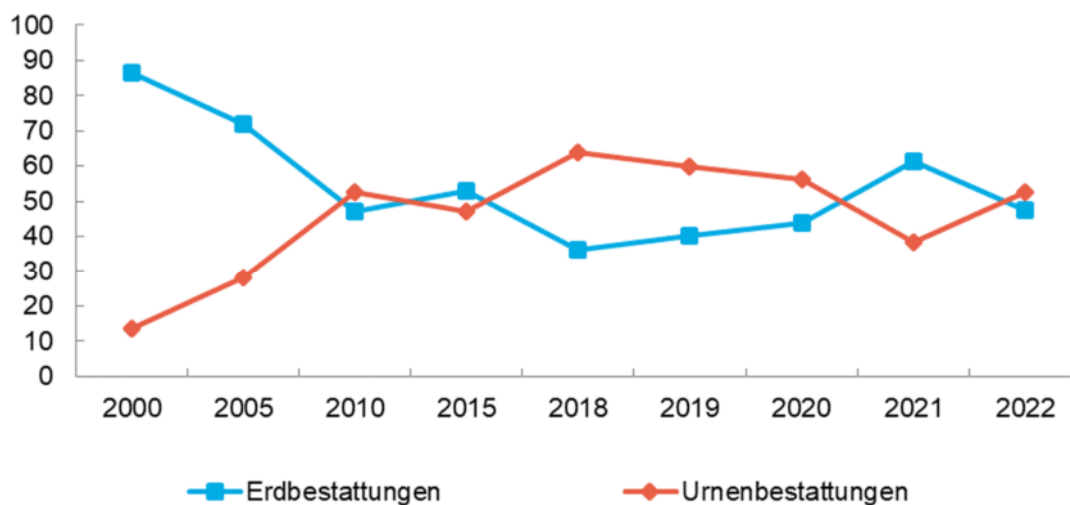
Anteil der Erd- und Urnenbestattungen an den Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen 2022

Kennzahlen	Reichshof	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Bestattungen Erdgräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	47,40	12,77	21,94	31,47	39,09	71,08	34
Anteil Bestattungen Urnengräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	52,60	28,43	58,48	67,15	77,05	87,23	34

Die Kennzahlen in Reichshof zeigen, dass Erd- und Urnenbestattungen etwa zu gleichen Teilen nachgefragt werden.

Dieser Trend zu diesem Nachfrageverhalten wird auch in der Zeitreihenbetrachtung verdeutlicht.

Anteil der Erd- und Urnenbestattungen in Prozent Gemeinde Reichshof 2000 bis 2022



Zu den Erdgräbern zählen alle Erdreihen- und Erdwahlgräber. Zu den Urnengräbern gehören Urnenreihengräber in einem Urnenfeld, Urnenwahlgräber, Urnenbestattungen auf einem stattgefundenen Sargbegräbnis sowie Urnenbeisetzungen an Bäumen oder in einer Urnenwand.

Strukturelle Anpassungen z. B. aufgrund des gesellschaftlichen Wandels (starke Nachfrage von Urnenhainen, Stelen u.a.) und der Integration anderer Glaubensrichtungen in die städtische Friedhofskultur (muslimische Begräbnisstätten) begründen die Notwendigkeit neuer und veränderter Angebote. Damit wird strukturellen Veränderungen (höhere Mobilität, kleinere Familien, etc.) aber auch den formulierten Wünschen und Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen.

Grundsätzlich zeigt der Trend bei den Bestattungen landesweit auf eine erhöhte Nachfrage an Urnenbestattungen. In Reichshof ist die Entwicklung auf den kommunalen Friedhöfen nicht homogen. In dem großen Gemeindeteil Denklingen gibt es einen hohen Anteil an Baptisten. Diese fragen ausschließlich Erdbestattungen nach. Daher liegt Reichshof bei dem Nachfrageverhalten der Bestattungsarten nicht im Landestrend.

Dennoch bietet Reichshof pflegefreie Urnen- sowie Erdgräber an. Ebenfalls werden auch Urnenbestattungen an Bäumen und Urnenwände angeboten.

5.6.2 Aufteilung der Friedhofsflächen

→ Feststellung

Die Gemeinde Reichshof verfügt über sehr viel freie Bestattungsfläche auf ihren kommunalen Friedhöfen.

Eine Kommune sollte die Flächen auf den kommunalen Friedhöfen bedarfsgerecht ausrichten und dabei die unterschiedlichen Funktionen der Flächen berücksichtigen. Die Bestattungsfläche hat für den wirtschaftlichen Betrieb des Friedhofs eine wesentliche Bedeutung, da hierüber die Gebührenerträge generiert werden. Eine Kommune sollte die Auslastung ihrer Bestattungsfläche kennen und steuern. Dabei ist es Ziel, diese möglichst hoch auszulasten und konzentriert zu belegen. Eine lückenhafte Belegung der Bestattungsfläche sollte eine Kommune vermeiden, weil hierdurch höhere Unterhaltungskosten entstehen.

Einfluss auf die Flächen der kommunalen Friedhöfe nimmt auch die Struktur der **Gemeinde Reichshof**, die wie bereits im Abschnitt 5.3 dargestellt haben.

Durch den sehr hohen Anteil an Erholungsfläche im Stadtgebiet und die überdurchschnittliche Erholungs- und Grünfläche je Einwohner hat die Gemeinde Reichshof ihre kommunalen Friedhöfe nutzungsorientiert angelegt, d. h., dass der Schwerpunkt der Friedhöfe auf der Bereitstellung von Grabflächen und nicht auf der Anlage parkähnlicher Grünanlagen liegt. Eine parkähnliche Gestaltung, um den Einwohnerinnen und Einwohnern weitere Erholungsflächen zu bieten, ist durch die Gemeindestruktur nicht notwendig.

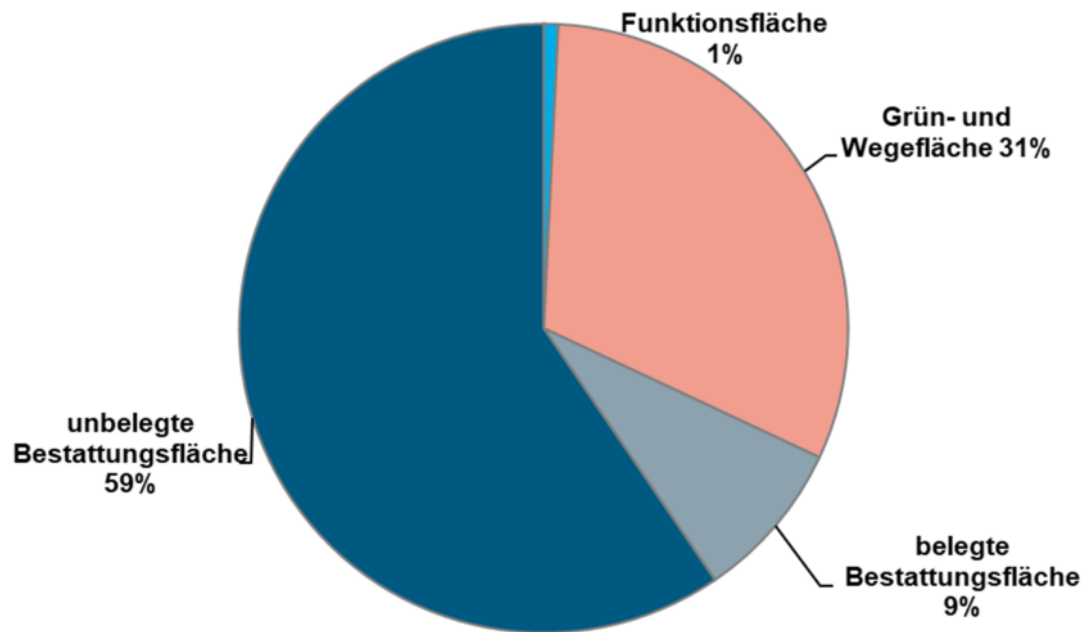
Ein Friedhofsentwicklungskonzept gibt es in der Gemeinde Reichshof nicht. Es gibt jedoch ein Konzept zur Verdichtung der Grabstellen auf den Friedhöfen. Hierdurch sollen die „Flickenteppiche“ verringert werden.

Das Problem der zunehmenden unbelegten Bestattungsflächen hat die Gemeinde Reichshof bereits erkannt.

Die Flächen der kommunalen Friedhöfe teilt die gpaNRW für die Analyse in Grün- und Wegeflächen, Funktionsflächen und Bestattungsflächen auf. Zu den Funktionsflächen zählen die Flächen der Trauerhallen, der Parkplätze und etwaiger Betriebshöfe. Die Bestattungsfläche ergibt sich aus den belegten und unbelegten Grabflächen. Die belegte Grabfläche ermittelt die gpaNRW auf Basis der belegten Grabstellen und jeweils üblichen Grabgrößen.

Bei der Gemeinde Reichshof teilen sich die Flächen der kommunalen Friedhöfe wie folgt auf.

Flächenverteilung der Friedhofsfläche in Prozent 2022



Im Kapitel Grün- und Wegeflächen analysiert die gpaNRW die wirtschaftliche Unterhaltung der Grünflächen. Zu den Funktionsflächen zählt auch die Fläche der Trauerhallen, deren wirtschaftlichen Betrieb wir im Abschnitt 5.5.3 Trauerhallen darstellen.

Flächenanteile der Grabarten 2022

Kennzahl	Reichshof	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Standardfläche belegte Grabstellen an der Bestattungsfläche in Prozent	12,52	11,43	24,47	37,94	52,45	86,10	25
Anteil Standardfläche belegte Erdgräber an der Bestattungsfläche in Prozent	11,92	7,94	21,94	36,41	47,72	79,37	25
Anteil Standardfläche belegte Urnengräber an der Bestattungsfläche in Prozent	0,60	0,60	1,85	2,98	4,56	9,85	25

Bei der Besichtigung der Friedhöfe Denklingen und Eckenhagen am 25. Januar 2024 haben wir auch die Belegungsdichte betrachtet. Hier zeigt sich, dass auf beiden Friedhöfen sog. „Flickenteppiche“ bestehen. Bei den „Flickenteppichen“ handelt es sich um einzelne, nicht mehr belegte Gräber auf den Grabfeldern, die von der Gemeinde gepflegt werden müssen. In der Praxis stellen sich die Pflegemaßnahmen dieser Flächen als zumeist aufwendig und personalintensiv dar.

Zwar sollte die Gemeinde dauerhaft eine ausreichend große Anzahl von Grabstellen zur Neubelegung vorhalten, gleichwohl sollte aber die Anzahl freier Grabstellen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Grabstellen nicht zu einem Überangebot führen.

Der Anteil der unbelegten Bestattungsfläche ist auf den Friedhöfen der Gemeinde Reichshof verhältnismäßig hoch.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Reichshof sollte den Anteil der unbelegten Bestattungsflächen auf den Friedhöfen verringern. Sofern es sich bei den Grünflächen in äußeren Bereichen der Friedhöfe um aufgegebene Grabflächen handelt, sollte überlegt werden, diese anders zu nutzen.

5.6.3 Entwicklung der Bestattungsfläche

- Die Gemeinde Reichshof plant die Flächen ihrer Friedhöfe bedarfsorientiert. Neue Grabformen werden auf freien Flächen entwickelt, bestehende Grabfelder werden regelmäßig wiederbelegt.

Eine Kommune sollte ihre Friedhofsflächen langfristig planen. Dabei sollte sie insbesondere die aktuelle Nachfrage, bereits unbelegte Bestattungsflächen und die zukünftig freiwerdenden Grabstellen berücksichtigen. Eine gezielte Vergabe der Grabstellen ist ein wesentliches Instrument, die Planungen zu realisieren. Eine Kommune sollte nachfrageorientierte und attraktive Bestattungsarten anbieten, um ihre Flächen wirtschaftlich auszulasten und Abwanderungen zu anderen Friedhofsträgern möglichst zu vermeiden. Flächen, die eine Kommune langfristig nicht mehr für die Aufgabe Friedhofswesen benötigt, sollte sie anderen Nutzungen zuführen.

Prognostizierte Entwicklung der Grabarten der Gemeinde Reichshof

Bezeichnung	Anzahl
Neukäufe Erdgräber 2022	25
Fünfjahresmittel der freiwerdenden Erdgrabstellen 2024 bis 2028	92
Neukäufe Urnengräber 2022	29
Fünfjahresmittel der freiwerdenden Urnengrabstellen 2024 bis 2028	6

Für die langfristige Planung und flächenmäßig konzentrierte Belegung ist die Erfassung des Ablaufes von Nutzungszeiten wichtig. Dies erleichtert die Vermeidung von „Flickenteppichen“. Das sind freie Grabstellen in aktiven Grabfeldern. Die Differenz zwischen Neukäufen und freiwerdenden Grabstellen zeigt, ob neue Grabfelder notwendig werden oder ob ein Überangebot an freien Grabstellen vorliegt.

In der Gemeinde Reichshof stehen bei den Erdgräbern durchschnittlich jedes Jahr ca. 92 freiwerdende Grabstellen zur Verfügung, das sind rund 270 Prozent mehr als benötigt werden. Dadurch entstehen in diesen Erdgrabfeldern zukünftig immer mehr freie Grabflächen. Den Mehrbedarf an Urnengräbern deckt Reichshof durch das Angebot neuer Grabformen, wie Urnengräbern an Bäumen und Urnenwänden. Für diese Grabformen verwendet Reichshof bisher überwiegend noch ungenutzte Bestattungsflächen.

Die Vergabe der Reihengräber erfolgt nur noch der Reihe nach, um neue Flickenteppiche zu vermeiden.

5.7 Grün- und Wegeflächen

5.7.1 Struktur der Grün- und Wegeflächen

- Die Gemeinde Reichshof kennt die steuerungsrelevanten Informationen zu den Grün- und Wegeflächen auf ihren Friedhöfen.

Eine Kommune sollte über detaillierte Informationen zu den Grün- und Wegeflächen auf ihren Friedhöfen verfügen. Sie sollte die Entwicklung dieser Flächen langfristig planen. Etwaige Reserveflächen sollte eine Kommune pflegeleicht gestalten. Nicht mehr für den Friedhofszweck erforderliche Grün- und Wegeflächen sollte eine Kommune umgestalten oder anderen Nutzungen zuführen.

Grün und Wegeflächen 2022

Kennzahlen	Reichshof	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Grün- und Wegeflächen an der Friedhofsfläche in Prozent	31,20	23,58	44,01	62,00	67,57	79,86	25
Anteil Grünfläche an der Grün- und Wegefläche in Prozent	20,42	14,96	38,40	58,83	66,48	81,93	18
Anteil Wegefläche an der Grün- und Wegefläche in Prozent	79,58	18,07	33,53	41,18	61,60	85,04	18

Die Spannweite der Kennzahlen im interkommunalen Vergleich steht in Zusammenhang mit der unterschiedlichen Strukturierung der Friedhöfe.

Die **Gemeinde Reichshof** positioniert sich im Vergleich bei den Kommunen, die den geringsten Anteil an Grün- und Wegeflächen an der Friedhofsfläche aufweisen. Das liegt unter anderem daran, dass ein Großteil der Friedhöfe aus unbelegten Bestattungsflächen besteht. Diese zählen nicht zur Grünfläche.

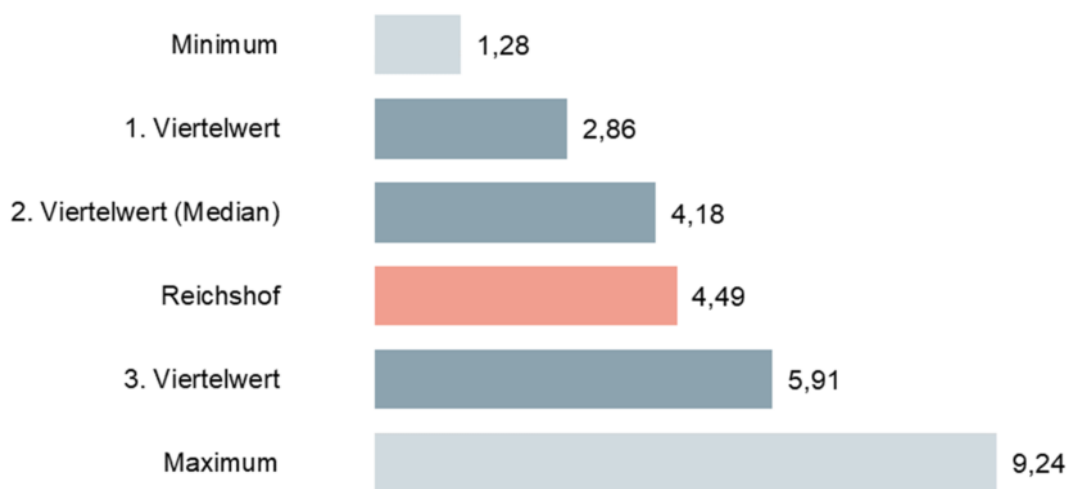
Der Gemeinde Reichshof sind die Strukturen der Grün- und Wegeflächen umfänglich bekannt. Eine angemessene Kenntnis der Flächen, der Vegetationsarten und der Beschaffenheit der Wege ist Voraussetzung für eine gute Steuerung.

5.7.2 Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen

- Die Unterhaltungskosten der Grün- und Wegeflächen sind in Reichshof leicht überdurchschnittlich.

Eine Kommune sollte die Grün- und Wegeflächen wirtschaftlich unterhalten. Eine Kommune sollte den Ressourceneinsatz durch die Gestaltung und Ausstattung der Grün- und Wegeflächen sowie die Pflegestandards und -häufigkeiten beeinflussen. Dies gilt bei eigener Wahrnehmung der Grün- und Wegepflege wie auch bei externer Vergabe der Aufgabe. Eine Kommune sollte die Pflegeleistungen auswerten und deren Ausführung kontrollieren.

Unterhaltungskosten je qm Grün- und Wegefläche in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 21 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde hat die Aufgaben der Grün- und Wegepflege an zwei externe Friedhofsgärtner vergeben. Mit diesen stimmt sich die Kommune eng ab. Auch die Grabherrichtung und das Abräumen von Gräbern erfolgt durch diese Friedhofsgärtner.

Pflegestandards hat Reichshof nicht definiert. Die Absprachen zur Grün- und Wegepflege werden individuell mit der Verwaltung abgestimmt.

Die Gemeinde gestaltet die Grünflächen auf ihren Friedhöfen möglichst pflegeleicht. Überwiegend sind nur die Hauptwege auf den Friedhöfen versiegelt. Die Nebenwege sind in der Regel wassergebunden.

5.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024 – Friedhofswesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Friedhofsmanagement					
F1	Strategische Ziele zum Friedhofswesen hat Reichshof bisher noch nicht festgelegt.	119	E1	Die Gemeinde Reichshof sollte strategische Ziele definieren. Deren Erreichung kann dann durch Kennzahlen und operative Maßnahmen gesteuert werden. Den Erfüllungsgrad dieser Ziele, Ergebnisse und weitere relevante Informationen sollte Reichshof dann in einem Berichtswesen darstellen und für die Steuerung nutzen.	119
F2	Die Gemeinde Reichshof nutzt die Öffentlichkeitsarbeit für das Friedhofswesen noch nicht umfänglich, um ihre Friedhöfe und deren Möglichkeiten aktiv den Einwohnerinnen und Einwohnern nahe zu bringen.	120	E2	Um die Öffentlichkeitsarbeit insgesamt zu stärken, sollte die Gemeinde Reichshof zur umfassenden Information über das Friedhofswesen alle Medien der Öffentlichkeitsarbeit nutzen.	121
Gebühren					
F3	Die letzte vollständige Gebührenkalkulation stammt aus dem Jahr 2014. Mögliche Über- oder Unterdeckungen wurden danach nicht regelmäßig überprüft und infolgedessen auch nicht ausgeglichen.	121	E3	Die Gebührenkalkulation Friedhofswesen sollte schnellstmöglich neu erstellt werden. Im Anschluss sollte die Gemeinde Reichshof gewährleisten, dass jährliche Überprüfungen der Rechnungsergebnisse zum Ausgleich eventueller Unter- oder Überdeckungen erfolgen.	123
F4	Die Nutzungsberechtigten werden aufgrund der ausstehenden Neukalkulation der Friedhofsgebühren nicht verursachungsgerecht an den Unterhaltungskosten beteiligt.	124	E4	Die Gemeinde Reichshof sollte bei der Neukalkulation der Friedhofsgebühren zur Steuerung des Nachfrageverhaltens die individuellen Vorteile bestimmter Grabarten mittels einer Äquivalenzziffernkalkulation angemessen berücksichtigen.	124
F5	Die Erlöse für die Nutzungen der Trauerhallen in der Gemeinde Reichshof können die Aufwendungen nicht decken.	124	E5	Die Gemeinde Reichshof sollte im Rahmen der Neukalkulation der Gebühren analysieren, welche Maßnahmen sie ergreifen kann, um die Nutzung der Trauerhallen zu erhöhen. Langfristig sollte Reichshof prüfen, ob größere Instandhaltungsmaßnahmen bei den Trauerhallen sinnvoll sind oder ob die Anzahl der Trauerhallen eventuell reduziert werden kann.	126

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Friedhofsflächen					
F6	Die Gemeinde Reichshof verfügt über sehr viel freie Bestattungsfläche auf ihren kommunalen Friedhöfen.	129	E6	Die Gemeinde Reichshof sollte den Anteil der unbelegten Bestattungsflächen auf den Friedhöfen verringern. Sofern es sich bei den Grünflächen in äußeren Bereichen der Friedhöfe um aufgegebene Grabflächen handelt, sollte überlegt werden, diese anders zu nutzen.	131

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de